

Evaluation des Bauforderungssicherungsgesetzes (BauFordSiG)

Endbericht

Forschungsprogramm

Forschungsinitiative Zukunft Bau, ein Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Projektlaufzeit

24. August 2011 bis 30. November 2012

Aktenzeichen

10.08.17.7-11.61

im Auftrag

des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

bearbeitet von

Technische Universität Bergakademie Freiberg, Lehrstuhl für ABWL, speziell Baubetriebslehre,
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Kfm. Dieter Jacob

Kurzfassung

Die Online-Befragung der Bauwirtschaft in **Kapitel 2** wurde wie folgt konzipiert: Um möglichst viele Unternehmen anzusprechen, wurde zunächst die Internetseite www.tu-freiberg.de/baufordsig aufgebaut. Die Evaluation selbst wurde in zwei Phasen unterteilt:

- die Registrierungsphase (Phase I),
- die eigentliche Befragung (Phase II).

Die eigentliche Befragung (Phase II) verlief anonym. Rückschlüsse auf den Bearbeiter des ausgefüllten Fragebogens waren nicht zu ziehen.

Um aus den Teilnehmern der Registrierungsphase eine repräsentative Stichprobe bestimmen zu können, wurde auch die reale Struktur des deutschen Baumarktes erhoben.

Der Entwurf des Fragebogens bestand aus sechs Rubriken bzw. Fragekomplexen:

- allgemeine Fragen zum Unternehmen,
- Anwendbarkeit der Anforderungen des BauFordSiG,
- Auswirkungen auf die Liquidität,
- Auswirkungen auf die Zahlungsmoral,
- Aufwand bei der Implementierung des BauFordSiG im Unternehmen,
- Probleme bei der Umsetzung der Anforderungen des BauFordSiG und Änderungsvorschläge.

Dieser Entwurf wurde in einem Workshop am 13.01.2012 mit einer Vielzahl von Vertretern von Bauindustrie, Handwerkerverbänden, Justizverwaltungen, Bankenverbänden und auch mit dem BMVBS diskutiert. Unter Beachtung der Hinweise während dieses Workshops und weiterer schriftlicher Stellungnahmen ist schließlich die endgültige Fassung des Fragebogens entstanden.

Die Durchführung der eigentlichen Online-Befragung ist in **Kapitel 3.1** dokumentiert: Enttäuschend war die geringe Beteiligung der Bauwirtschaft. Nur 920 Betriebe hatten

sich registriert, davon 700 aus dem Bauhauptgewerbe (das entspricht 1 % der Betriebe) und 150 aus dem Ausbaugewerbe (das entspricht nur 0,05 % der Betriebe). Detaillierte Aussagen für das Ausbaugewerbe sind daher weitestgehend unterlassen worden. Zu den Gründen für die geringe Beteiligung gibt es in Abschnitt 3.1 einige Vermutungen. Von den 920 registrierten Betrieben wurden 869 aufgefordert, anonymisiert an der eigentlichen Befragung teilzunehmen. Davon haben 607 den Fragebogen vollständig ausgefüllt. Diese 607 Antworten bildeten die Grundlage der Auswertung.

Die eigentliche Auswertung der Befragung erfolgt in **Kapitel 3.2**: Von den 607 Antworten kamen die meisten aus Sachsen, gefolgt von Bayern und NRW (Abbildung 3). Es handelt sich in der Mehrzahl um GmbHs und GmbH & Co. KGs. Den Fragebogen beantwortet haben überwiegend Inhaber, geschäftsführende Gesellschafter, Geschäftsführer und Prokuristen (Abbildung 5). Die Mehrheit der Betriebe kam aus dem Bauhauptgewerbe (Abbildung 6). Das Ausbaugewerbe, das eigentlich rund $\frac{1}{3}$ der Betriebe ausmacht, war stark unterrepräsentiert.

Nach Umsatz geclustert, fielen 171 teilnehmende Betriebe in die Rubrik bis 1 Mio. Euro Umsatz, 256 Betriebe in die Klasse zwischen 1 und 20 Mio. € Umsatz und 180 Betriebe in die Klasse über 20 Mio. € Umsatz.

Betrachtet man die Ergebnisse der gesamten Stichprobe, was mit dem BauFordSiG geschehen soll, so fordern 40 % die Streichung des Gesetzes. 27 % aller Befragten möchten das Gesetz beibehalten, es jedoch mit Änderungen oder Ergänzungen versehen. 21 % der Teilnehmer sprechen sich für die unveränderte Beibehaltung des Gesetzes aus. 12 % fühlen sich durch das Gesetz nicht tangiert (Abbildung 11). Differenziert man diese allgemeine Aussage nach der Höhe der Jahresnettoabauleistung oder der Mitarbeiterzahl, so lässt sich deutlich die Tendenz erkennen, dass das BauFordSiG mit zunehmender Betriebsgröße immer unbeliebter wird. Während von den Großbetrieben 64 % das BauFordSiG abschaffen wollen, sind es bei den mittelgroßen Betrieben 46 % und den Kleinbetrieben nur noch 5 % (siehe Abbildungen 12 bis 14). Allerdings gibt es hier deutliche Unterschiede zwischen Ost und West (Abbildung 16-18). In den östlichen Bundesländern hat das BauFordSiG ein höheres Ansehen.

Die Mehrheit der Betriebe des Ausbaugewerbes sind Kleinbetriebe, in der Stellung zum BauFordSiG verhalten sie sich auch so: Nur 10 % wollen das Gesetz abschaffen (siehe Abbildung 19).

Von den 167 Betrieben, die das BauFordSiG nur ändern wollen, sind die Großbetriebe sehr dafür, dass die Verwendungspflicht von Baugeld auf eine bestimmte Baustelle aufgehoben wird bzw. dass Baugeld beliebig verwendet werden kann, wenn man dem Nachunternehmer (NU) entsprechende Sicherheiten stellt. Die kleineren Betriebe votieren hier differenzierter. Die Strafnorm des § 2 BauFordSiG würden bei den großen Betrieben ein Fünftel der Befragten streichen, während dies für die kleinen Betriebe nur 5 % fordern (vgl. Tabellen 10 und 11).

87 % der Betriebe wenden die doppelte Buchführung (Abbildung 21) und 90 % eine Kosten- und Leistungsrechnung (Abbildung 22) an, also sind die Voraussetzungen vom Rechnungswesen her mehrheitlich erfüllt.

Dennoch geben die Hälfte der Betriebe (53 %) an, dass sie den Anforderungen des BauFordSiG nicht nachkommen (siehe Abbildung 27), bei Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten sind es sogar 71 %.

Anders als vielleicht erwartet sehen bei der Liquidität, beim Kreditrahmen, bei Sicherheiten für Gläubiger und bei der Eigenkapitalfrage 86-93 % der Betriebe keine Veränderungen aufgrund des BauFordSiG bzw. können die Situation nicht beurteilen. 56 % der Inhaber und geschäftsführenden Gesellschafter geben an, dass sie überdies den Banken für ihre Unternehmung Sicherheiten stellen, bei angestellten Führungskräften ist dies bei 32 % der Fall (vgl. Abbildungen 24, 35 sowie 30 bis 33).

Insgesamt zeigt sich über die letzten 10 Jahre eine fast gleichmäßige Verbesserung des Zahlungsverhaltens der Betriebe. Ein Qualitätssprung nach 2009, der möglicherweise auf die Einführung des BauFordSiG zurückgehen könnte, ist nicht zu erkennen. Nur 14 % der Betriebe glauben, dass sie in Zukunft aufgrund des BauFordSiG weniger Zahlungsausfälle haben werden, etwas mehr als 21 % glauben an die Schutzfunktion des BauFordSiG vor Forderungsausfällen (Abbildungen 38, 39).

Die Kostenerhöhungen durch das BauFordSiG werden durch die 47 % der Betriebe, die das BauFordSiG anwenden, als moderat angegeben (vgl. Abbildungen 42, 43).

Gut ein Drittel davon meldet keine Kostenerhöhung (Tabelle 12). Es gibt hier einige wenige Betriebe, die sehr große Kostenerhöhungen angeben.

Bei den Betrieben die angeben, dass sie bislang den Anforderungen des Gesetzes nicht nachkommen, dominieren mit knapp 59 % diejenigen, die nicht wissen, wie sie das Gesetz umsetzen sollen. 40 % behaupten, dass sie aus technischen Gründen (Software) das BauFordSiG nicht umsetzen können (Tabelle 13). Bzgl. der Höhe der hier erwarteten Mehrkosten geben diese in den entsprechenden Rubriken das drei- bis achtfache dessen an, was die Betriebe aus Tabelle 12 angegeben haben (die den Anforderungen des BauFordSiG bereits nachkommen). Es liegt daher nahe, dass viele die realen Mehrkosten durch das BauFordSiG überschätzen. Woraus diese Informationsasymmetrie resultiert, wäre ggf. gesondert zu untersuchen. Eine solche Untersuchung könnte auch die Anforderungen an unternehmensinterne Prozessabläufe beinhalten.

Kapitel 3.3 setzt sich mit der statistischen Aussagefähigkeit der Befragung auseinander: Die Stichprobe der 920 Registrierten und damit auch die Stichprobe der 607 Antworten ist „schief“ in dem Sinne, dass sie zu wenig Kleinbetriebe enthält, d.h. sie gibt nicht die reale Struktur des deutschen Baumarktes wider. Aus den 920 Registrierten eine Stichprobe zu ziehen, die der Baumarktstruktur entspricht, hätte bedeutet, dass nur sehr wenige Mittel- und Großbetriebe „zugelassen“ worden wären, was dann zu sehr kleinen Stichprobenumfängen für Detailaussagen geführt hätte. Bei einer höheren Beteiligung der Baubetriebe an der Online-Umfrage hätten sich an dieser Stelle bessere Möglichkeiten ergeben.

Die Stichprobe der 607 Antworten wird daher als nicht-proportional geschichtete Stichprobe gewertet. Die Teilstichproben in den Schichten werden dagegen als repräsentativ angesehen (Details sind in Abschnitt 3.3.1 zu finden). Statistische Sicherheiten liegen bei Stichproben mit ca. 200 Probanden in der Form vor, dass Prozentangaben höchstens mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,05 Abweichungen von mehr als 7 % haben (Details dazu in Abschnitt 3.3.2).

Die Beteiligung an der Evaluation bezüglich der Erfahrungen der Landesjustizverwaltungen und der befragten Gerichte und Richter, die Gegenstand von **Kapitel 4** ist, war gering. Bisher scheinen die Gerichte wenig Erfahrung mit dem Gesetz zu haben und die Einschätzungen bezüglich der Wirkungsweisen lassen sich

daher nur ungenau erfassen. Aus Sicht der Richter, die eine Einschätzung zur Schutzwirkung des BauFordSiG abgegeben haben, scheint es derzeit kein wirksameres Instrument zu geben (vgl. Abbildung 47).

Die seit 1981 recherchierten Urteile zum Gesetz zur Sicherung von Bauforderungen (GSB) und BauFordSiG sind in einer Tabelle zusammengefasst. Das GSB wurde mit einbezogen, da die Tatbestandsmerkmale nahezu identisch sind.

Die Befragung der Anwälte und Insolvenzverwalter in **Kapitel 5** brachte folgendes Ergebnis: Bei den auf Baurecht spezialisierten Kanzleien waren die großen Kanzleien selten bis gar nicht mit dem BauFordSiG konfrontiert. Kleinere Baurechtskanzleien haben deutlich mehr Erfahrung, denn das GSB bzw. BauFordSiG war für die vertretenen Unternehmer oft die einzige Chance, eine offene Forderung einzutreiben. Dadurch, dass die formellen Anforderungen des BauFordSiG ggü. dem GSB geringer sind, könnte dies zu einer häufigeren Anwendung des BauFordSiG führen.

Für die Insolvenzverwalter spielt das BauFordSiG, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle in der täglichen Praxis.

Kapitel 6 setzt sich mit speziellen Buchführungs- und Finanzierungsfragen auseinander. Zur Separierung des Baugeldes bei größeren Betrieben ist neben der Finanzbuchführung eine projektbezogene Baubetriebsrechnung erforderlich, aus der eine Geldebuchhaltung abgeleitet wird.

Bei der Untersuchung ausgewählter Software konnte festgestellt werden, dass die meisten Programme eine Separierung des Baugeldes pro Baustelle ermöglichen, wenn auch mit zusätzlichem Programmieraufwand.

Bei den Anforderungen an die Kreditwirtschaft wurde herausgefunden, dass aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte bisher keine signifikante Einschränkung der Kreditvergabe an Bauunternehmen aufgrund der Bestimmungen des BauFordSiG erkennbar gewesen ist. Ein Handlungsbedarf könnte sich aus der Entwicklung der Rechtsprechung ergeben, wenn die Globalzession und/oder das AGB-Pfandrecht als Maßnahmen für die Kreditbesicherung eingeschränkt werden. Art und Umfang möglicher Einschränkungen können in dieser Hinsicht gegenwärtig nicht prognostiziert werden.

Das von Unternehmen mit mehreren Unternehmenseinheiten praktizierte zentrale Cash-Pooling ist vom BauFordSiG berührt. Der Baugeldempfänger darf 100 % des Wertes der von ihm erbrachten Eigenleistungen entnehmen. Praktisch notwendig dafür wäre aber der Einsatz leistungsfähiger Software-Lösungen in den Unternehmen, die ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen mit einer Geld-Buchhaltung auf Projektebene gewährleisten. Insoweit könnte das zentrale Cash-Pooling fortgeführt werden. Würde vorübergehend mehr entnommen, um zum Beispiel die zentrale Finanzsteuerung nicht aufzugeben, müsste im Einzelfall wohl über die Stellung von Bankbürgschaften oder gleichwertigen Versicherungsavalen nachgedacht werden, ähnlich § 11.25 des ARGE-Mustervertrages.

Kapitel 7 schließlich befasst sich mit Verbraucherschutzfragen. Das BauFordSiG kann in seiner derzeitigen Fassung einen Beitrag zum Verbraucherschutz leisten. Private Bauherren, regelmäßig Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, können von den Regelungen des BauFordSiG mittelbar profitieren. Das BauFordSiG soll der missbräuchlichen Verwendung von Baugeld entgegenwirken, welche regelmäßig nebst ihren Folgen erst auf der Ebene Generalunternehmer - Subunternehmer akut wird. Der Verbraucher ist regelmäßig sowohl Baugeldempfänger als auch Baugeldgeber. Er kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Baugeldes in der Praxis leicht erbringen.

Summary

In **chapter 2**, the development of the online survey was structured. In order to approach as many businesses as possible, an internet homepage www.tu-freiberg.de/baufordsig was set up. The survey was split into two phases:

- Registration phase (first phase),
- Questionnaire phase (second phase).

The actual questionnaire was posted anonymously. Therefore, you could not trace the answers back to the participants.

To be able to obtain a representative data set, the real structure of the German construction market was also determined.

The draft of the questionnaire consisted of 6 segments:

- General questions to the company,
- Applicability of the demands from the BauFordSiG,
- Consequences for the liquidity,
- Consequences for the payment practice,
- Cost for the implementation of the BauFordSiG in the company,
- Problems with the implementation of the requirements from the BauFordSiG and proposals for changes.

This original draft of the questionnaire was discussed in a workshop with a variety of representatives from the construction industry, craftsmen associations, Justice Administration, Banking Representatives and the German Federal Ministry of Transport, Construction and Housing. Following these suggestions and further written comments, the final questionnaire arose.

The carrying out and the analysis of the online survey is documented in detail in **chapter 3.1**: The small number of participants from the construction businesses was disappointing. Only 920 businesses registered, of which 700 were from the Main construction trade including roofing (Bauhauptgewerbe) (this represents 1 % of all

businesses) and 150 from the Finishing trades (Ausbaugewerbe) (this represents 0,05 % of all businesses).

Detailed statements from the Finishing trades (Ausbaugewerbe) were omitted. The reasons for the small participation can only be suspected. From the 920 registered businesses, 869 were asked to participate in the actual questionnaire anonymously. 607 of them filled in the questionnaire completely. The 607 answers formed the basis of the analysis.

The analysis of the survey itself takes place in **chapter 3.2**: Out of the 607 complete answers, the most came from Saxony, followed by Bavaria and North Rhine-Westphalia (see picture 3). The questionnaire was mainly answered by owners, managing partners, managing directors and other authorized representatives of the business (see picture 5). The majority of the businesses came from the main construction trade (Bauhauptgewerbe) (see picture 6). The Finishing trades (Ausbaugewerbe), which stands for approx. three-fourth of the business, was strongly under represented.

Clustered by turnover, 171 participating businesses had sales of less than one Mio €, 256 businesses between 1 and 20 Mio € sales and 180 businesses exceeded 20 Mio €

Analyzing the results of the complete sample, as to what shall happen with the BauFordSiG, 40 % requested the law to be cancelled, 27 % of all questions would like to maintain the law, but with alternations and amendments, 21 % of the participants voted not to change the law. and 12 % didn't feel affected by the law (see picture 11). By differentiating this overall statement by the amount of net sales or the number of employees, you can recognize the trend that the BauFordSiG becomes more and more unpopular as the size of the business increases. 64 % of large businesses would like to see the BauFordSiG cancelled. From the medium-sized businesses (turnover between 1 and 20 Mio €), 46 % want to abolish the BauFordSiG and from small businesses (turnover less than 1 Mio €) only 5 % want to repeal the BauFordSiG.. Even (see pictures 12 to 14). However, there are significant differences between East and West Germany (see pictures 16 to 18). In the Eastern Bundesländer the BauFordSiG has a better image.

Businesses from the Finishing trades (Ausbaugewerbe) are mainly small businesses. With respect to the BauFordSiG they are also behaving as such: Only 10 % of them want to repeal the law (see picture 19).

Out of the 167 businesses who want to change the BauFordSiG, the large businesses voted for repealing the application duty of the construction funds on one single construction site or for using the construction funds in any way. However the smaller businesses voted in a more differentiated manner. 20 % of the large businesses would like to cancel the criminal provision of the BauFordSiG, whereas only 5 % of the small businesses demanded this (see tables 10 and 11).

87 % of the businesses use double entry bookkeeping (see picture 21) and 90 % management accounting (see picture 22), i.e. the overwhelming majority fulfills the accounting prerequisites. However, more than half of the businesses (53 %) state, that they do not follow the requirements of the BauFordSiG, businesses with over 100 employees are even higher with 71 %.

Other than expected, 86 % – 93 % of businesses see no change or are unable to judge the new situation with respect to liquidity, credit lines, securities for creditors or the equity issue. 56 % of the owners and managing partners indicate that they provide bank security for their company, this is only the case for 32 % of the business executives hired (see pictures 24, 35 as well as 30 to 33).

Over all, it shows a steady improvement in the payment behavior over the last 10 years. A jump in the quality after 2009 could not be recognized from the introduction of the BauFordSiG. Only 14 % of the businesses believe that they will have less payment default due to the BauFordSiG. Slightly more than 21 % believe in the protection function of the BauFordSiG against losses of receivables (pictures 38, 39).

A moderate increase in cost due to the BauFordSiG will be indicated through 47 % of the businesses which apply the BauFordSiG (see pictures 42, 43). Well more than a third of them report no cost increases (table 12). A few businesses exist which have indicated very large costs increases.

With respect to the businesses which do not follow the requirements of the law so far, the ones that dominate with 59 % who do not know how to implement the law properly. 40 % claim that they cannot implement the BauFordSiG for technical

(software) reasons (table 13). Relating to the amount of expected additional cost, these businesses indicate in their respective segments three times up to eight times the cost which the businesses of table 12 had indicated (which already follow the requirements of the BauFordSiG).

It suggests that many overestimate the real additional cost of the BauFordSiG. Where this information asymmetry comes from, might be investigated separately. Such a study could include the requirements for internal corporate processes.

Chapter 3.3 discusses the statistical significance of the sample. The sample from the 920 registrants together with the 607 responses is skew in the sense that it contains too few small businesses, i.e. it does not reflect the real structure of the German construction market. To draw a sample from the 920 registrants which reflects exactly the structure of the construction market, would have resulted in only a few medium-sized and large businesses being admitted. This would have led to a very small sample size for detailed analysis. Higher participation of construction businesses in our online survey would have resulted in better possibilities for analysis at that point.

The sample of 607 responses was assessed as a non proportional stratified sample. The partial samples in the 3 strata however, were regarded as representative (details see section 3.3.1). The confidence level from the sample with approximately 200 probands is given in a form where the percentage indication could deviate with a probability of 0.05 with more than 7 % (details see in section 3.3.2)

In **Chapter 4** we did a survey as well of the 16 administrations of justice from the Federal States of Germany, to evaluate the experiences of the judges within Germany.

The practical experience of the judges using the new BauFordSiG turned out to be rather low. As a result, the different courts and judges could not make authoritative forecasts to the effectiveness of that new act. Regarding the answers from the judges having experience using the BauFordSiG, would indicate, that there is no better mechanism that offers the same protection for e.g. subcontractors.

We also investigated the number of decisions relating either to the GSB or the BauFordSiG. These decisions show that although it is generally an unknown law, it is applied.

A further part of our investigation **in chapter 5** was the question, which role the BauFordSiG plays from the point of view of the barrister-of-law.

We interviewed a number of chancelleries specialised in construction and insolvency laws. It turned out, that the BauFordSiG does not influence the work of the chancelleries dealing with insolvency law at all. Those barristers, dealing with construction laws, answered, that they had only a few cases dealing with the BauFordSiG. It also turned out, that smaller chancelleries have more experience than bigger companies. One reason may be, that the GSB has had much higher formal barriers of usage and the BauFordSiG has not. Although it is not presently often practiced it may become so in the future as it is often the last remaining chance to claim compensations for subcontractors if their general contractor goes bankrupt.

Chapter 6 relates to specific financial accounting and financing issues. Besides the financial accounting, a project related cost accounting is necessary for the separation of construction funds of larger businesses from which a cash flow accounting is derived. By investigation of selected software it could be determined that most of the programs allow a separation of site related construction funds, but with additional programming efforts.

Regarding the banking industry it turned out from lack of experience no significant credit restriction could be seen coming from the BauFordSiG. A need for action could result from the development in jurisdiction, for instance the blanket assignment or AGB pledge used as a measure of credit protection are being restricted. The type and degree of possible restrictions can't be predicted.

The central cash pooling used by companies with several company units is touched by the BauFordSiG. The recipient of the construction funds is allowed to take 100 % of the value of his in house services out of the project. Practically necessary would be the application of powerful software solutions which would insure the ordinary accounting with an additional cash flow accounting on project level. In this respect, a central cash pooling could be continued. When more cash needs to be taken out temporarily, for example not to give up the central cash flow control, the provision of bonds has to be considered on a case by case basis, similar to §11.25 of joint venture (ARGE) standard contract.

In **chapter 7**, we examined the effects of the BauFordSiG on the consumer to determine the possible influences on consumer protection. The consumer has no influence on the sphere of the general contractor to the subcontractor. The BauFordSiG shall oblige the general contractor to use the received money from the consumer to pay his subcontractors. By “forcing” him by law to do so, many frictions between a general contractor and his subcontractors, that mostly affect the consumer, may not arise. The BauFordSiG therefore can indirectly have a positive effect on consumer protection.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	I
Summary	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abbildungsverzeichnis	XV
Tabellenverzeichnis	XVIII
Abkürzungsverzeichnis	XX
1 Evaluationsauftrag und Aufbau des Berichtes	1
2 Konzeption zur Online-Befragung der Bauwirtschaft	4
2.1 Registrierungsphase (Phase I).....	4
2.2 Vergleich der Registrierten mit der tatsächlichen Struktur des deutschen Baumarktes.....	6
2.2.1 Bauhauptgewerbe.....	6
2.2.2 Ausbaugewerbe.....	8
2.2.3 Bauträger	12
2.3 Entwurf des Fragebogens zur eigentlichen Evaluation des BauFordSiG (Phase II)	13
2.3.1 Allgemeine Fragen zum Unternehmen	15
2.3.2 Anwendbarkeit der Anforderungen des BauFordSiG.....	15
2.3.3 Auswirkungen auf die Liquidität	15
2.3.4 Auswirkungen auf die Zahlungsmoral.....	16
2.3.5 Aufwand bei der Implementierung des BauFordSiG im Unternehmen ..	16
2.3.6 Probleme bei der Umsetzung der Anforderungen des BauFordSiG und Änderungsvorschläge	16
2.4 Zusammenfassung	17
3 Durchführung und Auswertung der Befragung der Bauwirtschaft	18
3.1 Vorbereitende Überlegungen, Methodik, Registrierungsphase.....	18
3.2 Auswertung der eigentlichen Befragung	20
3.2.1 Allgemeine Angaben.....	21
3.2.2 Positionierung der Baubetriebe zum BauFordSiG	27
3.2.3 Angaben zum Rechnungswesen	37
3.2.4 Finanzierungsfragen	39

3.2.5	Anwendbarkeit der Anforderungen des BauFordSiG.....	40
3.2.6	Auswirkungen auf die Liquidität	44
3.2.7	Auswirkungen auf das Zahlungsverhalten	49
3.2.8	Fragenkomplex Aufwand und Kosten	51
3.3	Statistische Aussagen.....	56
3.3.1	Repräsentativität.....	56
3.3.2	Statistische Sicherheiten	58
3.4	Zusammenfassung	60
4	Befragung Justizverwaltungen und bisherige Urteile.....	63
5	Befragung Anwälte und Insolvenzverwalter.....	73
6	Ausgewählte Buchführungs- und Finanzierungsfragen	76
6.1	Geld-Buchhaltung als Grundlage für die Separierung des Baugeldes.....	76
6.2	Anforderungen des BauFordSiG an die Kreditwirtschaft.....	78
6.3	Zentrales Cash-Pooling	82
6.4	Anforderungen des BauFordSiG an die Wirtschaftsprüfung	83
6.5	Zusammenfassung	83
7	Verbraucherschutzfragen	85
7.1	Bauleistungen und Verbraucherschutz allgemein.....	85
7.2	Auswirkungen des BauFordSiG auf den Verbraucher	87
7.3	Anforderungen des BauFordSiG an den Verbraucher	87
8	Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	89

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktur der Evaluation	5
Abbildung 2: Ablauf der Evaluation mit relevanten Fragenkomplexen.....	14
Abbildung 3: In welchem Bundesland haben Sie Ihren Sitz bzw. Ihre Niederlassung?	21
Abbildung 4: Bitte ergänzen Sie nun Ihre Rechtsform	22
Abbildung 5: Welche Position haben Sie in Ihrem Unternehmen?.....	23
Abbildung 6: In welchem Bereich ist Ihr Unternehmen hauptsächlich tätig?.....	23
Abbildung 7: Anzahl Beschäftigte im Kalenderjahr 2011	25
Abbildung 8: Jahresnettobauleistung 2009.....	26
Abbildung 9: Jahresnettobauleistung 2010.....	26
Abbildung 10: Jahresnettobauleistung 2011	27
Abbildung 11: Sollen aus Ihrer Sicht Änderungen am BauFordSiG vorgenommen werden?	27
Abbildung 12: Jahresnettobauleistung 2011 weniger als 1.000.000 Euro: Änderungen am BauFordSiG?.....	28
Abbildung 13: Jahresnettobauleistung 2011 mindestens 20 Mio. Euro: Änderungen am BauFordSiG?	29
Abbildung 14: Jahresnettobauleistung 2011 zwischen 1 und 20 Mio. Euro: Änderungen am BauFordSiG?.....	30
Abbildung 15: Sachsen: Anzahl der Beschäftigten 2011	33
Abbildung 16: Sachsen: Änderungen des BauFordSiG?.....	33
Abbildung 17: Bayern: Anzahl der Beschäftigten 2011	34
Abbildung 18: Bayern: Änderungen des BauFordSiG?.....	34
Abbildung 19: Ausbaugewerbe: Änderungen des BauFordSiG?	35
Abbildung 20: Inhaber: Änderungen des BauFordSiG?.....	36
Abbildung 21: Welche Buchführungsart wenden Sie an?	37
Abbildung 22: Führen Sie eine Kosten- und Leistungsrechnung durch?	38
Abbildung 23: Führen Sie eine baustellengenaue Kontierung der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge durch?	38
Abbildung 24: Die Bank verlangt von Inhabern und geschäftsführenden Gesellschaftern persönliche Sicherheiten als Unternehmer	39

Abbildung 25: Die Bank verlangt von Vorstand, Geschäftsführer, Niederlassungsleiter, Handlungsbevollmächtigter, Prokurist persönliche Sicherheiten als Unternehmer	40
Abbildung 26: Wie kommen Sie den Anforderungen des BauFordSiG nach?	40
Abbildung 27: Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung oder dem Umbau des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Kaufvertrags beteiligt sind, zu verwenden. Kommen Sie bereits diesen Anforderungen nach?	41
Abbildung 28: Wie dokumentieren Sie, dass Sie Baugeld projekt- /baustellenbezogen einsetzen?.....	41
Abbildung 29: Was geschieht mit dem erhaltenden Baugeld? [Verwendung für andere Baustellen (Cash-Pooling)]	42
Abbildung 30: Welche Auswirkungen hat das BauFordSiG auf die Liquidität Ihres Unternehmens?	44
Abbildung 31: Hat das BauFordSiG Auswirkungen auf Ihre Kreditlinien / Ihren Kreditrahmen?	45
Abbildung 32: Müssen Sie wegen des BauFordSiG Gläubigern mehr Sicherheiten stellen?	45
Abbildung 33: Haben die Anforderungen des BauFordSiG dazu geführt, dass Sie die Eigenkapitalquote in Ihrem Unternehmen erhöhen mussten?.....	46
Abbildung 34: Betriebe mit weniger als 1 Mio. Euro Bauleistung: Welche Auswirkungen hat das BauFordSiG auf die Liquidität Ihres Unternehmens?	46
Abbildung 35: Betriebe mit mehr als 1 Mio. Euro Bauleistung: Welche Auswirkungen hat das BauFordSiG auf die Liquidität Ihres Unternehmens?	47
Abbildung 36: Beachter des BauFordSiG gemäß E1: Welche Auswirkungen hat das BauFordSiG auf die Liquidität Ihres Unternehmens?	48
Abbildung 37: Nichtbeachter des BauFordSiG gemäß E1: Welche Auswirkungen hat das BauFordSiG auf die Liquidität Ihres Unternehmens?	48
Abbildung 38: Denken Sie, dass Sie wegen des BauFordSiG in Zukunft weniger Forderungsausfälle haben werden?.....	49
Abbildung 39: Denken Sie, dass Sie das BauFordSiG vor Forderungsausfällen schützen kann?	50

Abbildung 40: Betriebe mit weniger als 1 Mio. Euro Bauleistung: Denken Sie, dass Sie wegen des BauFordSiG in Zukunft weniger Forderungsausfälle haben werden?	50
Abbildung 41: Betriebe mit weniger als 1 Mio. Euro Bauleistung: Denken Sie, dass Sie das BauFordSiG vor Forderungsausfällen schützen kann?.....	51
Abbildung 42: Softwarekosten einmalig.....	52
Abbildung 43: Personalkosten jährlich.....	54
Abbildung 44: Rücklauf der Fragebögen nach Bundesländern.....	65
Abbildung 45: Wirksamkeit der Durchsetzung von Schadenersatzforderungen aufgrund gesonderter gesetzlicher Regelung	69
Abbildung 46: Ist das BauFordSiG ein wirksames Instrument zur Durchsetzung von Schadenersatzforderungen?.....	70
Abbildung 47: Gibt es andere Sicherungsmittel mit besserer Schutzwirkung als das BauFordSiG für Nachunternehmer?	71
Abbildung 48: Vertragsbeziehungen Bauvorhaben.....	86
Abbildung 49: Abwicklung Realkredit.....	88

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Baugewerblicher Umsatz 2009 des Bauhauptgewerbes nach Wirtschaftszweigen und Beschäftigungsgrößenklassen	7
Tabelle 2:	Verhältnis des baugewerblichen Umsatzes zum Gesamtumsatz im Ausbaugewerbe	8
Tabelle 3:	Gesamtumsatz im Ausbaugewerbe 2009 nach Wirtschaftszweigen für die Beschäftigungsgrößenklassen zehn und mehr tätige Personen	9
Tabelle 4:	Gesamtumsatz im Ausbaugewerbe 2009 nach Wirtschaftszweigen....	10
Tabelle 5:	Gesamtumsatz im Ausbaugewerbe 2009 nach Wirtschaftszweigen und Beschäftigtengrößenklassen.....	11
Tabelle 6:	Gesamtumsatz der Bauträger nach Wirtschaftszweigen für Beschäftigtengrößenklassen 1-9, 10 und mehr tätige Personen	12
Tabelle 7:	In welchem Bundesland haben Sie Ihren Sitz bzw. Ihre Niederlassung?	21
Tabelle 8:	Bauhauptgewerbe: Was ist Ihr Tätigkeitsschwerpunkt?.....	24
Tabelle 9:	Ausbaugewerbe: Was ist Ihr Tätigkeitsschwerpunkt?.....	25
Tabelle 10:	Für die 167 Betriebe, die das Gesetz ändern möchten: Was soll am BauFordSiG geändert werden?	31
Tabelle 11:	Für die 61 Betriebe mit weniger als 1 Mio. Euro Bauleistung: Was soll am BauFordSiG geändert werden?	32
Tabelle 12:	Betriebe, die das BauFordSiG beachten: Bitte nennen Sie uns die Bereiche, in denen sich Ihre Kosten erhöht haben.	52
Tabelle 13:	Betriebe, die das BauFordSiG bislang nicht beachtet haben, Gründe für die Nichtbeachtung.	55
Tabelle 14:	Anzahl der Urteile zum BauFordSiG	64
Tabelle 15:	Anzahl der Verfahren zum BauFordSiG mit Klage auf Schadenersatz (seit 2009).....	67
Tabelle 16:	Anzahl der Verfahren zum GSB mit Klage auf Schadenersatz (seit 2009).....	67
Tabelle 17:	Wie oft klagen bei Bauprozessen Nachunternehmer auf Zahlung für am Bau erbrachte Leistungen?	68

Tabelle 18:	Wie oft verweigert in den o. g. Fällen der (General-) Unternehmer die Zahlung an den Nachunternehmer?.....	68
Tabelle 19:	Wie oft kommt es in den beschriebenen Bauprozessen vor, dass der Beklagte insolvent wird?	69
Tabelle 20:	Geeignete Software	77

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BauFordSiG	Bauforderungssicherungsgesetz
BKR	Baukontenrahmen
DATEV	Datenverarbeitungsorganisation des steuerberatenden Berufes in der Bundesrepublik Deutschland eG
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.
GSB	Gesetz zur Sicherung von Bauforderungen
HU	Hauptunternehmer
IdW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
NU	Nachunternehmer
ZKA	Zentraler Kreditausschuss

1 Evaluationsauftrag¹ und Aufbau des Berichtes

Das zum 1. Januar 2009 novellierte Bauforderungssicherungsgesetz (BauFordSiG) soll sicherstellen, dass das für ein bestimmtes Bauwerk zur Verfügung gestellte Baugeld zur Bezahlung derjenigen verwendet wird, die bei der Erstellung oder dem Umbau eines Bauwerks durch ihre Leistung beteiligt sind. Ziel der Gesetzesnovellierung war es, Nachunternehmer im Falle einer Insolvenz vor Forderungsausfällen zu schützen.

Die Regierungsfractionen haben im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vereinbart, das Bauforderungssicherungsgesetz alsbald und umfänglich hinsichtlich der Zielerreichung zu überprüfen (Zeilen 439, 440).

Zur Evaluation des BauFordSiG hat das federführende Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) von Februar bis April 2010 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Vertreten waren neben den zuständigen Bundesministerien die Ministerien einzelner Länder und Verbände der einschlägigen Interessengruppen (Baugewerbe, Bauindustrie, Handwerk, Kreditwirtschaft, Bauherren). Die Schwerpunkte lagen auf einer Bestandsaufnahme zur Anwendung des Gesetzes in der Praxis und den sich bei der Anwendung ergebenden praktischen Problemen, den rechtlichen Problemen der Harmonisierung mit dem Gesellschafts- und Insolvenzrecht sowie der Bedeutung von Verbraucherrechten. Es wurden sowohl Befragungen durchgeführt und ausgewertet als auch die Erfahrungen mit dem geltenden Recht eingehend erörtert. Rechtliche Unterfragen wurden im BMVBS und BMJ intensiv geprüft.

Die Erkenntnisse des BMVBS aus der Arbeitsgruppe sind in einen Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen eingeflossen. Kern des Gesetzentwurfs ist die Aufgabe der Pflicht zur sog. baustellenscharfen Verwendung des Baugeldes für Bauunternehmer. Ziel ist, erhebliche Liquiditätsengpässe und Kreditklemmen von Bauunternehmen, die die Existenz von Betrieben und Arbeitsplätzen gefährden, zu vermeiden. Vor einer abschließenden Ressortabstimmung wurde den Ländern und Verbänden Gelegenheit gegeben, zum Referentenentwurf (Stand 12.10.2010) Stellung zu nehmen. Die

¹ Entnommen aus der Auftragsbeschreibung, Anlage 1 zum Vertrag, BBSR/SWD – AZ: 10.08.17.7-11.61, S. 1 f.

Verbände sprechen sich überwiegend für eine Änderung des BauFordSiG aus, da es kaum anwendbar sei und beachtet werde und die Kreditinstitute anderenfalls weniger Kredite an die Baubranche vergeben würden. Die Länder sowie einzelne Handwerksverbände lehnen eine Änderung des BauFordSiG derzeit ab und fordern, dass zusätzlich zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe umfassende, repräsentative Untersuchungen zu den Auswirkungen des BauFordSiG durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund sollen die Auswirkungen der Regelungen des geltenden BauFordSiG durch einen externen Forschungsnehmer umfassend und repräsentativ untersucht werden, um über den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu entscheiden. Die Regelungen des BauFordSiG sind im Hinblick auf ihren Zielerreichungsgrad, ihre Praktikabilität und Auswirkungen zu untersuchen. Im Mittelpunkt der Untersuchungen stehen die Prüfung von praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes sowie der Auswirkungen des BauFordSiG auf die Liquidität der Bauunternehmen und auf Zahlungsausfälle bei den Nachunternehmern.

Im Ergebnis sind belastbare Aussagen zu treffen, ob und gegebenenfalls inwieweit Gesetzesänderungen unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen für notwendig erachtet werden. In das Ergebnis der Untersuchungen soll einbezogen werden, ob mit dem vom BMVBS vorgelegten Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen (Stand 10.12.2010) praxistaugliche, interessengerechte Verbesserungen erreicht werden können, die Regelungen zum Gesetzentwurf ganz oder teilweise entfallen sollen oder Änderungen für notwendig erachtet werden. Für die indizierten Gesetzesänderungen sollen Änderungsvorschläge erarbeitet werden.

Insbesondere sind folgende vier Fragestellungen zu beantworten:

- Wird das BauFordSiG angewendet und was sind ggf. die Gründe für die Nichtanwendung?
- Ist die nach dem BauFordSiG bestehende Pflicht zur sog. baustellenscharfen Verwendung des Baugelds für die Bauunternehmen erfüllbar?
- Werden die Bauunternehmen aufgrund des mit der Erfüllung dieser Pflicht verbundenen Verwaltungsaufwands und der Einschränkung von Liquidität in unangemessen starkem Maße belastet?

- Welche Vorteile des BauFordSiG stehen den Belastungen der Bauunternehmer gegenüber? Haben sich insbesondere die Zahlungsausfälle der Nachunternehmen seit Inkrafttreten des BauFordSiG zum 1. Januar 2009 verringert, ggf. in welchem Umfang?

Der Endbericht beginnt mit der Konzeption zur Online-Befragung der Bauwirtschaft insbesondere zu diesen Fragestellungen. Er setzt sich fort mit der Durchführung und Auswertung der Befragung der Bauwirtschaft.

Dann folgen noch die Befragung der Justizverwaltung und die Sammlung der bisherigen Urteile. Weiterhin werden Anwälte und Insolvenzverwalter befragt. Anschließend wird vertieft auf Buchführungs- und Finanzierungsfragen eingegangen wie Geld-Buchhaltung, Anforderungen an die Kreditwirtschaft, zentrales Cash-Pooling und Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer. Der Bericht endet mit Verbraucherschutzfragen sowie gegebenenfalls erforderlichem gesetzgeberischem Handlungsbedarf.

2 Konzeption zur Online-Befragung der Bauwirtschaft

2.1 Registrierungsphase (Phase I)

Zunächst sollten möglichst viele betroffene Unternehmen auf die Evaluation aufmerksam gemacht werden. Professor Jacob und seine Mitarbeiter hatten sich diesbezüglich mit einer Vielzahl von Spitzenverbänden und Kammern getroffen, die allesamt ihre Unterstützung für das Vorhaben zugesagt haben, indem sie die ihnen angeschlossenen Unternehmen und Mitglieder auf die Befragung durch die TU Bergakademie Freiberg aufmerksam machen werden.

Auf der eingerichteten Internetseite www.tu-freiberg.de/baufordsig fanden die an der Evaluation Interessierten weitere Informationen und konnten auch an der Befragung teilnehmen.

Die Befragung erfolgte in zwei Phasen mittels eines computergestützten Fragebogens. Hierzu war zunächst eine Registrierung (Phase I) erforderlich, d. h. die Interessenten mussten Angaben zu ihrer Firma, ihrer Branche, zu Mitarbeiterzahl und Umsatz bzw. Bauleistung tätigen und eine Kontakt-E-Mailadresse angeben. Diese Daten dienten dazu, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wer an der Befragung teilnehmen wollte. Um repräsentativ das Gesetz evaluieren zu können, musste der deutsche Bauproduktmarkt bestmöglich in der Befragung abgebildet werden. Genau dazu diente die Registrierung, aufgrund derer die Teilnehmer in entsprechende Cluster, wie sie z.B. in amtlichen Statistiken verwendet werden, eingeteilt wurden.

Aus der in der Registrierung gewonnenen Datenbasis bzw. den Clustern wurden die Teilnehmer für die Evaluation bestimmt. Die Teilnehmer wurden per E-Mail, welche einen Token (= anonymisierter Zugangsschlüssel) enthielt, zur Umfrage eingeladen. Die Antworten enthielten keinen Token, so dass auch kein Rückschluss auf den Fragebogenausfüller gezogen werden konnte.

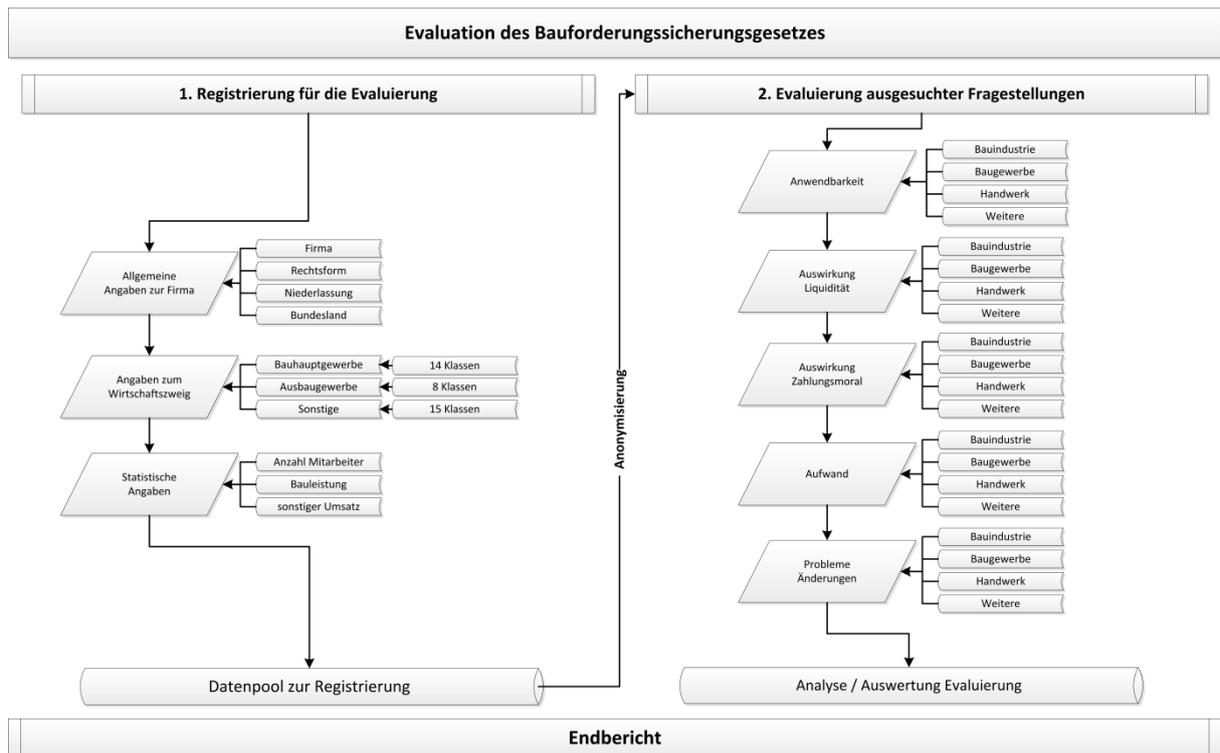


Abbildung 1: Struktur der Evaluation

Die Registrierungsphase (Phase I) erhob Angaben zu drei Fragekomplexen:

1. Angaben zur Firma,
2. Angaben zum Wirtschaftszweig,
3. Statistische Angaben.

Zu 1. waren der Name des Unternehmens, ggf. die Niederlassung, die Rechtsform und das jeweilige Bundesland anzugeben, in dem sich das Unternehmen befindet.

Zu 2. konnten die Befragten ihren Wirtschaftszweig auswählen. Zur Auswahl standen a) Bauhauptgewerbe, b) Ausbaugewerbe und c) Sonstige. Diese drei Gruppen untergliederten sich wiederum in unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte.

Zu 3. waren Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, Bauleistung und sonstigem Umsatz zu machen, wobei diese nicht als absolute Zahlen einzugeben waren, sondern in bestimmten Klassen.

Im weiteren Fortgang dienten diese Daten als Grundlage für die Durchführung der eigentlichen Evaluation. Ziel der Befragung (Phase II) war es, Aussagen zu den

Bereichen Anwendbarkeit der Gesetzesanforderungen, Auswirkungen auf die Liquidität der Beteiligten, Auswirkungen des Gesetzes auf die Zahlungsmoral, den mit der Umsetzung der Gesetzesanforderungen verbundenen Aufwand und ggf. Aussagen zu Problemen und Änderungen am Gesetz zu treffen.

2.2 Vergleich der Registrierten mit der tatsächlichen Struktur des deutschen Baumarktes

Ziel war die Ermittlung des baugewerblichen Umsatzes für das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe sowie Bauträger, gegliedert nach Wirtschaftszweigen und Beschäftigtengrößenklassen.

Es wurden folgende Quellen verwendet:

- Statistisches Bundesamt: Fachserie 4, Reihe 5.1: Produzierendes Gewerbe – Tätige Personen und Umsatz der Betriebe des Baugewerbes 2010
- Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 8: Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2009
- Statistisches Bundesamt: Bauhauptgewerbe/Ausbaugewerbe/Bauträger: Lange Reihen der jährlichen Betriebserhebung 2010
- DIW: Strukturdaten zur Produktion und Beschäftigung im Baugewerbe 2009

2.2.1 Bauhauptgewerbe

Die Daten konnten unverändert der Fachserie 4 Reihe 5.1 (Produzierendes Gewerbe – Tätige Personen und Umsatz der Betriebe des Baugewerbes) des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2010 entnommen werden.

Tabelle 1: Baugewerblicher Umsatz 2009 des Bauhauptgewerbes nach Wirtschaftszweigen und Beschäftigungsgrößenklassen

Bauhauptgewerbe *)
 1.12 Baugewerblicher Umsatz 2009 nach Wirtschaftszweigen und Beschäftigtengrößenklassen
 sowie Gesamtumsatz 2009 nach Beschäftigtengrößenklassen in Mill. EUR
 D E U T S C H L A N D

WZ-Nr.	Wirtschaftszweig	Insgesamt	Betriebe mit ... bis ... tätigen Personen							Darunter im Handwerk (von insgesamt)
			1 - 9	10 - 19	20 - 49	50 - 99	100 - 199	200 - 499	500 u.m.	
41.2/42.1 42.2/42.9 43.1/43.9	Bauhauptgewerbe insgesamt	83 260,7	13 191,0	13 720,8	16 954,4	14 172,1	11 990,7	9 513,5	3 718,3	58 251,3
41.2	Bau von Gebäuden	32 249,6	4 116,1	5 434,6	6 699,6	6 134,4	4 785,2	3 666,8	1 412,9	24 481,5
41.20.1	Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau)	31 084,5	3 965,7	5 324,6	6 512,2	5 948,3	4 598,7	4 734,9		23 904,0
41.20.2	Errichtung von Fertigteilbauten	1 165,1	150,4	110,0	187,3	186,1	186,5	344,8		577,5
42	Tiefbau	25 244,4	1 245,1	2 365,8	4 843,8	5 619,2	5 258,4	4 528,8	1 383,4	15 273,5
42.1	Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken	14 151,5	514,2	1 035,8	2 198,8	3 014,3	3 473,1	3 103,9	811,3	7 768,2
42.11	Bau von Straßen	11 097,8	487,5	963,4	1 806,1	2 440,2	2 629,0	2 470,9	300,7	6 601,5
42.12	Bau von Bahnverkehrsstrecken	1 752,2	14,2	33,0	236,8	317,3	435,3	715,6		558,2
42.13	Brücken- und Tunnelbau	1 301,5	12,4	39,4	155,9	256,7	408,8	428,2		608,5
42.2	Leitungstiefbau und Kläranlagenbau	6 850,5	478,6	951,3	1 771,7	1 545,2	1 166,9	936,8		4 766,0
42.9	Sonstiger Tiefbau	4 242,4	252,4	378,7	873,2	1 059,7	618,3	1 060,2		2 739,3
42.91 43.1	darunter Wasserbau Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	289,2	26,7	42,7	109,4		110,4			76,6
43.9	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten	3 060,2	882,4	567,8	733,1	398,1	304,8	174,1		779,8
43.91	Dachdeckerei und Zimmerei	22 706,6	6 947,4	5 352,6	4 677,9	2 020,5	1 642,4	2 065,7		17 716,5
43.91.1	Dachdeckerei und Bauspenglerei	12 170,7	4 990,0	3 879,9	2 465,1	548,7	287,0		-	11 653,1
43.91.2	Zimmerei und Ingenieurholzbau	7 190,0	2 690,2	2 312,1	1 650,3	369,7	167,7	-	-	6 937,3
43.99	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten, a.n.g.	4 980,6	2 299,8	1 567,7	814,8	179,0	119,3			4 715,7
43.99.1	darunter Gerüstbau	10 535,9	1 957,4	1 472,7	2 212,9	1 471,7	3 421,2			6 063,4
	Sonstiger Umsatz	1 582,6	349,4	399,7	466,8	191,5	123,0	52,1	-	1 320,8
	Gesamtumsatz	1 284,2	167,7	200,2	255,8	221,6	236,5	192,2	10,2	770,9
	dar. im Handwerk	84 544,8	358,7	920,9	210,1	14 393,7	12 227,3	9 705,7	3 728,5	59 022,2
		59 022,2	240,8	582,4	13 084,5	9 800,3	6 782,4	5 156,1	2 375,8	-

*) Aufgrund von Änderungen der Wirtschaftszweigsystematik (WZ2008) eingeschränkte Vergleichbarkeit ab 2009 gegenüber den Vorjahren. Statistisches Bundesamt, Fachserie 4 / Reihe 5.1, 2010

Es galt hierbei jedoch zu beachten, dass der baugewerbliche Umsatz Folgendes umfasst: „Als baugewerblicher Umsatz sind die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer gemeldeten steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Bauleistungen in Deutschland angegeben und zwar einschl. Umsätze aus

Nachunternehmertätigkeit und aus Vergabe von Teilleistungen an Nachunternehmer. Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist nicht einbezogen, ebenso Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen werden gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt bei Vereinnahmung. Zusätzlich zu den Umsätzen für Bauleistungen sind die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelsware und aus sonstigen nichtindustriellen/nicht-handwerklichen Tätigkeiten angegeben. Erträge aus Schlussabrechnungen von Arbeitsgemeinschaften (z.B. aus dem Verkauf von Geräten) sind kein Umsatz und daher nicht in die Meldung einbezogen. Da die Arbeitsgemeinschaften selbständig melden, erfolgt keine Aufteilung des Umsatzes der Arbeitsgemeinschaften auf die beteiligten Betriebe.“²

2.2.2 Ausbaugewerbe

Seitens des Statistischen Bundesamtes wurde für das Ausbaugewerbe lediglich der Gesamtumsatz ausgewiesen, nicht jedoch der baugewerbliche Umsatz. Das DIW hingegen unternahm eine Schätzung³, deren Ergebnisse in Tabelle 2 dargestellt sind.

Tabelle 2: Verhältnis des baugewerblichen Umsatzes zum Gesamtumsatz im Ausbaugewerbe

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
baugewerblicher Umsatz [Mrd. €]	91,45	89,78	84,02	81,24	80,81	78,63	87,75	87,22	93,94
Gesamtumsatz [Mrd. €]	97,46	95,95	89,55	86,87	85,19	84,2	93,95	93,31	100,47
Anteil baugewerbl. zu Gesamtumsatz	93,8%	93,6%	93,8%	93,5%	94,9%	93,4%	93,4%	93,5%	93,5%

Quelle: DIW: Strukturdaten zur Produktion und Beschäftigung im Baugewerbe 2009 (S. 114-116)

Die baugewerblichen Umsätze des Ausbaugewerbes insgesamt haben sich im Verhältnis zu den Gesamtumsätzen in den Jahren 2000 bis 2007 nach den Ermittlungen des DIW nicht wesentlich geändert (Schwankungen von 93,4 % bis 94,9 % des

² Statistisches Bundesamt: Fachserie 4, Reihe 5.1, 2010, Seite 7.

³ Vgl. DIW: Strukturdaten zur Beschäftigung und Produktion der Bauwirtschaft 2009, S. 40 ff.

Gesamtumsatzes). Die baugewerblichen Umsätze betragen im Verhältnis zum Gesamtumsatz demnach im Durchschnitt ca. 94 %.

Da sich sämtliche ausbaugewerbliche Statistiken lediglich auf den Gesamtumsatz und nicht auf den baugewerblichen Umsatz bezogen, wurde im Folgenden der Gesamtumsatz des Ausbaugewerbes ausgewiesen.

Die Daten der Umsätze des Ausbaugewerbes für das Jahr 2009 nach Beschäftigten-
größenklassen bzw. Wirtschaftszweigen entstammen der Fachserie 4 Reihe 5.1
(Produzierendes Gewerbe – Tätige Personen und Umsatz der Betriebe des Baugewerbes) des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2010⁴. Allerdings erfolgte hier keine Aufgliederung des Gesamtumsatzes nach Beschäftigtengrößenklassen und Wirtschaftszweigen, sondern lediglich nach Wirtschaftszweigen für alle Unternehmen mit zehn und mehr tätigen Personen sowie Arbeitsgemeinschaften. Weiterhin wurde der Gesamtumsatz i.H.v. 45.204 Mio. € für die Beschäftigtengrößenklassen 10-19, 20-49, 50-99, 100-199 und 200 und mehr tätige Personen aufgegliedert (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Gesamtumsatz im Ausbaugewerbe 2009 nach Wirtschaftszweigen für die Beschäftigungsgrößenklassen zehn und mehr tätige Personen

WZ-Nr.	Wirtschaftszweig	insgesamt 10+ Mitarbeiter	insgesamt 20+ Mitarbeiter	insgesamt 1-9 und 10+ Mitarbeiter	Betriebe mit ... bis ... tätigen Personen					
					1-9	10-19	20-49	50-99	100-199	200+
Millionen €										
43.2, 43.3	Ausbaugewerbe insgesamt	45.204,1			13.122,0	17.195,9	7.415,8	3.993,0	3.477,5	
43.2	Bauinstallation	33.542,3								
43.21	Elektroinstallation	11.752,7								
43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und	16.872,5								
43.29	Sonstige Bauinstallationen	4.917,2								
43.29.1	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und	2.371,5								
43.29.9	Sonstige Bauinstallationen, anderweitig nicht genannt	2.545,6								
43.3	Sonstiger Ausbau	11.661,8								
43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	1.289,1								
43.32	Bautischlerei und - schlosserei	2.559,7								
43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	2.361,9								
43.34	Malerei und Glaserei	4.964,2								
43.34.1	Maler- und Lackiergewerbe	4.577,4								
43.34.2	Glasergewerbe	386,7								
43.39	Sonstiger Ausbau, anderweitig nicht genannt	486,9								

Quelle: Stat. Bundesamt Fachserie 4, Reihe 5.1 2010 für ** Betriebe mit im Allgemeinen 10 und mehr tätigen Personen sowie Arbeitsgemeinschaften

⁴ Auch hier gelten die Ausführungen gemäß Statistisches Bundesamt: Fachserie 4, Reihe 5.1, 2010, Seite 7.

Der Gesamtumsatz für alle Beschäftigtengrößenklassen des Ausbaugewerbes wurde der Fachserie 14, Reihe 8 des Statistischen Bundesamtes entnommen. Dieser betrug 2009 100.367,2 Mio. €. Die Umsatzanteile entsprechend der Wirtschaftszweige für alle Beschäftigtengrößenklassen (insgesamt 1-9 sowie 10 und mehr tätige Personen) waren dort ebenfalls ausgewiesen. Seitens der TU Bergakademie Freiberg erfolgte daraus eine Differenzberechnung des Umsatzes der zuvor nicht ausgewiesenen Beschäftigtengrößenklasse 1-9 über alle Wirtschaftszweige (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Gesamtumsatz im Ausbaugewerbe 2009 nach Wirtschaftszweigen

WZ-Nr.	Wirtschaftszweig	insgesamt 10+ Mitarbeiter	insgesamt 20+ Mitarbeiter	insgesamt 1-9 und 10+ Mitarbeiter	Betriebe mit ... bis ... tätigen Personen					
					1-9	10-19	20-49	50-99	100-199	200+
Millionen €										
43.2, 43.3	Ausbaugewerbe insgesamt	45.204,1	32 082,1	100.367,2	55.163,0	13.122,0	17.195,9	7.415,8	3.993,0	3.477,5
43.2	Bauinstallation	33.542,3	25 081,7	64.057,8	30.515,4					
43.21	Elektroinstallation	11.752,7	9 165,0	21.892,2	10.139,5					
43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und	16.872,5	11 938,4	30.607,5	13.734,9					
43.29	Sonstige Bauinstallationen	4.917,2	3 978,3	11.558,1	6.640,9					
43.29.1	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und	2.371,5	1 756,5	5.389,9	3.018,4					
43.29.9	Sonstige Bauinstallationen, anderweitig nicht genannt	2.545,6	2 221,8	6.168,2	3.622,6					
43.3	Sonstiger Ausbau	11.661,8	7 000,5	36.309,3	24.647,5					
43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	1.289,1	820,9	2.861,9	1.572,8					
43.32	Bautischlerei und - schlosserei	2.559,7	1 400,4	8.427,8	5.868,1					
43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	2.361,9	1 205,2	8.239,3	5.877,4					
43.34	Malerei und Glaserie	4.964,2	3 222,0	10.770,2	5.806,0					
43.34.1	Maler- und Lackiergewerbe	4.577,4	3 019,9	9.355,9	4.778,5					
43.34.2	Glasergewerbe	386,7	202,1	1.414,3	1.027,6					
43.39	Sonstiger Ausbau, anderweitig nicht genannt	486,9	352,0	6.010,1	5.523,2					

Quelle: Stat. Bundesamt Fachserie 4, Reihe 5.1 2010 für ** Betriebe mit im Allgemeinen 10 und mehr tätigen Personen sowie Arbeitsgemeinschaften
Quelle: Stat. Bundesamt Fachserie 14, Reihe 8. 2009
eigene Differenzberechnung

Der Anteil des Umsatzes der noch fehlenden Beschäftigtengrößenklassen (10-19, 20-49, 50-99, 100-199, 200 und mehr tätige Personen) nach Wirtschaftszweigen wurde entsprechend deren Anteil am Gesamtumsatz geschätzt. Da die Umsätze nach Wirtschaftszweigen für die kumulierten Beschäftigtengrößenklassen 10 und mehr sowie darunter auch für 20 und mehr tätige Personen angegeben⁵ waren, konnten die Umsätze für die Beschäftigtengrößenklasse 10 bis 19 tätige Personen direkt aus der Differenz ermittelt werden (siehe gelb unterlegte Spalte „10-19“ in Tabelle 5). Anschließend wurden die Umsatzanteile der Beschäftigtengrößenklassen 20-49, 50-99, 100-199 sowie 200 und mehr tätige Personen nach Wirtschaftszweigen von deren Anteil am Gesamtumsatz berechnet. Die entsprechende Differenz zu den Umsätzen

⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 4, Reihe 5.1, 2010, S. 35.

für die kumulierte Beschäftigtengrößenklasse mit 20 und mehr tätigen Personen ergab deren Anteil.

Tabelle 5: Gesamtumsatz im Ausbaugewerbe 2009 nach Wirtschaftszweigen und Beschäftigtengrößenklassen

WZ-Nr.	Wirtschaftszweig	insgesamt 10+ Mitarbeiter	insgesamt 20+ Mitarbeiter	insgesamt 1-9 und 10+ Mitarbeiter	Betriebe mit ... bis ... tätigen Personen					
					1-9	10-19	20-49	50-99	100-199	200+
Millionen €										
43.2, 43.3	Ausbaugewerbe insgesamt	45.204,1	32 082,1	100.367,2	55.163,0	13.122,0	17.195,9	7.415,8	3.993,0	3.477,5
43.2	Bauinstallation	33.542,3	25 081,7	64.057,8	30.515,4	8.460,6	13.443,7	5.797,7	3.121,7	2.718,7
43.21	Elektroinstallation	11.752,7	9 165,0	21.892,2	10.139,5	2.587,7	4.912,4	2.118,5	1.140,7	993,4
43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und	16.872,5	11 938,4	30.607,5	13.734,9	4.934,1	6.398,9	2.759,6	1.485,9	1.294,0
43.29	Sonstige Bauinstallationen	4.917,2	3 978,3	11.558,1	6.640,9	938,9	2.132,4	919,6	495,1	431,2
43.29.1	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und	2.371,5	1 756,5	5.389,9	3.018,4	615,0	941,5	406,0	218,6	190,4
43.29.9	Sonstige Bauinstallationen, anderweitig nicht genannt	2.545,6	2 221,8	6.168,2	3.622,6	323,8	1.190,9	513,6	276,5	240,8
43.3	Sonstiger Ausbau	11.661,8	7 000,5	36.309,3	24.647,5	4.661,3	3.752,2	1.618,2	871,3	758,8
43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	1.289,1	820,9	2.861,9	1.572,8	468,2	440,0	189,8	102,2	89,0
43.32	Bautischlerei und - schlosserei	2.559,7	1 400,4	8.427,8	5.868,1	1.159,3	750,6	323,7	174,3	151,8
43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	2.361,9	1 205,2	8.239,3	5.877,4	1.156,7	646,0	278,6	150,0	130,6
43.34	Malerei und Glaserei	4.964,2	3 222,0	10.770,2	5.806,0	1.742,2	1.727,0	744,8	401,0	349,2
43.34.1	Maler- und Lackiergewerbe	4.577,4	3 019,9	9.355,9	4.778,5	1.557,5	1.618,7	698,1	375,9	327,3
43.34.2	Glasergewerbe	386,7	202,1	1.414,3	1.027,6	184,6	108,3	46,7	25,2	21,9
43.39	Sonstiger Ausbau, anderweitig nicht genannt	486,9	352,0	6.010,1	5.523,2	134,9	188,7	81,4	43,8	38,2

Quelle: Stat. Bundesamt Fachserie 4, Reihe 5.1 2010 für ** Betriebe mit im Allgemeinen 10 und mehr tätigen Personen sowie Arbeitsgemeinschaften

Quelle: Stat. Bundesamt Fachserie 14, Reihe 8. 2009

eigene Differenzberechnung

eigene Berechnung

2.2.3 Bauträger

Die vierteljährlichen bzw. jährlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes bei den Bauträgern erfassten lediglich Betriebe mit zehn und mehr tätigen Personen sowie Arbeitsgemeinschaften. Für Bauträger wurde, wie beim Ausbaugewerbe, lediglich der Gesamtumsatz ausgewiesen, nicht jedoch der baugewerbliche Umsatz.

Zur Ermittlung des Umsatzes der Betriebe mit weniger als zehn tätigen Personen wurden die Umsatzsteuerdaten aus der Veröffentlichung Fachserie 14, Reihe 8 (Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2009) des Statistischen Bundesamtes entnommen und den Daten aus den Langen Reihen der jährlichen Betriebserhebung im Bauhaupt-, Ausbaugewerbe und den Bauträgern des Statistischen Bundesamtes gegenübergestellt (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Gesamtumsatz der Bauträger nach Wirtschaftszweigen für Beschäftigtengrößenklassen 1-9, 10 und mehr tätige Personen

WZ-Nr.	Wirtschaftszweig	Gesamtumsatz gem. USt.-Statistik	Gesamtumsatz 10+ Mitarbeiter*	Differenz = 1-9 Mitarbeiter	Differenz = 1-9 Mitarbeiter
		[Millionen €]		[%]	
41.1	Erschließung von Grundstücken; Bauträger	9.690,9	2.857,1	6.833,8	70,5%
41.10.1	Erschließung von unbebauten Grundstücken	529,3	35,3	494,0	93,3%
41.10.2	Bauträger für Nichtwohngebäude	1.763,4	318,4	1.445,0	81,9%
41.10.3	Bauträger für Wohngebäude	7.398,2	2.503,3	4.894,9	66,2%

*) Erfasst werden Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 10 und mehr tätigen Personen sowie Arbeitsgemeinschaften. Ohne Umsatzsteuer

Quelle: Stat. Bundesamt: Bauhauptgewerbe / Ausbaugewerbe / Bauträger - Lange Reihe der jährlichen Betriebserhebung 2010

Quelle: Stat. Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 8, Finanzen und Steuern - Umsatzsteuer 2009

Die Differenz der Umsätze ergab den Anteil der Betriebe mit der Beschäftigtengrößenklasse von ein bis neun Mitarbeitern. Diese Betriebsgrößenklasse erwirtschaftete über 70 % der Gesamtumsätze für diesen Wirtschaftszweig „Erschließung von Grundstücken; Bauträger“.

2.3 Entwurf des Fragebogens zur eigentlichen Evaluation des BauFordSiG (Phase II)

Die „eigentliche“ Evaluation des BauFordSiG erfolgte in der Phase II des Evaluationsprozesses.

Während der Konzeption des Ablaufs der Evaluation hatte sich die TU Bergakademie Freiberg ein ausführliches Bild über die unterschiedlichen Standpunkte der durch dieses Gesetz Betroffenen gemacht.

Dies erfolgte zum einen durch eine sorgfältige Analyse der durch das BMVBS überlassenen Stellungnahmen zum Referentenentwurf zur Änderung des BauFordSiG und zum anderen durch Treffen mit unterschiedlichen Gesprächspartnern zum Thema BauFordSiG.

Folgende Gespräche wurden zur Evaluation des BauFordSiG geführt:

- 13.09.2011 Zentralverband des Deutschen Handwerks in Berlin,
- 15.09.2011 Handwerkskammer Chemnitz,
- 14.10.2011 Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband, Berlin,
- 17.10.2011 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Berlin,
- 26.10.2011 Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa, Dresden,
- 25.11.2011 VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover.

Der in der Phase I gesammelte Datenpool wurde mit der Struktur des deutschen Bau-marktes abgeglichen, wobei die Struktur aus öffentlich zugänglichen und entsprechend ausgewerteten Statistiken so weit wie möglich bestimmt wurde (vgl. Punkt 2.2). Dieses Vorgehen diente dazu, für die Evaluation eine repräsentative Stichprobe zu ermitteln.

Die Teilnehmer der Phase II stimmten im Prinzip mit den Registrierten in Phase I überein, d. h. bis auf Doppelanmeldungen von Unternehmen nahm jedes registrierte Unternehmen an Phase II teil. Ursprünglich war eine zufällige Auswahl aus den Registrierten entsprechend der realen Struktur des Baumarktes vorgesehen. Aufgrund der geringen Anzahl von Registrierungen wurde davon abgesehen (siehe auch die Punkte 3.1 und 3.3).

Um die Auswirkungen und Anforderungen des BauFordSiG an die Unternehmen beurteilen zu können, musste die Befragung inhaltlich in unterschiedliche Fragenkomplexe unterteilt werden, die wiederum so formuliert werden mussten, dass sie leicht verständlich und auch beantwortbar blieben. Nichts desto trotz wurden die Fragen so konzipiert, dass zwischen den jeweiligen Fragenkomplexen Kontrollfragen eingebaut waren, die es ermöglichten, die Antworten in den jeweiligen Fragenkomplexen auf deren Konsistenz hin zu überprüfen. Die sechs Fragenkomplexe können Abbildung 2 entnommen werden.

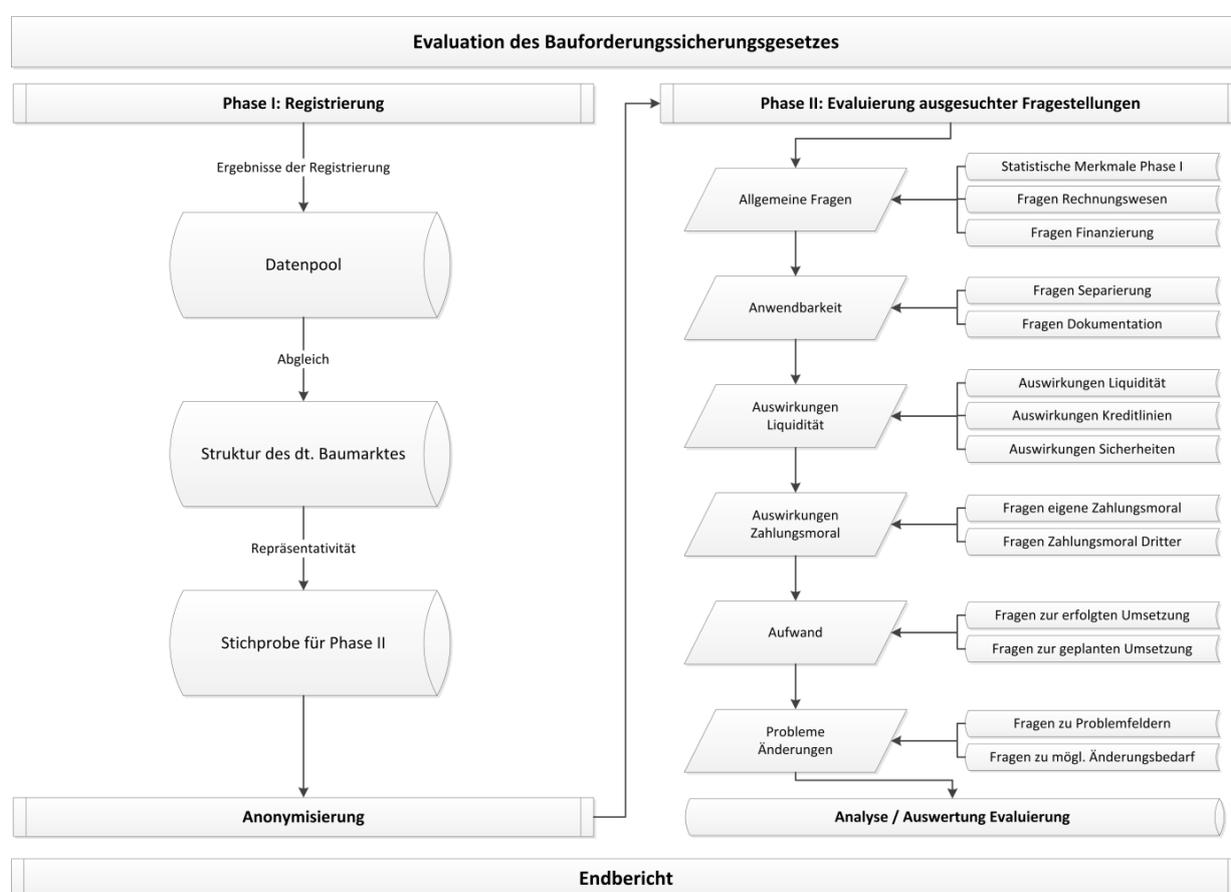


Abbildung 2: Ablauf der Evaluation mit relevanten Fragenkomplexen

Die Fragenkomplexe widmeten sich den wesentlichen Fragestellungen, die sich durch den Anwendungsbereich des BauFordSiG an die betroffenen Unternehmer und Unternehmen stellten.

2.3.1 Allgemeine Fragen zum Unternehmen

In diesem ersten Fragenkomplex wurden zunächst die gleichen statistischen Merkmale wie in Phase I erhoben, jedoch waren hier keine Angaben mehr zur Firma und Niederlassung zu machen. Darüber hinaus sollten auch Aussagen zur Arbeit mit Auftraggebern und Nachunternehmern getroffen werden. Dies half bei der Einordnung des Unternehmens in die Leistungskette am Bau. Weiterhin wurden in diesem Fragenkomplex Aussagen zum Rechnungswesen und zur Finanzierung der Unternehmung erhoben. Die Angaben zum Rechnungswesen sollten in der Auswertung der Befragung bei der Verifizierung der einzelnen Angaben, insbesondere zur Anwendbarkeit und zu den Kosten der Implementierung, helfen.

2.3.2 Anwendbarkeit der Anforderungen des BauFordSiG

Das BauFordSiG stellt an das Unternehmen unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Verwendung von Baugeld. Es sollte daher abgefragt werden, wie ein Unternehmen diesen Anforderungen hinsichtlich des Ausweises der Verwendung von Baugeld nachkommt und wie es dieses dokumentiert. Der Entwurf sah explizit keine direkte Frage vor, ob ein Unternehmen das BauFordSiG „anwendet“ oder nicht, da dies aus Sicht der TU Bergakademie Freiberg die Objektivität bei der Befragung hätte beeinflussen können.

2.3.3 Auswirkungen auf die Liquidität

Die verfügbaren freien Mittel können von entscheidender Bedeutung sein, wenn ein Unternehmen den Anforderungen des BauFordSiG gerecht werden will. Daher sollte mit diesem Fragenkomplex untersucht werden, ob und welche Auswirkungen das Gesetz auf eine Unternehmung im Hinblick auf deren Liquidität hat. Dies kann die Kassenbestände, die Kreditlinien, aber auch die zu stellenden Sicherheiten betreffen und letztendlich auch direkte Auswirkungen auf die Eigenkapitalquote haben.

Hierbei wurde nicht nur auf die Auswirkungen auf ein Unternehmen abgestellt, das den Anforderungen des Gesetzes gerecht wird, sondern auch auf diejenigen, die davon subjektiv oder objektiv feststellbar profitieren. So kann ein Nachunternehmer im Bewusstsein der reinen Existenz des Gesetzes durchaus der Auffassung sein, dass dies eine positive Auswirkung auf seine Liquidität hat. Ebenso könnte es der Fall sein, dass ein Unternehmen, das sein Rechnungswesen auf die Erfordernisse des

BauFordSiG ausrichtet, eine deutliche Transparenz seiner wirtschaftlichen Verhältnisse für Aval- oder Fremdkapitalgeber schafft und so einen leichteren Zugang zu Finanzierungsquellen erhält.

2.3.4 Auswirkungen auf die Zahlungsmoral

Es ist das Ziel des BauFordSiG, Baugeldempfänger vor einem Zahlungsausfall bei Baugeldern zu schützen, indem es ihnen einen Schadensersatzanspruch im Insolvenzfall gegen die verantwortlich handelnden Personen des Baugeldschuldners verschafft. Hier sollte zunächst in Erfahrung gebracht werden, ob das Unternehmen in der Vergangenheit von Zahlungsausfällen betroffen war und ob sich diese Situation nach Einführung des BauFordSiG geändert hat. Neben diesem subjektivem Empfinden sollte auch erfragt werden, ob sich sowohl die eigene Zahlungsmoral als auch die der jeweiligen Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Gesetz verändert hat.

2.3.5 Aufwand bei der Implementierung des BauFordSiG im Unternehmen

Durch das BauFordSiG kann es notwendig sein, dass ein Unternehmen insbesondere seine kaufmännischen Prozesse ändern muss. Sofern das Unternehmen hier bereits Änderungen vorgenommen hatte, sollten die hierfür angefallenen Kosten ermittelt werden. Sofern ein Unternehmen die Anforderungen des Gesetzes noch nicht implementiert hatte, sollte analog der vom Unternehmen hierfür erwartete Kostenrahmen geschätzt werden.

2.3.6 Probleme bei der Umsetzung der Anforderungen des BauFordSiG und Änderungsvorschläge

Die Umsetzung der Gesetzesanforderungen kann mit Problemen behaftet sein, die es erforderlich machen können, dass das Gesetz geändert oder gar abgeschafft werden muss. Diesen Fragen nachzugehen, war Ziel der letzten Rubrik.

Die Fragen selbst waren mit dem Auftraggeber abzustimmen und in einem ersten Pretest auf die Beantwortbarkeit und Auswertbarkeit hin zu untersuchen.

2.4 Zusammenfassung

Um möglichst viele Unternehmen anzusprechen, wurde zunächst die Internetseite www.tu-freiberg.de/taufordsig aufgebaut. Die Evaluation selbst wurde in zwei Phasen unterteilt:

- die Registrierungsphase (Phase I),
- die eigentliche Befragung (Phase II).

Die eigentliche Befragung (Phase II) verlief anonym. Rückschlüsse auf den Bearbeiter des ausgefüllten Fragebogens waren nicht zu ziehen.

Um aus den Teilnehmern der Registrierungsphase eine repräsentative Stichprobe bestimmen zu können, wurde auch die reale Struktur des deutschen Baumarktes erhoben.

Der Entwurf des Fragebogens bestand aus sechs Rubriken bzw. Fragekomplexen:

- allgemeine Fragen zum Unternehmen,
- Anwendbarkeit der Anforderungen des BauFordSiG,
- Auswirkungen auf die Liquidität,
- Auswirkungen auf die Zahlungsmoral,
- Aufwand bei der Implementierung des BauFordSiG im Unternehmen,
- Probleme bei der Umsetzung der Anforderungen des BauFordSiG und Änderungsvorschläge.

3 Durchführung und Auswertung der Befragung der Bauwirtschaft

3.1 Vorbereitende Überlegungen, Methodik, Registrierungsphase

Vor der Befragung wurden möglichst viele Unternehmen der Bauwirtschaft auf die Evaluation des BauFordSiG aufmerksam gemacht. Hierzu gab es vom Projektverantwortlichen Professor Jacob und seinen Mitarbeitern eine Vielzahl von Gesprächen mit Spitzenverbänden und Kammern, die daraufhin ihre Unterstützung bei der Evaluation zugesagt hatten. Auf der Internetseite www.tu-freiberg.de/baufordsig fanden an der Evaluation Interessierte weitere Informationen. Man kann davon ausgehen, dass durch verbandsinterne Informationen und Veröffentlichungen, durch eine Pressemitteilung des BMVBS und letztendlich sogar durch die persönliche Aufforderung von Herrn Bundesminister Dr. Ramsauer der Großteil der deutschen Baubetriebe über das Evaluationsvorhaben informiert wurde.

Die Freiburger Projektgruppe hatte sich überlegt, zunächst eine Phase vorzuschalten, in der sich deutsche Baubetriebe für die eigentliche Befragung registrieren konnten. In dieser Registrierungsphase wurden Angaben zur Firma, zum Wirtschaftszweig und weitere Angaben zu Betriebs- und Umsatzgröße verlangt. Mit diesen Informationen sollte erreicht werden, dass dann bei einer zufälligen Auswahl aus den Registrierten für die eigentliche Umfrage eventuelle Disproportionen in der Grundgesamtheit der Registrierten ausgeglichen werden können, d.h. aus den Registrierten sollte dann eine Zufallsstichprobe passend zur Struktur des deutschen Baumarktes gezogen werden.

Der Fragebogen für die eigentliche Umfrage wurde von der Freiburger Projektgruppe unter Beachtung zahlreicher Vorschläge von Verbänden, aber stets unter Wahrung strikter Objektivität, entwickelt und in einem Workshop am 13.01.2012 mit einer Vielzahl von Vertretern von Bauindustrie, Handwerkerverbänden, Justizverwaltungen, Bankenverbänden und auch mit dem BMVBS diskutiert. Unter Beachtung der Hinweise während dieses Workshops und weiterer schriftlicher Stellungnahmen ist schließlich die endgültige Fassung des Fragebogens entstanden.

Die Registrierungsphase verlief enttäuschend. Trotz mehrfacher Verlängerung (insgesamt lief diese Phase vom 30.11.2011 bis 01.03.2012) und trotz mehrfach erneuerter

Informationsoffensiven hatten sich nur 920 Baubetriebe Deutschlands (vollständig) registriert, davon etwa 700 aus dem Bauhauptgewerbe, 150 aus dem Ausbaugewerbe und 70 Sonstige. Damit hatten sich nur etwa 1 % der Betriebe des Bauhauptgewerbes und sogar nur etwa 0,05 % der Betriebe des Ausbaugewerbes registriert. Detaillierte Aussagen für das Ausbaugewerbe sind daher weitestgehend unterlassen worden. Außerdem hatten sich kleine Betriebe generell deutlich unterproportional registriert. Nur ca. 30 % der registrierten Betriebe des Bauhauptgewerbes hatten 1-19 Beschäftigte, laut den Langen Reihen hatten 90 % der deutschen Betriebe im Bauhauptgewerbe 1-19 Beschäftigte.

Die Gründe für die sehr zurückhaltende Registrierung können nur vermutet werden. Ein wesentlicher Aspekt könnte die momentan gute konjunkturelle Lage auf dem Bausektor sein und hiermit verbunden ein relativ geringes Ausfallrisiko von Forderungen, d.h. momentan interessiert das BauFordSiG nur wenige. Weiterhin könnte von einigen befürchtet worden sein, dass die Befragung doch nicht anonym bleibt. Mangelnde Kommunikation als Ursache für die geringe Beteiligung kann ausgeschlossen werden, da über die Verbände und Kammern nahezu jeder Betrieb von der Befragung Kenntnis erlangen konnte.

Die Freiburger Projektgruppe hatte mit einer fünf- bis zehnfach höheren Anzahl von Registrierungen gerechnet. Sie hätte daraus gern eine Stichprobe von etwa 2.000 bis 3.000 Betrieben gezogen. In der nun eingetretenen Situation mit nur 920 Registrierten galt es zu entscheiden:

- entweder wie ursprünglich geplant daraus eine zufällige Stichprobe zu ziehen, die der realen Struktur des deutschen Baumarktes entspricht. Dann hätten aufgrund der „schiefen“ Verteilung der Registrierten (zu viele Großbetriebe, zu wenig Kleinbetriebe) nur etwa 1/3 der Registrierten, also etwa 300 Betriebe zufällig ausgewählt werden können, was für Detailfragen zu sehr kleinen Stichproben mit nur wenig Aussagewert geführt hätte.
- oder sämtliche Registrierte zu verwenden (bis auf Doppelregistrierungen u.ä.), d. h. etwa 900 Betriebe. Dann wären wenigstens für grobe Clusterungen noch halbwegs vertretbare Fallzahlen, möglichst in der Größenordnung 100, erzielbar gewesen.

Die Freiburger Projektgruppe entschied sich für die zweite Alternative. Die statistischen Sicherheiten dieses Vorgehens werden im entsprechenden Gliederungspunkt 3.3.2 diskutiert.

3.2 Auswertung der eigentlichen Befragung

Von den 920 (vollständig) Registrierten wurden 869 aufgefordert, an der eigentlichen Umfrage (Phase II) teilzunehmen, davon haben 787 reagiert, genauer: 607 haben den Fragebogen vollständig, 180 leider nur unvollständig ausgefüllt. Die 607 vollständig ausgefüllten Fragebögen bilden die Grundlage der folgenden Auswertung. Da diese 607 Antworten anonymisiert vorliegen, sind - wie angestrebt - keinerlei Rückschlüsse auf konkrete Betriebe möglich.

607 von 869, das sind fast 70 % vollständiger Rücklauf, was einer sehr guten Quote entspricht. Im Unterschied dazu hatten sich von den ca. 350.000 Baubetrieben⁶ nur 920, d.h. weniger als 0,3 % registriert, davon etwa 1 % der Betriebe vom Bauhauptgewerbe (707) und nur etwa 0,05 % der Betriebe vom Ausbaugewerbe (150).

Offensichtlich sind die, die sich registriert hatten, am BauFordSiG interessiert, anders ist die hohe Rücklaufquote in Phase II wohl nicht zu erklären.

⁶ Statistisches Bundesamt, Umsatzsteuer-Statistik 2010, Fachserie 14, Reihe 8.

3.2.1 Allgemeine Angaben

Die 607 Antworten verteilen sich folgendermaßen auf die Bundesländer, siehe Abbildung 3 und Tabelle 7.

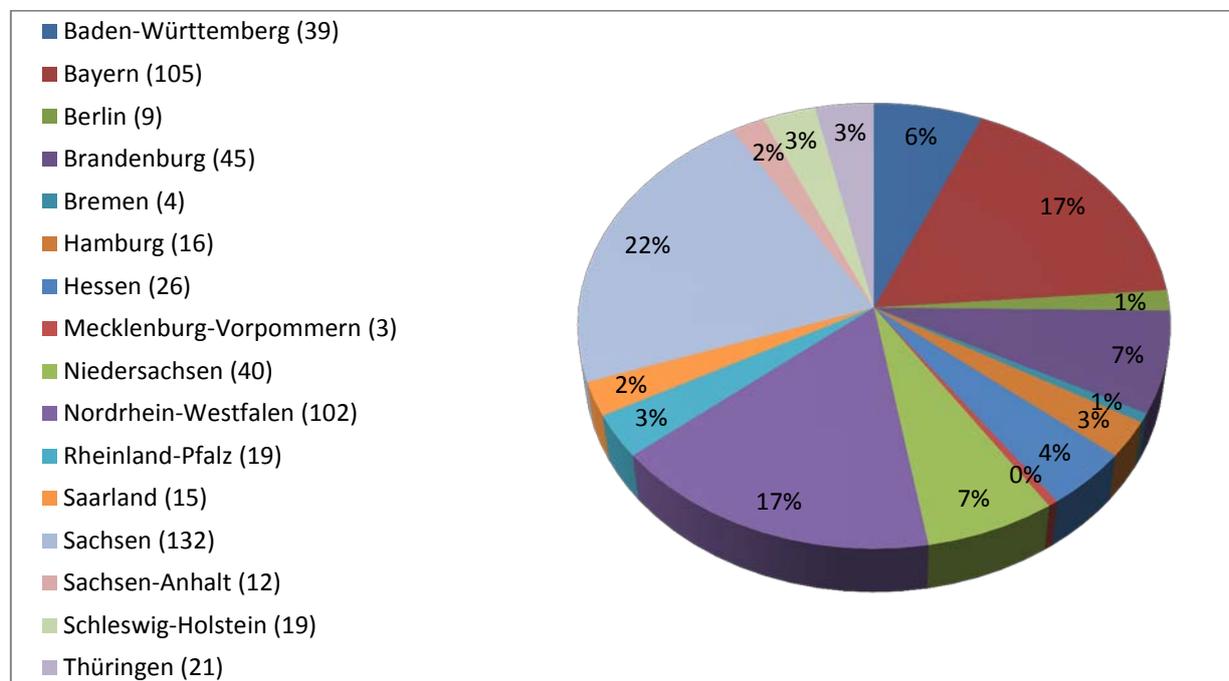


Abbildung 3: In welchem Bundesland haben Sie Ihren Sitz bzw. Ihre Niederlassung?

Tabelle 7: In welchem Bundesland haben Sie Ihren Sitz bzw. Ihre Niederlassung?

Antwort	Anzahl	Prozentsatz
Baden-Württemberg (12,6 %)	39	6,43 %
Bayern (16,5 %)	105	17,30 %
Berlin (3,7 %)	9	1,48 %
Brandenburg (5,2 %)	45	7,41 %
Bremen (0,5 %)	4	0,66 %
Hamburg (1,6 %)	16	2,64 %
Hessen (6,4 %)	26	4,28 %
Mecklenburg-Vorpommern (2,7 %)	3	0,49 %
Niedersachsen (8,5 %)	40	6,59 %
Nordrhein-Westfalen (18,7 %)	102	16,80 %
Rheinland-Pfalz (4,8 %)	19	3,13 %
Saarland (1,1 %)	15	2,47 %
Sachsen (7,1 %)	132	21,75 %
Sachsen-Anhalt (3,5 %)	12	1,98 %
Schleswig-Holstein (3,3 %)	19	3,13 %
Thüringen (3,8 %)	21	3,46 %
keine Antwort	0	0,00 %

Das deckt sich häufig nicht mit den realen prozentualen Anteilen der Bundesländer an deutschen Baubetrieben, die in Tabelle 7 in Klammern hinter den Ländernamen stehen (entsprechend www.regionalstatistik.de/genesis). Sachsen ist beispielsweise deutlich überproportional vertreten, Baden-Württemberg dagegen deutlich unterproportional.

Die folgenden Abbildungen 4 und 5 zeigen, dass zu 77 % GmbH's (bzw. GmbH & Co.KG's) und zu 18 % Einzelunternehmungen geantwortet haben und welche Position der Antwortende im Unternehmen hat.

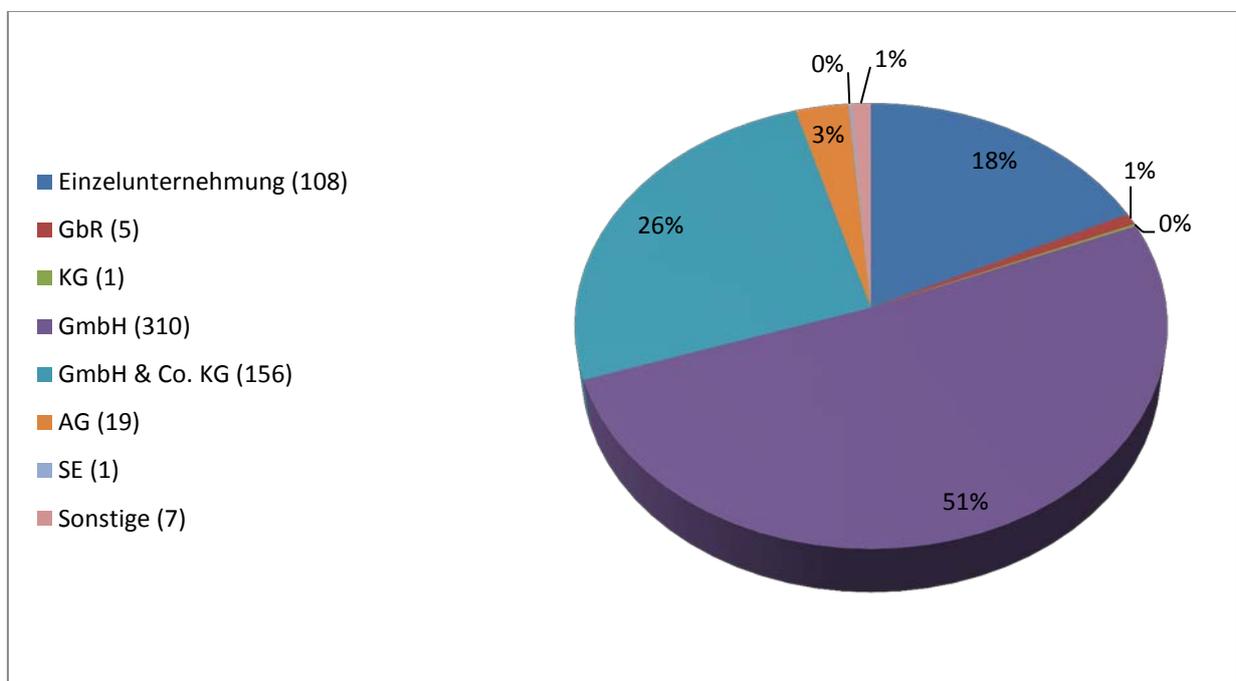


Abbildung 4: Bitte ergänzen Sie nun Ihre Rechtsform

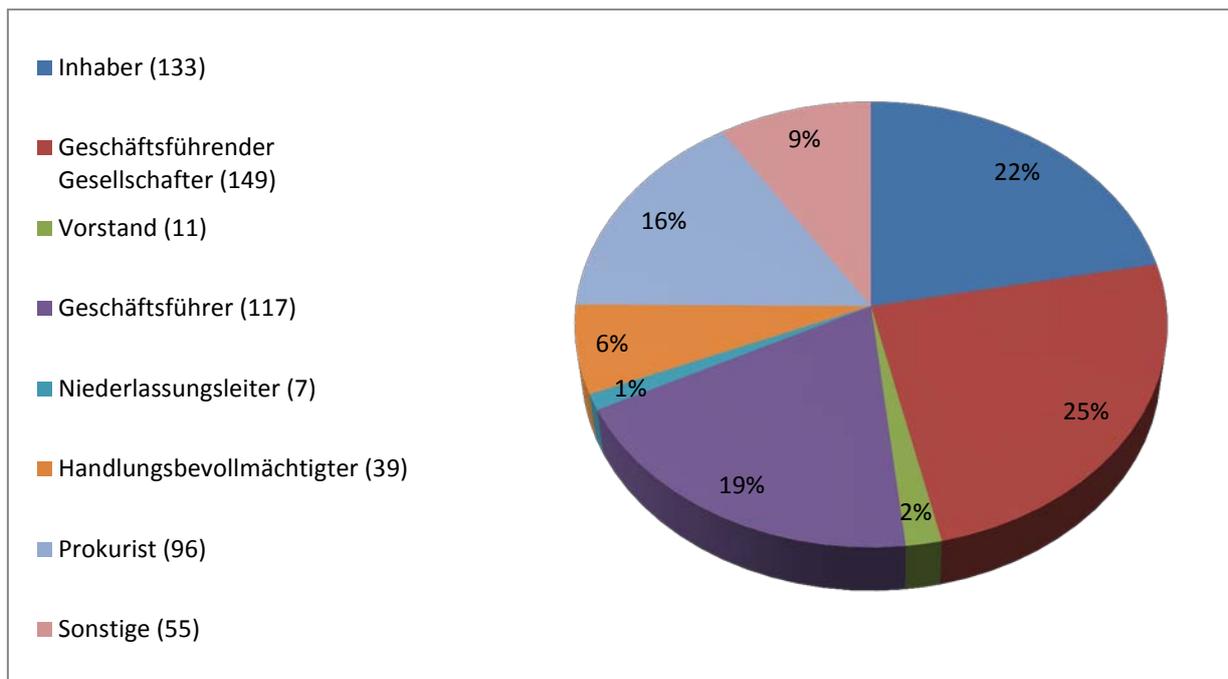


Abbildung 5: Welche Position haben Sie in Ihrem Unternehmen?

Aufgrund der sehr geringen Registrierung der Unternehmen des Ausbaugewerbes nahmen auch in Phase II viel zu wenige davon an der Evaluation teil (siehe Abbildung 6). Real gehören etwa 78 % der Baubetriebe zum Ausbaugewerbe und nur 22 % zum Bauhauptgewerbe.

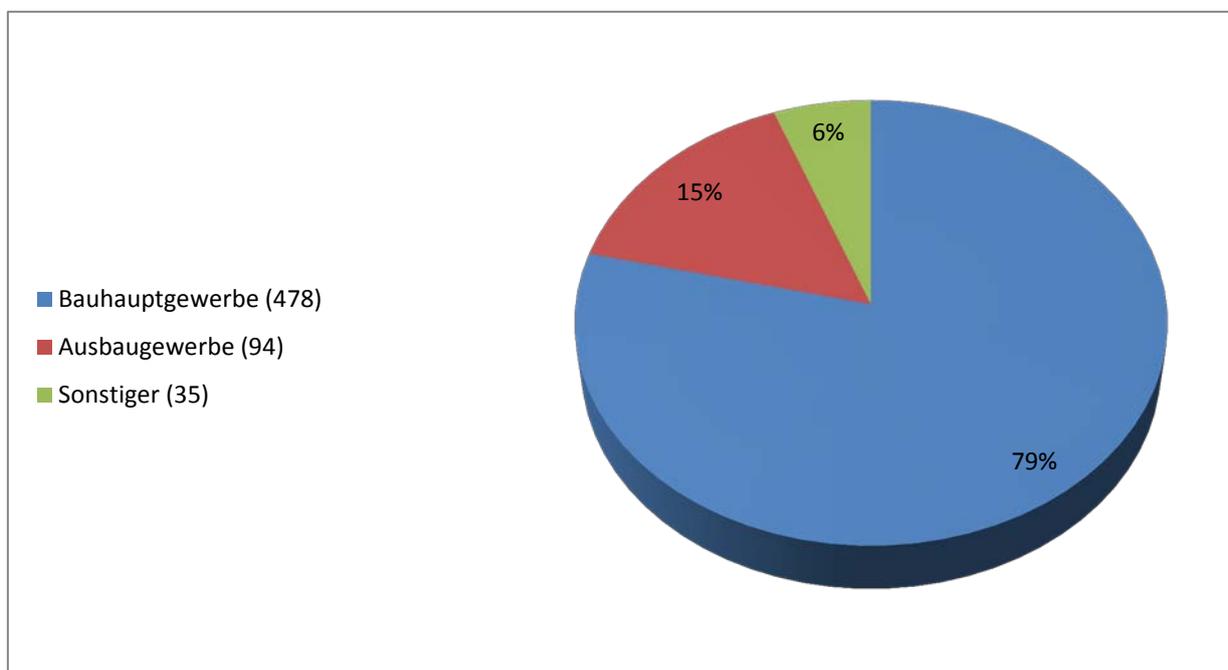


Abbildung 6: In welchem Bereich ist Ihr Unternehmen hauptsächlich tätig?

Detaillierte Auswertungen für das Ausbaugewerbe sind aufgrund der wenigen beteiligten Betriebe (94) und der starken Schiefe der Stichprobe (allein 53 Betriebe aus Sachsen) leider nicht möglich.

Tabelle 8 zeigt die Verteilung der 478 Antworten aus dem Bauhauptgewerbe auf die verschiedenen Gewerke (Mehrfachantworten möglich). Analog ist in Tabelle 9 die Situation für die 94 Antworten aus dem Ausbaugewerbe dargestellt.

Tabelle 8: Bauhauptgewerbe: Was ist Ihr Tätigkeitsschwerpunkt?

Antwort	Anzahl	Prozentsatz
Bau von Gebäuden	247	40,69 %
Bau von Straßen	150	24,71 %
Bau von Bahnverkehrsstrecken	44	7,25 %
Brücken- und Tunnelbau	76	12,52 %
Rohrleitungstief-, Brunnen- und Kläranlagenbau	124	20,43 %
Kabelnetzleitungstiefbau	45	7,41 %
Wasserbau	46	7,58 %
sonstiger Tiefbau	176	29,00 %
Abbrucharbeiten	46	7,58 %
vorbereitende Baustellenarbeiten	17	2,80 %
Test- und Suchbohrungen	2	0,33 %
Dachdeckerei und Zimmerei	73	12,03 %
Gerüstbau	17	2,80 %
Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau	4	0,66 %
Sonstiger	41	6,75 %

Tabelle 9: Ausbaugewerbe: Was ist Ihr Tätigkeitsschwerpunkt?

Antwort	Anzahl	Prozentsatz
Elektroinstallation	15	2,47 %
Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	14	2,31 %
sonstige Bauinstallation	1	0,16 %
Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	15	2,47 %
Bautischlerei und Bauschlosserei	17	2,80 %
Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	31	5,11 %
Malerei und Glaserei	24	3,95 %
sonstiger Ausbau	20	3,29 %

Die Antworten auf die entsprechenden Fragen zeigen, dass sich die Beschäftigtenanzahlen der teilnehmenden Betriebe in den drei abgefragten Jahren 2009, 2010 und 2011 nicht wesentlich geändert haben. Beispielhaft sei hier Abbildung 7 angegeben. Auffallend ist (schon in der Registrierungsphase), dass prozentual zu wenig Kleinbetriebe teilnahmen, konkret haben nur 37 % der teilnehmenden Betriebe im Jahr 2011 1-19 Beschäftigte, während real im Bauhauptgewerbe etwa 90 % der Betriebe in diese Beschäftigtenklasse fallen.

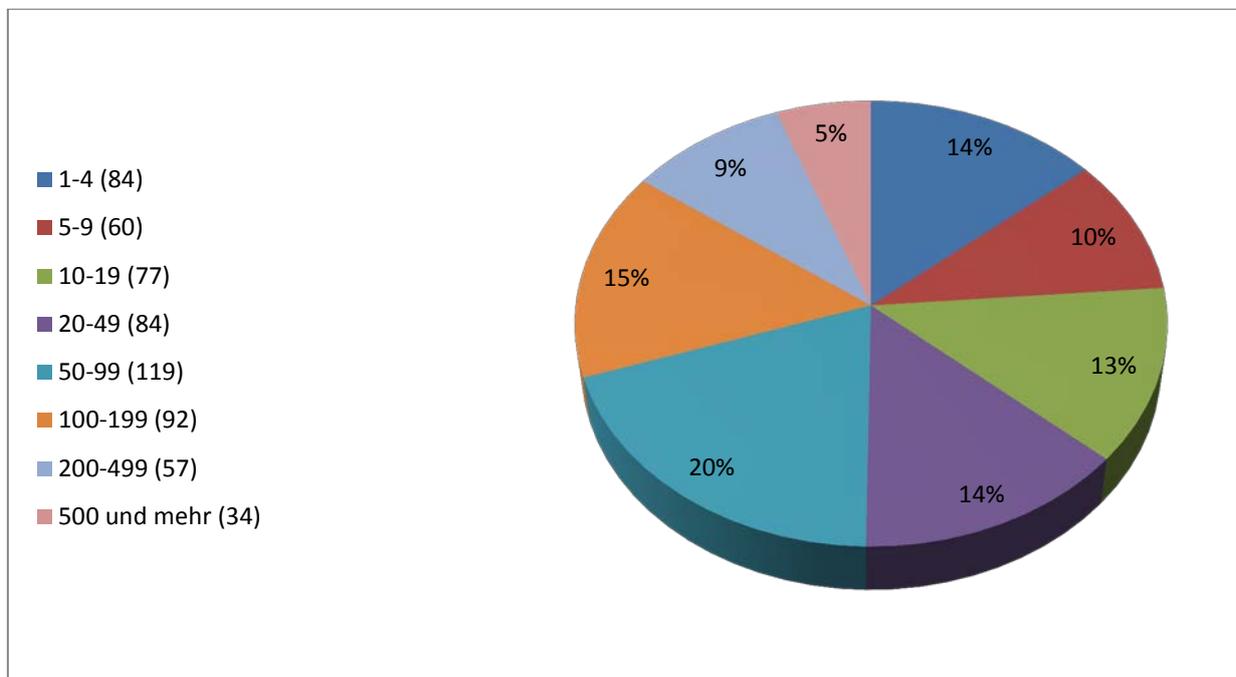


Abbildung 7: Anzahl Beschäftigte im Kalenderjahr 2011

Die Abbildungen 8 bis 10 zeigen, dass sich die Jahresnettobauleistung der teilnehmenden Betriebe in den letzten drei Jahren nur leicht erhöht hat.

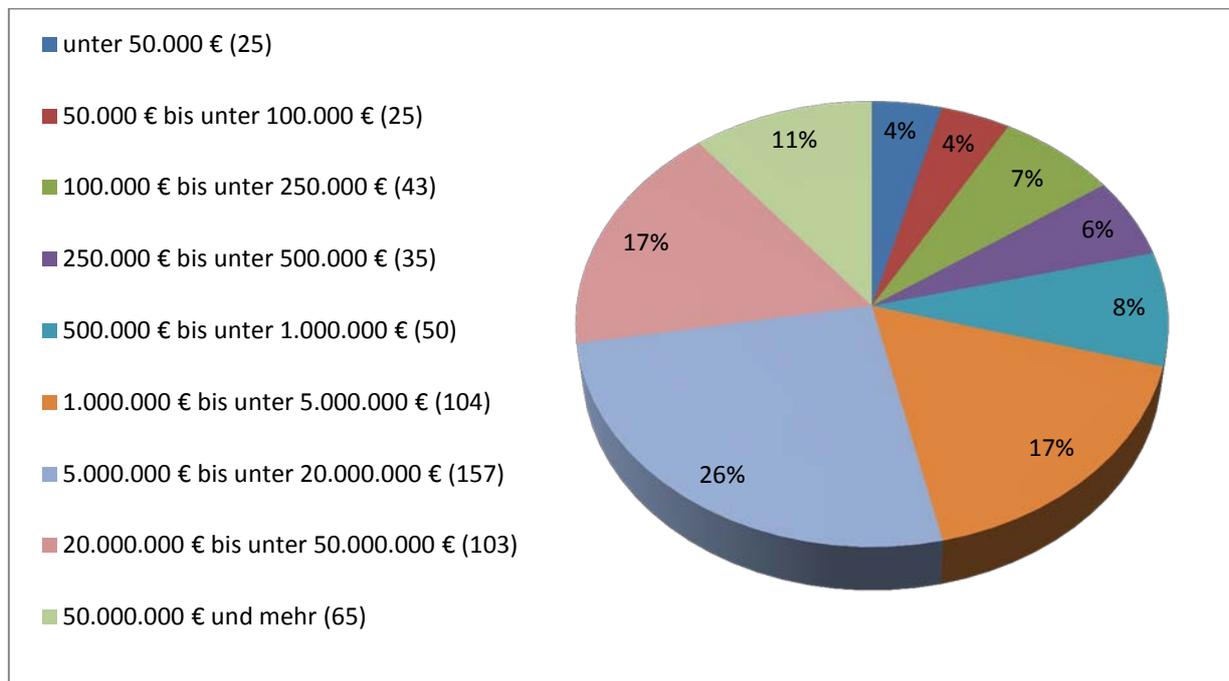


Abbildung 8: Jahresnettobauleistung 2009

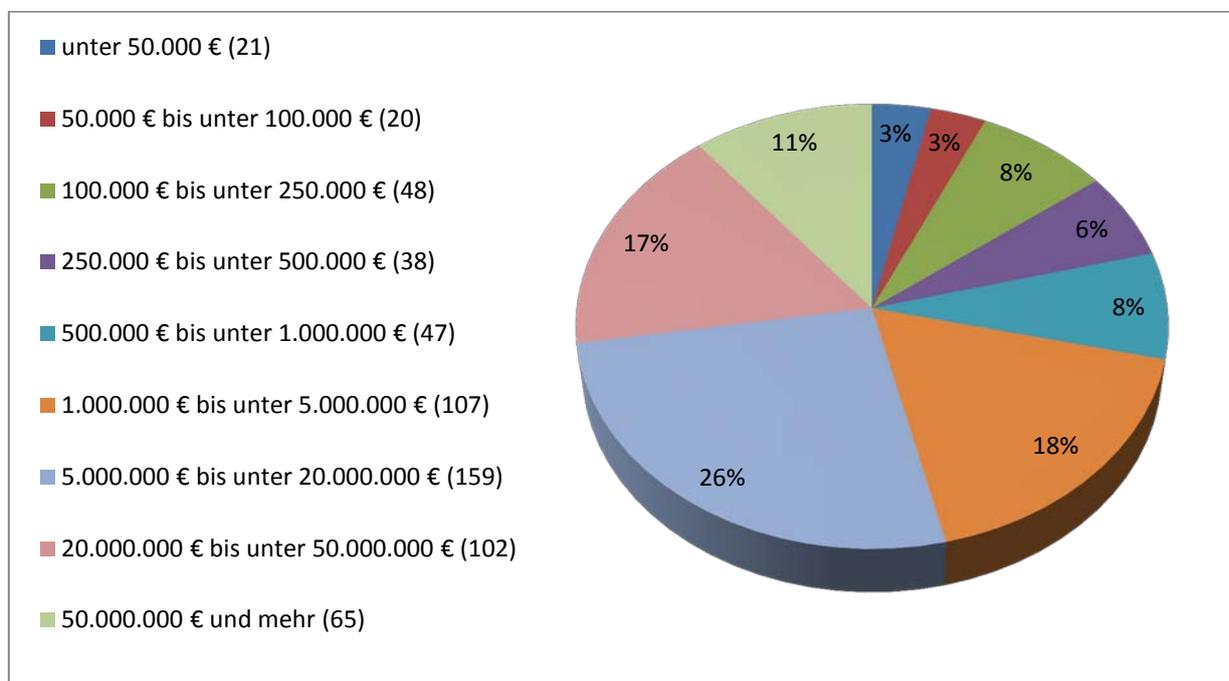


Abbildung 9: Jahresnettobauleistung 2010

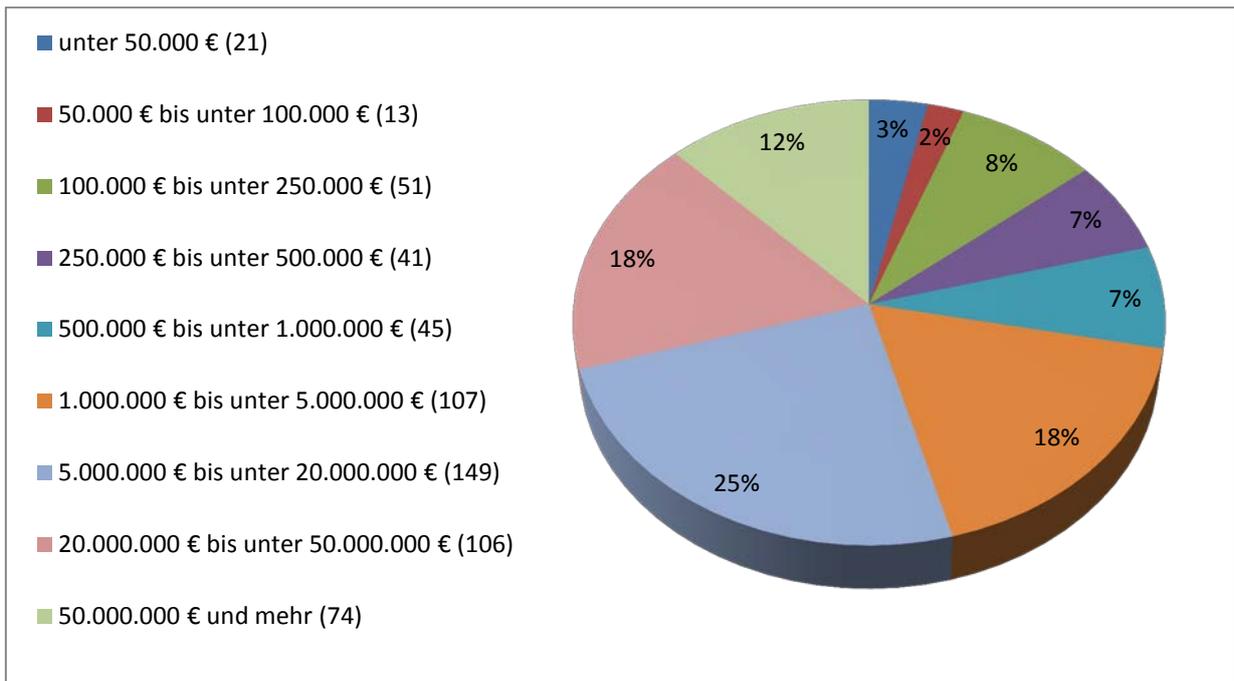


Abbildung 10: Jahresnettobauleistung 2011

3.2.2 Positionierung der Baubetriebe zum BauFordSiG

Die zentrale Frage im Zusammenhang mit der Evaluation lautete: Soll das BauFordSiG beibehalten, geändert oder gar abgeschafft werden?

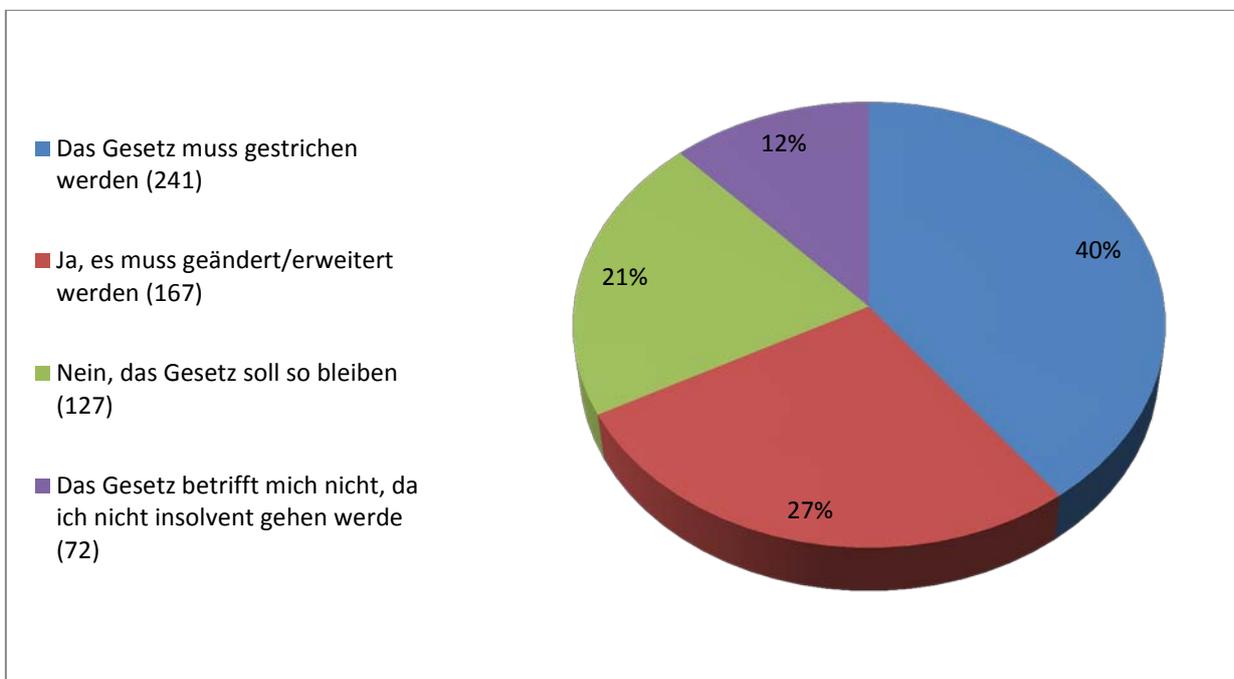


Abbildung 11: Sollen aus Ihrer Sicht Änderungen am BauFordSiG vorgenommen werden?

Nur 21 % der Befragten sind laut Abbildung 11 für die Beibehaltung des Gesetzes, 40 % wollen es streichen. Hier gibt es aber starke Unterschiede, wenn nach der Jahresnettoabauleistung gefiltert wird.

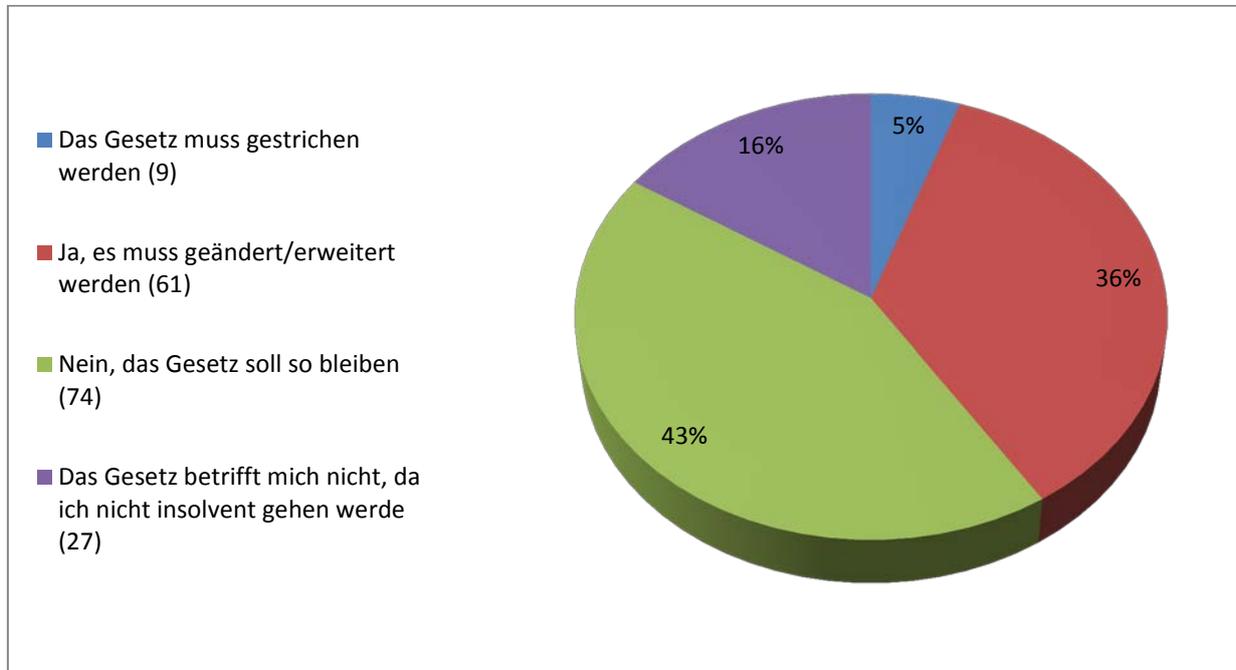


Abbildung 12: Jahresnettoabauleistung 2011 weniger als 1.000.000 Euro: Änderungen am BauFordSiG?

Wie Abbildung 12 zeigt, sind von den 171 Betrieben mit einer Jahresnettoabauleistung von weniger als 1 Million Euro in 2011 nur 5 % für Streichen, aber 43 % für Beibehalten. Hier gibt es allerdings regionale Unterschiede zwischen Ost und West. In den östlichen Bundesländern sind 51 % für Beibehaltung, 33 % für Änderungen und nur 2 % für Streichung des BauFordSiG, während in den westlichen Bundesländern nur 20 % für Beibehaltung, 44 % für Änderungen und 15 % für Streichung sind.

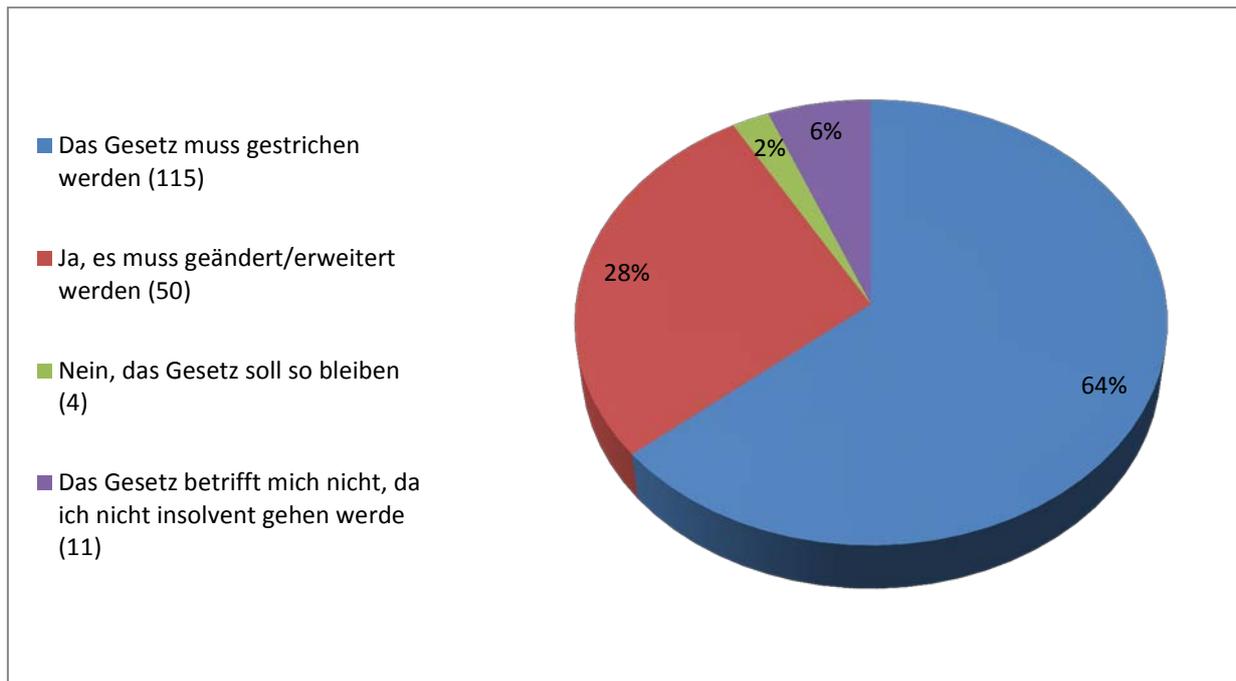


Abbildung 13: Jahresnettobauleistung 2011 mindestens 20 Mio. Euro: Änderungen am BauFordSiG?

Bei den 180 Betrieben mit einer Jahresnettobauleistung von mehr als 20 Millionen Euro in 2011 ist es gerade umgekehrt: 64 % wollen streichen und nur 2 % beibehalten (siehe Abbildung 13). Im Osten wollen hier 4 % beibehalten, 43 % ändern und 43 % streichen, im Westen sind die entsprechenden Zahlen 2 %, 25 % und 67 %.

Bei den 256 mittelgroßen Betrieben (Jahresnettobauleistung zwischen 1 und 20 Millionen Euro in 2011) sieht es nicht ganz so prägnant, aber ähnlich aus wie bei den Großbetrieben: 46 % sind für Streichen, 19 % für Beibehalten (siehe Abbildung 14). Im Osten sind immerhin 40 % für Beibehaltung, 20 % für Änderung und 32 % für Streichung, im Westen lauten die Prozentsätze 13 %, 22 % und 50 %.

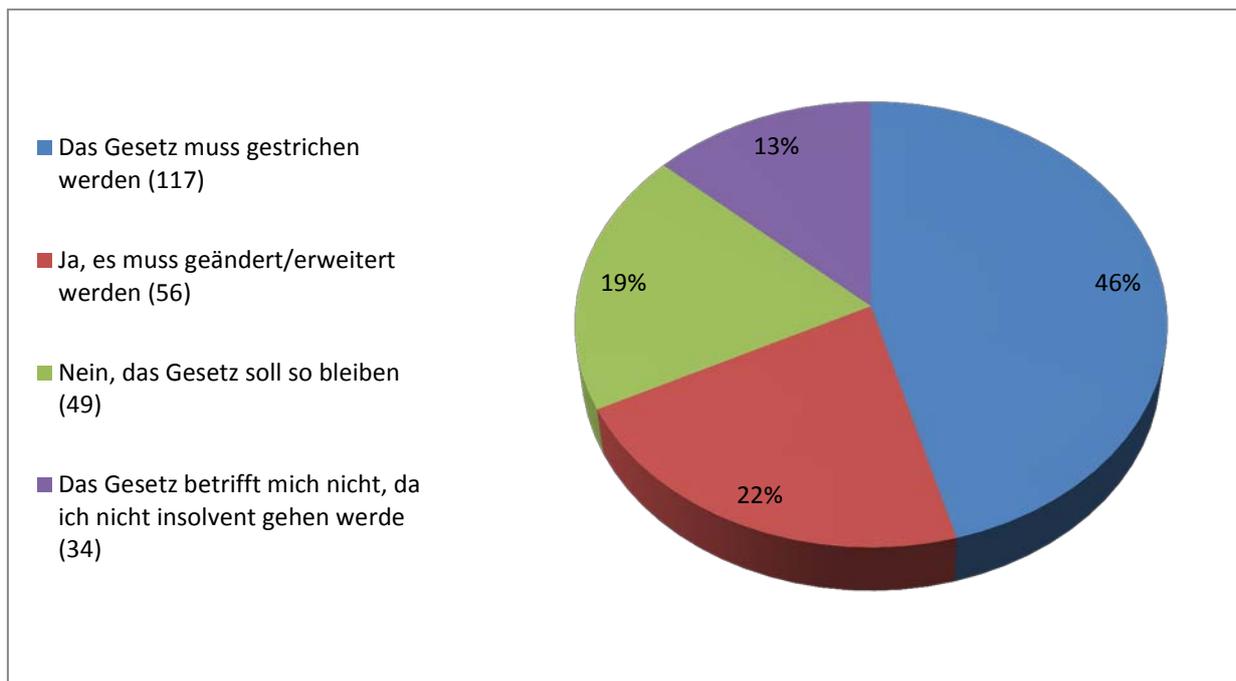


Abbildung 14: Jahresnettoabauleistung 2011 zwischen 1 und 20 Mio. Euro: Änderungen am BauFordSiG?

Ähnliche Ergebnisse zeigen sich, wenn man die Beschäftigtenanzahl als Clustermerkmal verwendet: Von den 221 Betrieben mit 1-19 Mitarbeitern wollen 9,5 % das Gesetz streichen und 42 % beibehalten, von den 203 Betrieben mit 20-99 Mitarbeitern sind 51 % für Streichen und 14 % für Beibehalten und von den 183 Betrieben mit über 100 Beschäftigten wollen das Gesetz 64 % abschaffen und nur 3 % behalten. Wenn man diese Clusterung noch feiner ansetzt, wird ersichtlich, dass in den Klassen 1-4, 5-9 und 10-19 Beschäftigte deutlich mehr das BauFordSiG behalten als streichen wollen (die höchste Prozentzahl für Behalten ist 45 % in der Beschäftigtenklasse 10-19). Bereits in der nächsten Klasse 20-49 ändert sich das deutlich mit nur noch 24 % für Behalten und 42 % für Streichen. Am schärfsten urteilt hier die Klasse 200-499 mit 0 % für Beibehalten und 75 % für Streichen.

167 der 607 Befragten wollen das Gesetz ändern. Was sie ändern wollen, zeigt Tabelle 10 (Mehrfachantworten möglich). 52,7 % wollen, dass die baustellenscharfe Verwendung von Baugeld aufgehoben wird, 45 % sind für die beliebige Verwendung von Baugeld bei entsprechenden Sicherheiten für die Nachunternehmer, fast 30 % sind für verpflichtende Bürgschaften. Auch die weiteren Änderungsangebote erreichen alle deutlich über 10 %.

Tabelle 10: Für die 167 Betriebe, die das Gesetz ändern möchten: Was soll am BauFordSiG geändert werden?

Antwort	Anzahl	Prozentsatz
Ich brauche Übergangsfristen, um das Gesetz befolgen zu können.	16	9,58 %
Die Verwendungspflicht von Baugeld auf eine bestimmte Baustelle soll aufgehoben werden.	88	52,69 %
Die Verwendungspflicht von Baugeld soll nur noch für Forderungen aus Werkverträgen gelten.	35	20,96 %
Baugeld sollte man beliebig verwenden können, wenn man seinem Nachunternehmer eine entsprechende Sicherheit stellt.	75	44,91 %
Baugeld soll auch zur Besicherung von Krediten verwendet werden dürfen, wenn ich damit ein Vorhaben vorfinanziere.	43	25,75 %
Der Auftraggeber soll seinem Nachunternehmer alternativ einen Teil des Baugeldes versichern.	22	13,17 %
Streichung der Strafnorm in § 2	35	20,96 %
Erweiterter Eigentumsvorbehalt	34	20,36 %
Verpflichtende Bürgschaften	49	29,34 %
Sonstiges	16	9,58 %

Bei den 61 Kleinbetrieben (Nettobauleistung unter 1 Million Euro), die ändern wollen, gibt es andere Änderungsprioritäten (siehe Tabelle 11), d.h. die beiden hohen Prozentzahlen der vorherigen Tabelle 10 gehen vor allem auf Forderungen der Betriebe mit über 1 Million Euro Bauleistung zurück.

Tabelle 11: Für die 61 Betriebe mit weniger als 1 Mio. Euro Bauleistung: Was soll am BauFordSiG geändert werden?

Antwort	Anzahl	Prozentsatz
Ich brauche Übergangsfristen, um das Gesetz befolgen zu können (F11a).	8	13,11 %
Die Verwendungspflicht von Baugeld auf eine bestimmte Baustelle soll aufgehoben werden (F11b).	11	18,03 %
Die Verwendungspflicht von Baugeld soll nur noch für Forderungen aus Werkverträgen gelten (F11c).	10	16,39 %
Baugeld sollte man beliebig verwenden können, wenn man seinem Nachunternehmer eine entsprechende Sicherheit stellt (F11d).	18	29,51 %
Baugeld soll auch zur Besicherung von Krediten verwendet werden dürfen, wenn ich damit ein Vorhaben vorfinanziere (F11e).	16	26,23 %
Der Auftraggeber soll seinem Nachunternehmer alternativ einen Teil des Baugeldes versichern (F11f).	13	21,31 %
Streichung der Strafnorm in § 2 (F11g)	3	4,92 %
Erweiterter Eigentumsvorbehalt (F11h)	21	34,43 %
Verpflichtende Bürgschaften (F11i)	23	37,70 %
Sonstiges (F11j)	6	9,84 %

Es sind ziemlich starke regionale Unterschiede festzustellen. Betrachtet man zunächst Sachsen, das sich mit 132 Betrieben (21,75 %) stark überproportional an der Umfrage beteiligt hat (siehe Tabelle 7), so fällt in Abbildung 15 auf, dass darunter 98 (d.h. 74 %) Kleinbetriebe mit 1-19 Beschäftigten sind. An der Gesamtumfrage sind die Kleinbetriebe nur mit 37 % beteiligt (siehe Abbildung 7).

Da die Kleinbetriebe eher für die Beibehaltung des Gesetzes votieren, sieht das Gesamtbild für Sachsen erwartungsgemäß ähnlich aus: Nur 11 % wollen das Gesetz streichen, aber 45 % beibehalten (siehe Abbildung 16).

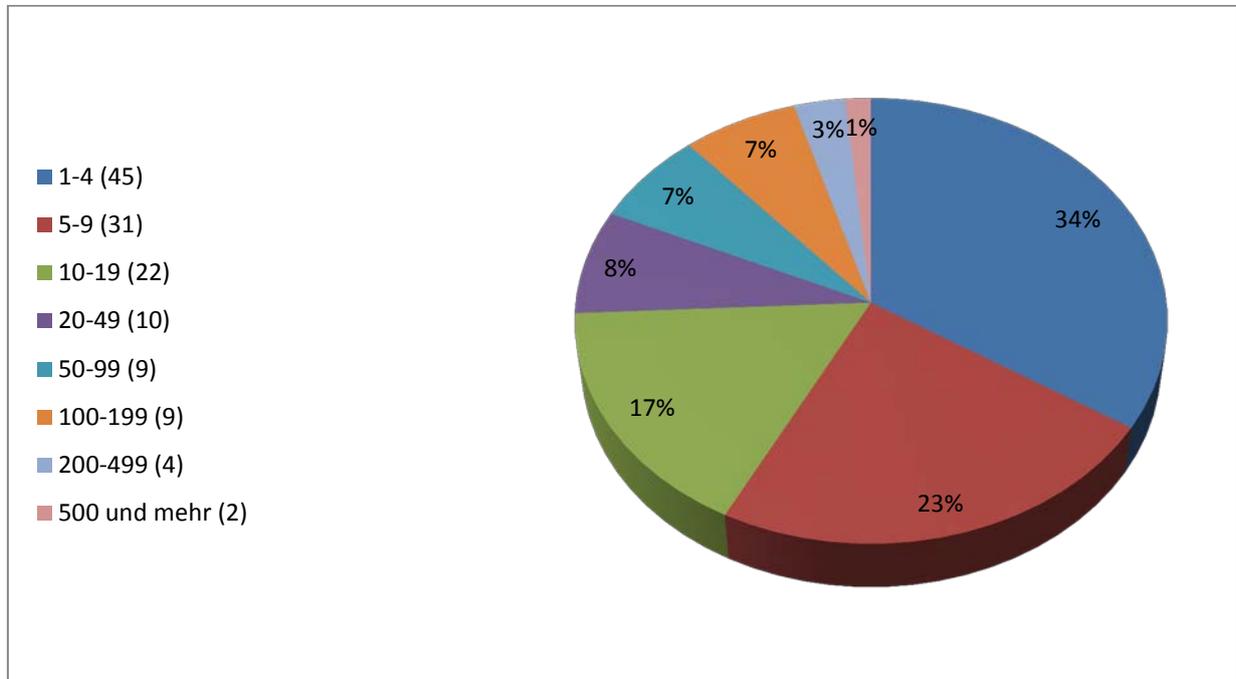


Abbildung 15: Sachsen: Anzahl der Beschäftigten 2011

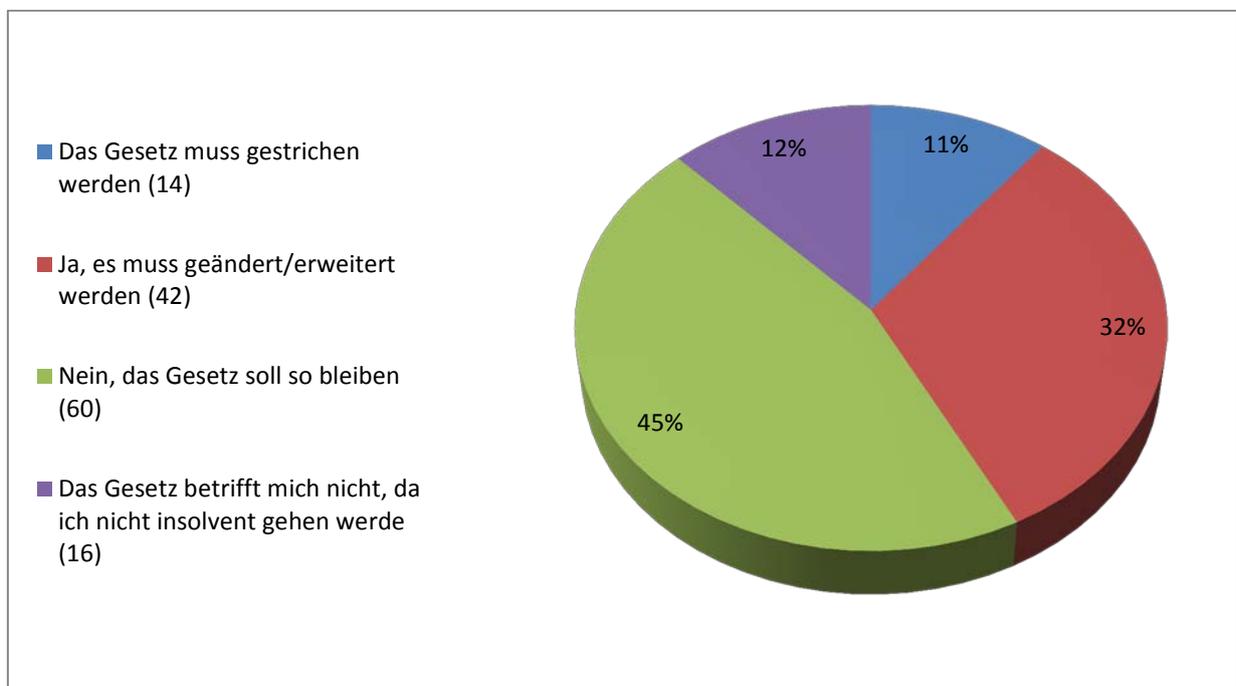


Abbildung 16: Sachsen: Änderungen des BauFordSiG?

Für die 105 Betriebe aus Bayern beispielsweise ergibt sich ein anderes Bild, wie die Abbildungen 17 und 18 zeigen. Es sind lediglich 20 % Kleinbetriebe (1-19 Beschäftigte) beteiligt, demzufolge sind 44 % für die Streichung des BauFordSiG und nur 11 % für dessen Beibehaltung. In beiden Ländern ist der reale prozentuale Anteil der kleinen Baubetriebe (1-19 Beschäftigte) allerdings etwa gleich groß.

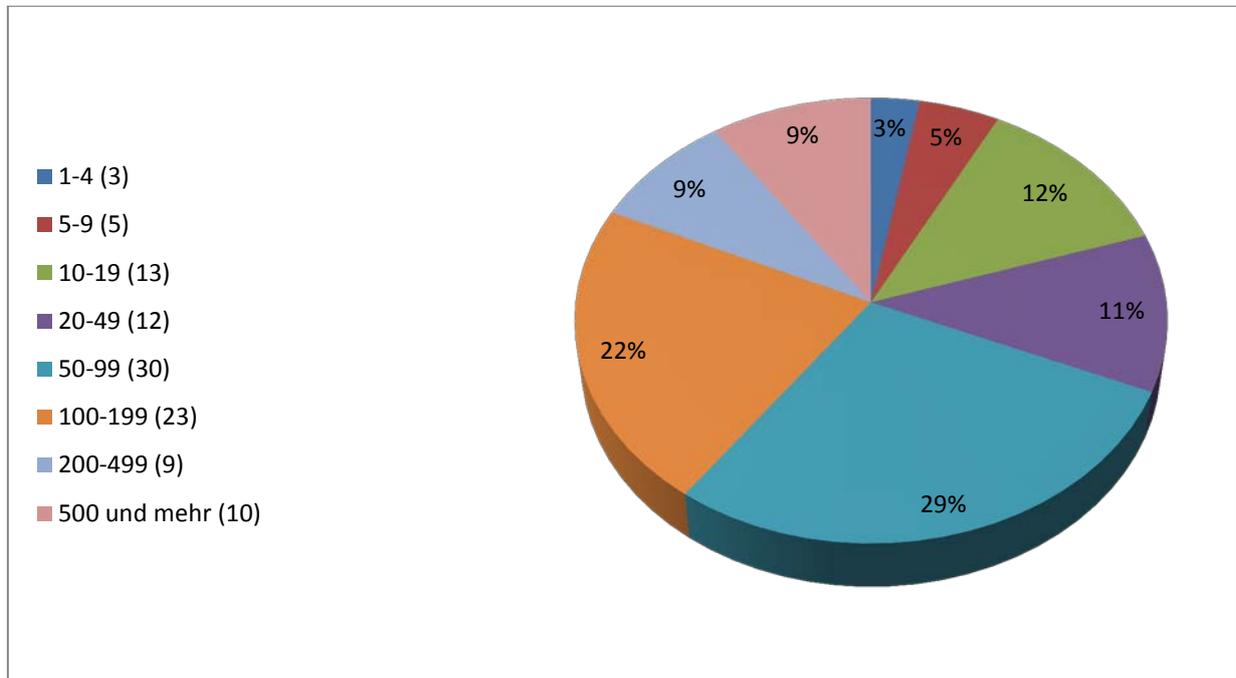


Abbildung 17: Bayern: Anzahl der Beschäftigten 2011

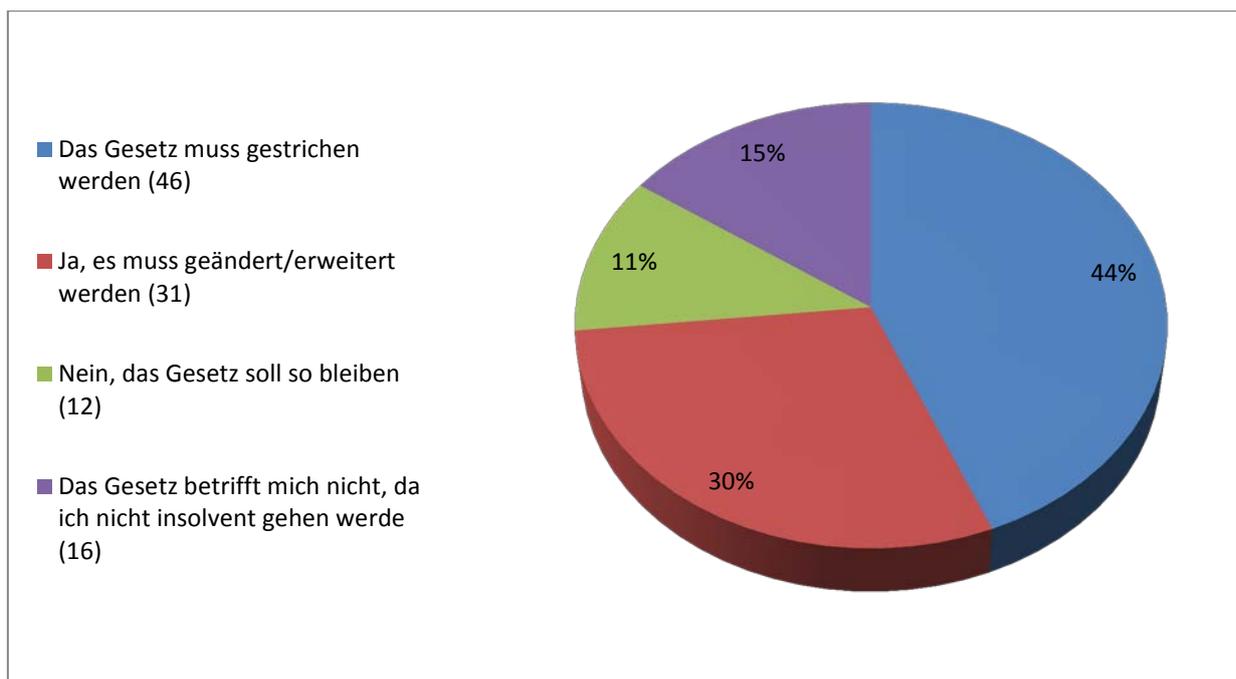


Abbildung 18: Bayern: Änderungen des BauFordSiG?

Die regionale Analyse von Nordrhein-Westfalen ähnelt der von Bayern, allerdings ist die Ablehnung des BauFordSiG hier noch schärfer: Von den 102 Befragten wollen 72 und damit mehr als 70 % das Gesetz streichen.

Ein Grund für die Unterschiede zwischen Sachsen einerseits und Bayern bzw. NRW andererseits könnte darin liegen, dass von den wenigen Teilnehmern des Ausbaugewerbes (94) allein 53, d.h. 56 % aus Sachsen kommen. Und das sind in großer Mehrheit Kleinbetriebe. Doch auch wenn man Sachsen auf das Bauhauptgewerbe beschränkt, werden die Unterschiede zu Bayern und NRW nur wenig abgemildert. Es ist einfach so, dass sich in Sachsen mehr Kleinbetriebe registriert haben als in Bayern bzw. NRW. Vermutlich haben die sächsischen Handwerkerverbände mehr für die Beteiligung an der Umfrage geworben.

Wenn man die 94 Betriebe des Ausbaugewerbes analysiert, so gibt es dort mehrheitlich Kleinbetriebe, die erwartungsgemäß eher für die Beibehaltung des BauFordSiG sind (siehe Abbildung 19). Leider haben nur wenige Betriebe des Ausbaugewerbes an der Umfrage teilgenommen. Wenn man bedenkt, dass es im Ausbaugewerbe fast dreimal so viele Betriebe wie im Bauhauptgewerbe gibt, dann kann hier der hohe Prozentsatz von 37 % für die Beibehaltung des BauFordSiG ein Anhaltspunkt sein. Eine Recherche zeigt, dass die Betriebe des Ausbaugewerbes in den letzten Jahren besonders stark von Insolvenzen betroffen waren.⁷

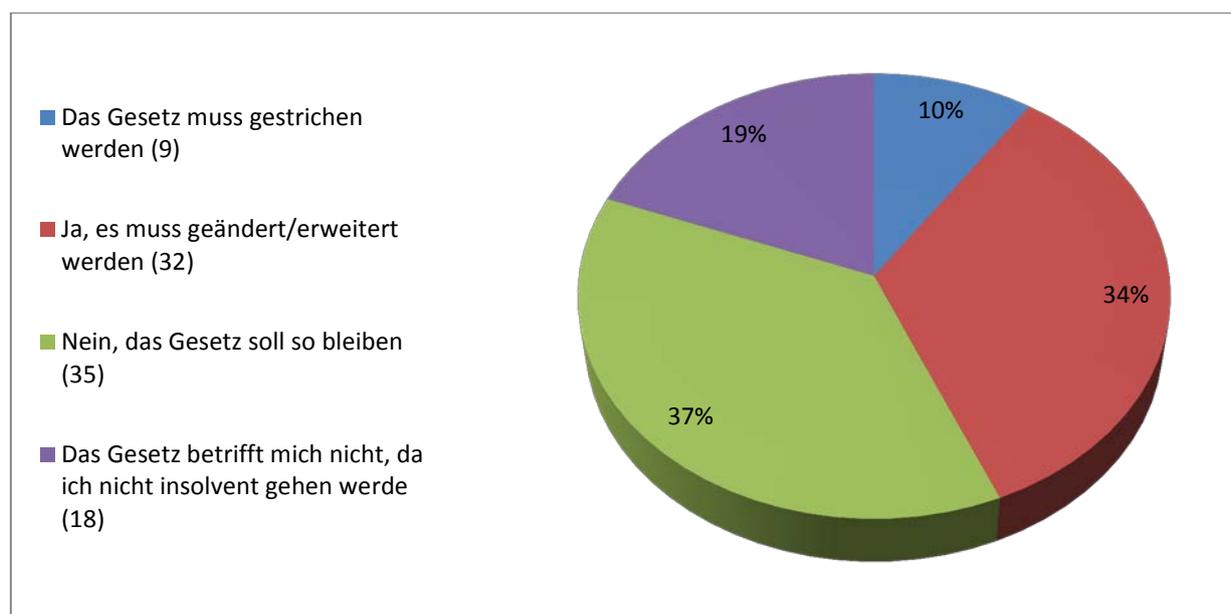


Abbildung 19: Ausbaugewerbe: Änderungen des BauFordSiG?

⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt, Unternehmen und Arbeitsstätten, Insolvenzverfahren, Fachserie 2, Reihe 4.1, 2008-2011.

Interessant ist Folgendes: Wenn man nur die Antworten der 133 Inhaber von Firmen betrachtet (siehe Abbildung 20), dann sind lediglich 9 % für eine Streichung des Gesetzes und 44 % für dessen Beibehaltung. Dies erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass 117 von den 133 Antwortenden Inhaber von Kleinbetrieben (1-19) sind. Die 96 Prokuristen, die geantwortet haben, wollen das BauFordSiG übrigens fast durchweg abschaffen (60 % abschaffen, 6 % beibehalten).

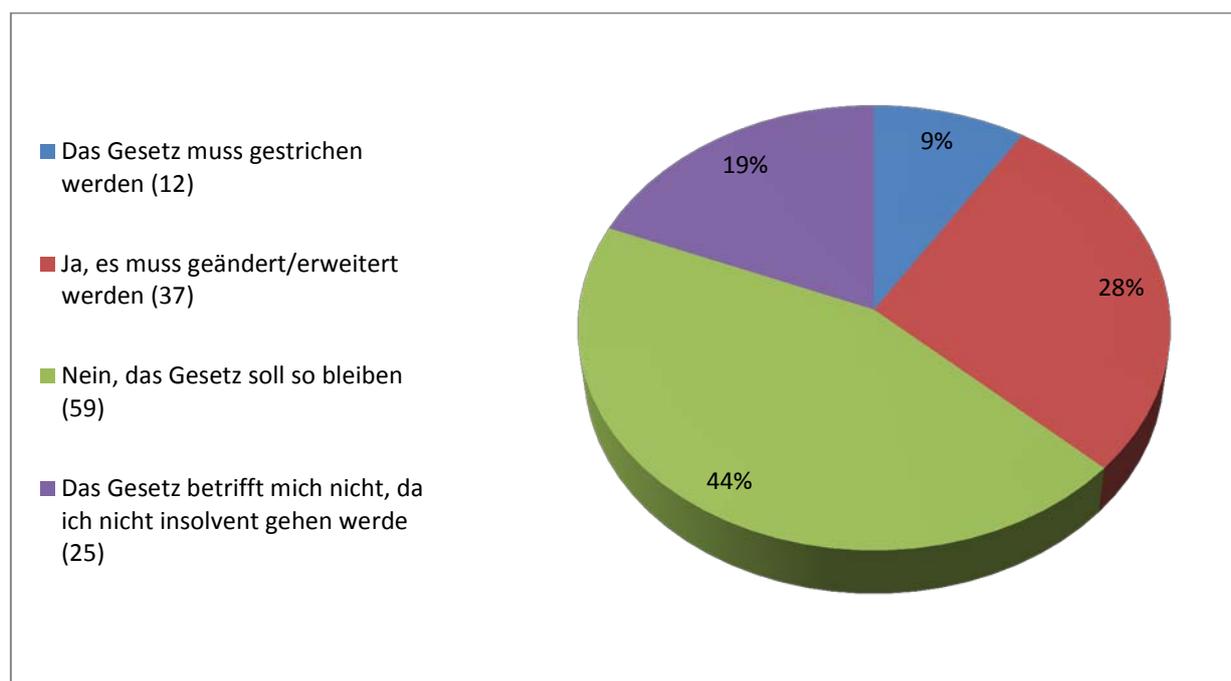


Abbildung 20: Inhaber: Änderungen des BauFordSiG?

Die Ansichten zum BauFordSiG werden weiterhin deutlich beeinflusst von der Stellung des Baubetriebes in der Fertigungskette. 281 Teilnehmer geben an, dass sie mehrheitlich (zu mehr als 50 %) HU ohne NU sind. Diese sind dem Gesetz gegenüber ziemlich ambivalent: 24,6 % wollen es streichen, 28,1 % ändern und 31,7 % beibehalten. Ähnlich urteilen die 393, die angeben, zu weniger als 50 % HU mit NU zu sein: Jeweils 29 % für Streichen, Ändern und Beibehalten. Die 278 Teilnehmer, die zu weniger als 50 % HU ohne NU sind, zeigen sich deutlich als Gegner des BauFordSiG: 55,4 % wollen es streichen, 26,6 % ändern und nur 10 % beibehalten. Noch drastischer ist es bei den 182, die zu mehr als 50 % HU mit NU sind: 61 % streichen, 24 % ändern, 6 % beibehalten.

3.2.3 Angaben zum Rechnungswesen

Hier (siehe Abbildungen 21 bis 23) zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit doppelte Buchführung sowie Kosten- und Leistungsrechnung durchführt. Von den 81 Betrieben ohne doppelte Buchführung sind 67 (82,7 %) und von den 61 Betrieben ohne Kosten- und Leistungsrechnung sind 52 (85,2 %) Kleinbetriebe mit 1-19 Beschäftigten. 69 % halten sich an eine baustellengenaue Kontierung, wenn auch zu 14 % nur bei großen Bauprojekten.

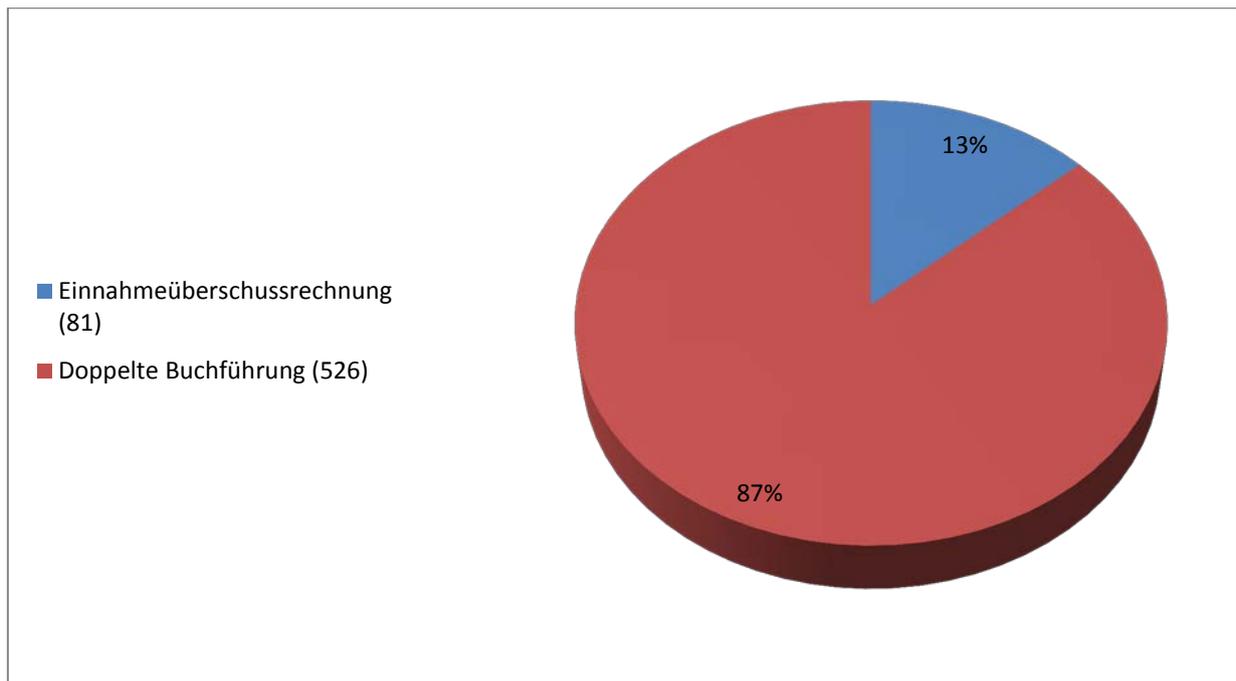


Abbildung 21: Welche Buchführungsart wenden Sie an?

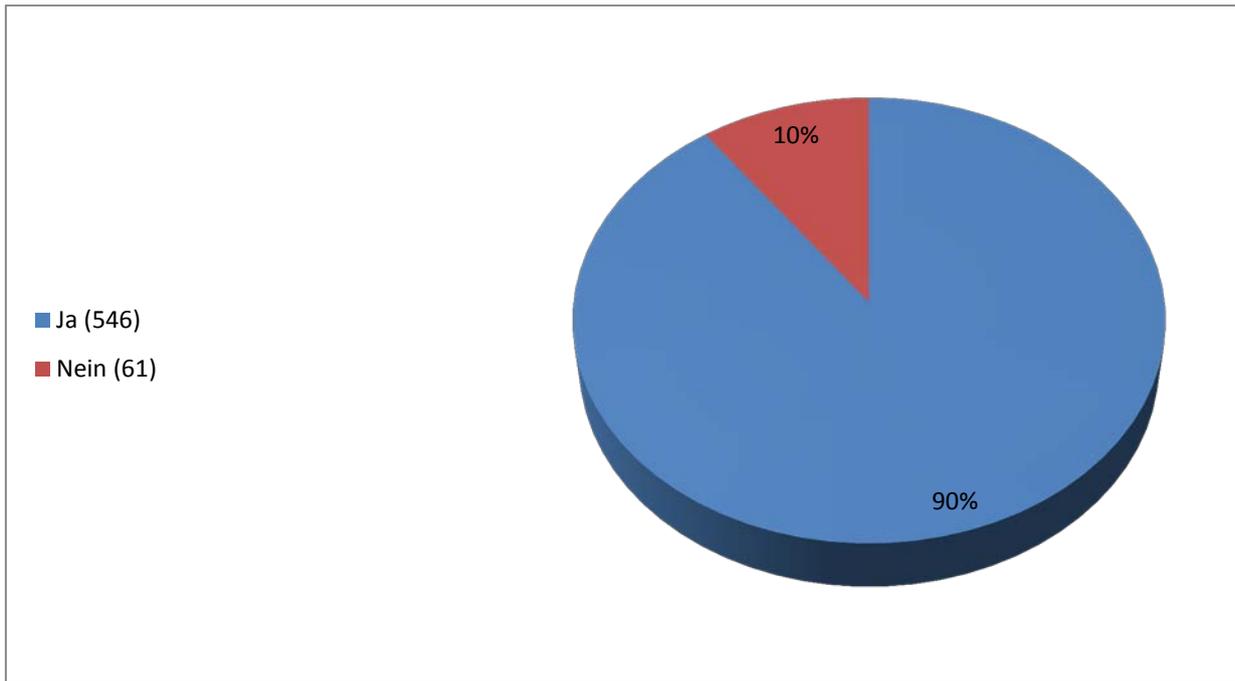


Abbildung 22: Führen Sie eine Kosten- und Leistungsrechnung durch?

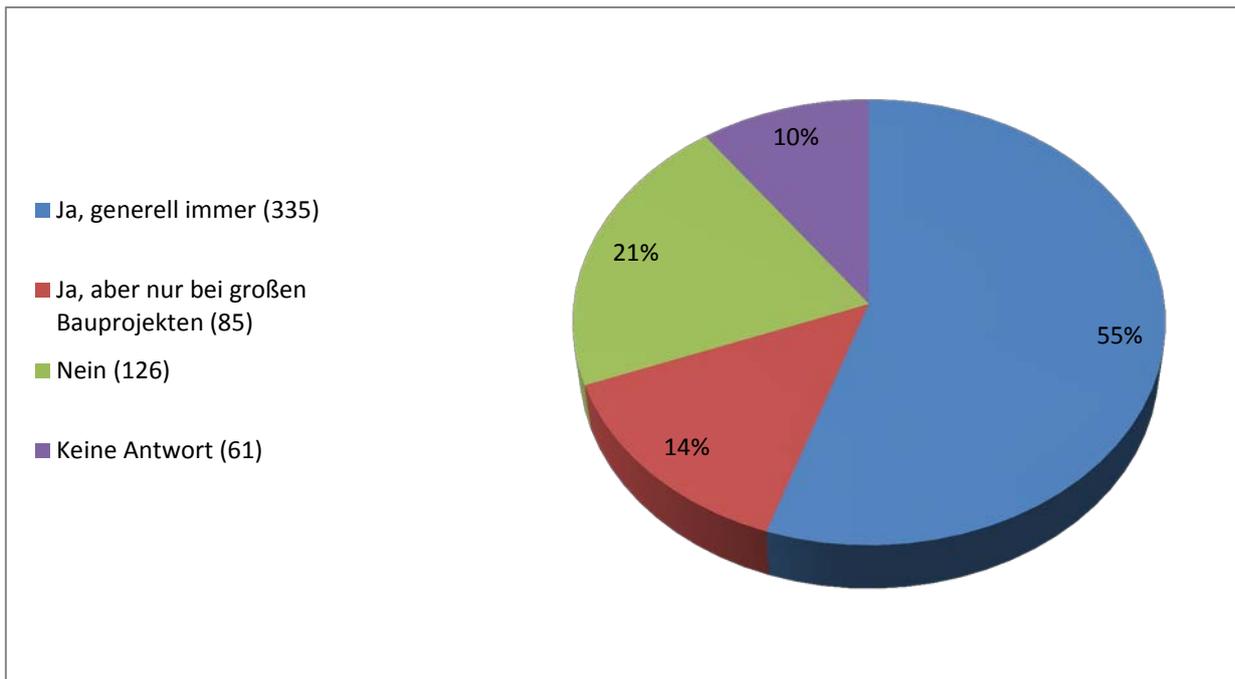


Abbildung 23: Führen Sie eine baustellengenaue Kontierung der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge durch?

Die 126 Betriebe ohne baustellengenaue Kontierung sind prozentmäßig über alle Beschäftigtenklassen fast genauso verteilt wie die Gesamtzahl der teilnehmenden 607 Betriebe (siehe Abbildung 7). Es fällt allerdings auf, dass 15 der insgesamt 34 teilnehmenden absoluten Großbetriebe (mit mehr als 500 Beschäftigten) keine baustellengenaue Kontierung durchführen.

3.2.4 Finanzierungsfragen

Auffällig ist, dass die Banken von den 282 Inhabern und geschäftsführenden Gesellschaftern häufiger persönliche Sicherheiten verlangen als von den anderen in Abbildung 5 angezeigten Positionen. Bei 56 % der Inhaber bzw. geschäftsführenden Gesellschafter verlangen die Banken immer bzw. häufig persönliche Sicherheiten und nur in 33 % der Fälle nie (siehe Abbildung 24).

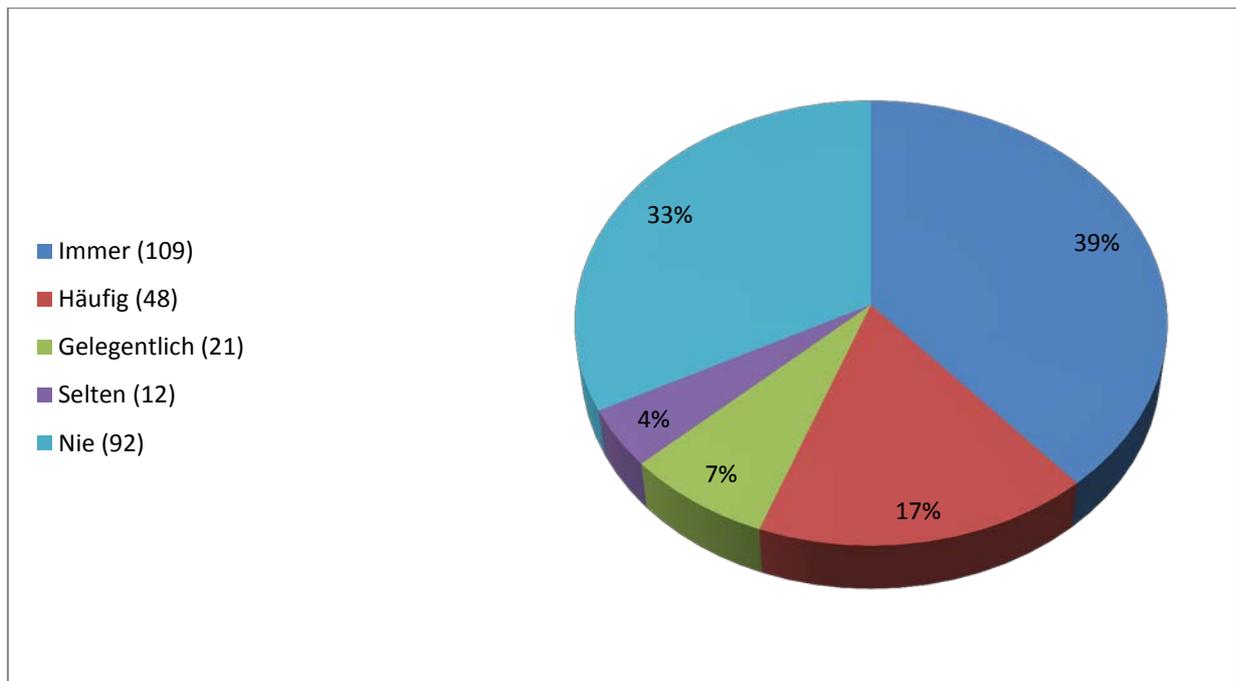


Abbildung 24: Die Bank verlangt von Inhabern und geschäftsführenden Gesellschaftern persönliche Sicherheiten als Unternehmer

Bei den 325 anderen Positionen (Vorstand, Geschäftsführer, Niederlassungsleiter, Handlungsbevollmächtigter, Prokurist) werden nur in 32 % der Fälle immer bzw. häufig persönliche Sicherheiten verlangt, aber in fast 54 % der Fälle nie (siehe Abbildung 25).

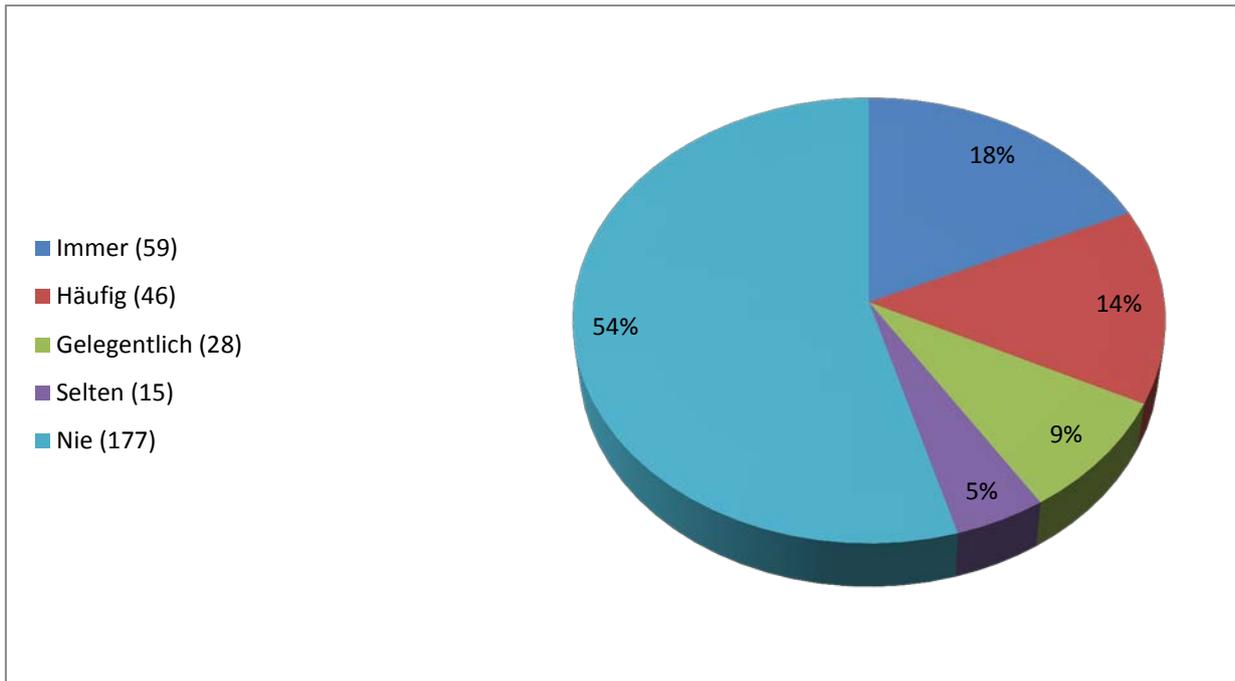


Abbildung 25: Die Bank verlangt von Vorstand, Geschäftsführer, Niederlassungsleiter, Handlungsbevollmächtigter, Prokurist persönliche Sicherheiten als Unternehmer

3.2.5 Anwendbarkeit der Anforderungen des BauFordSiG

Immerhin 47 % der 607 Teilnehmer geben an, dass sie Baugeld nicht im Sinne des BauFordSiG verwenden (siehe Abbildung 26).

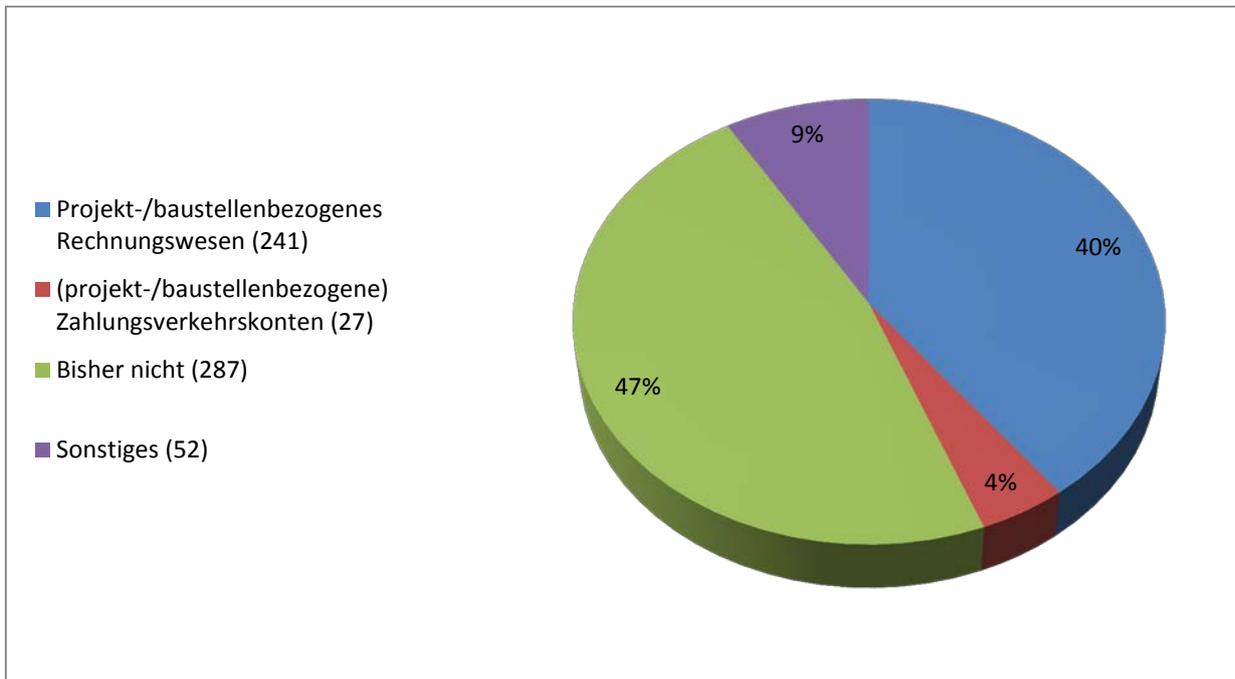


Abbildung 26: Wie kommen Sie den Anforderungen des BauFordSiG nach?

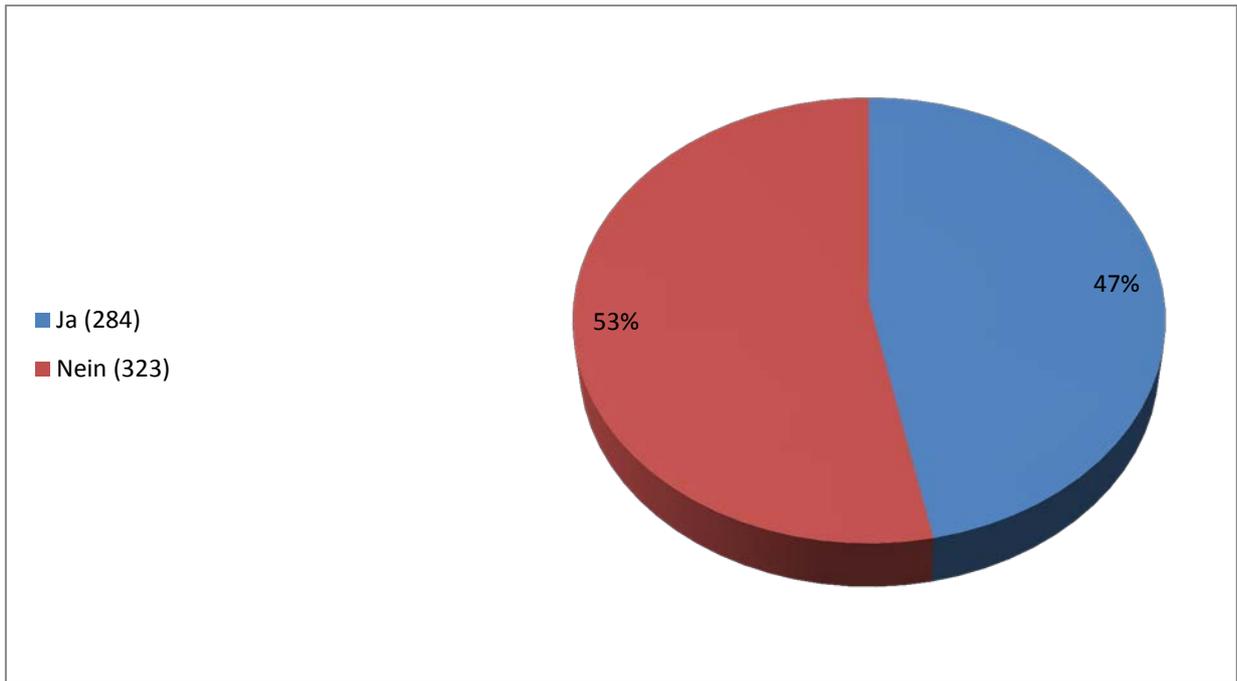


Abbildung 27: Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung oder dem Umbau des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Kaufvertrags beteiligt sind, zu verwenden. Kommen Sie bereits diesen Anforderungen nach?

Bei der späteren ganz direkten Frage E1, ob den Anforderungen des BauFordSiG nachgekommen wird, antworten dann noch mehr, nämlich 53 % mit „Nein“(siehe Abbildung 27).

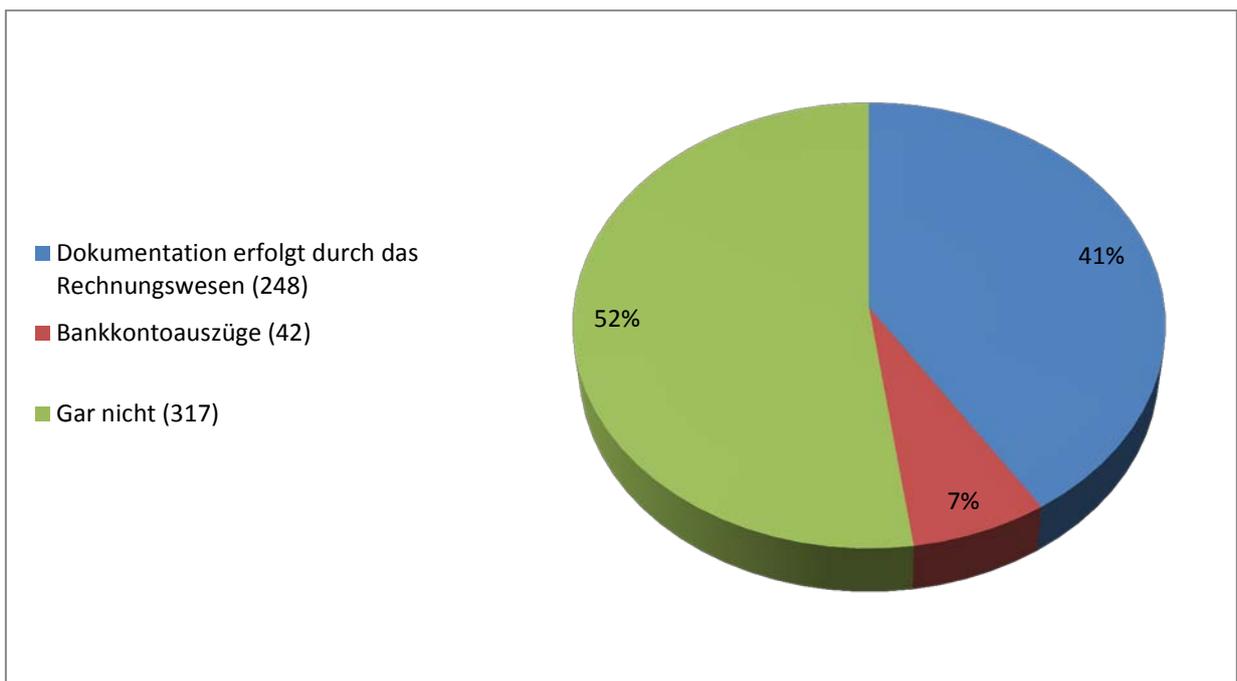


Abbildung 28: Wie dokumentieren Sie, dass Sie Baugeld projekt-/baustellenbezogen einsetzen?

52 % dokumentieren gar nicht, dass bzw. ob sie Baugeld baustellenbezogen einsetzen. Offensichtlich führt zwar die Mehrheit der Betriebe (ca. 70 %) eine baustellenscharfe Kontierung durch (siehe Abbildung 23), doch wird Baugeld eben häufig nicht nur für das dazugehörige Projekt verwendet (siehe Abbildung 28).

74 % der Betriebe geben an, erhaltenes Baugeld immer bzw. häufig an Nachunternehmer auszuzahlen, 20 % antworten hier nicht. 61 % der Betriebe verwenden erhaltenes Baugeld immer bzw. häufig für Eigenleistungen. Hier antworten 25 % gar nicht. 49 % der Betriebe geben an, Baugeld immer, häufig oder gelegentlich für andere Baustellen zu verwenden (Cash-Pooling), wobei 31 % der Betriebe hier gar nicht geantwortet haben. Hätten sie bzgl. des Baugeldes ein gutes Gewissen, hätten sie sicher mit „nie“ oder „selten“ geantwortet. Da sie es nicht getan haben, kann man die 31 % eigentlich zu den 49 % dazuschlagen, so dass man davon ausgehen kann, dass 80 % der Betriebe Cash-Pooling betreiben (siehe auch Abbildung 29).

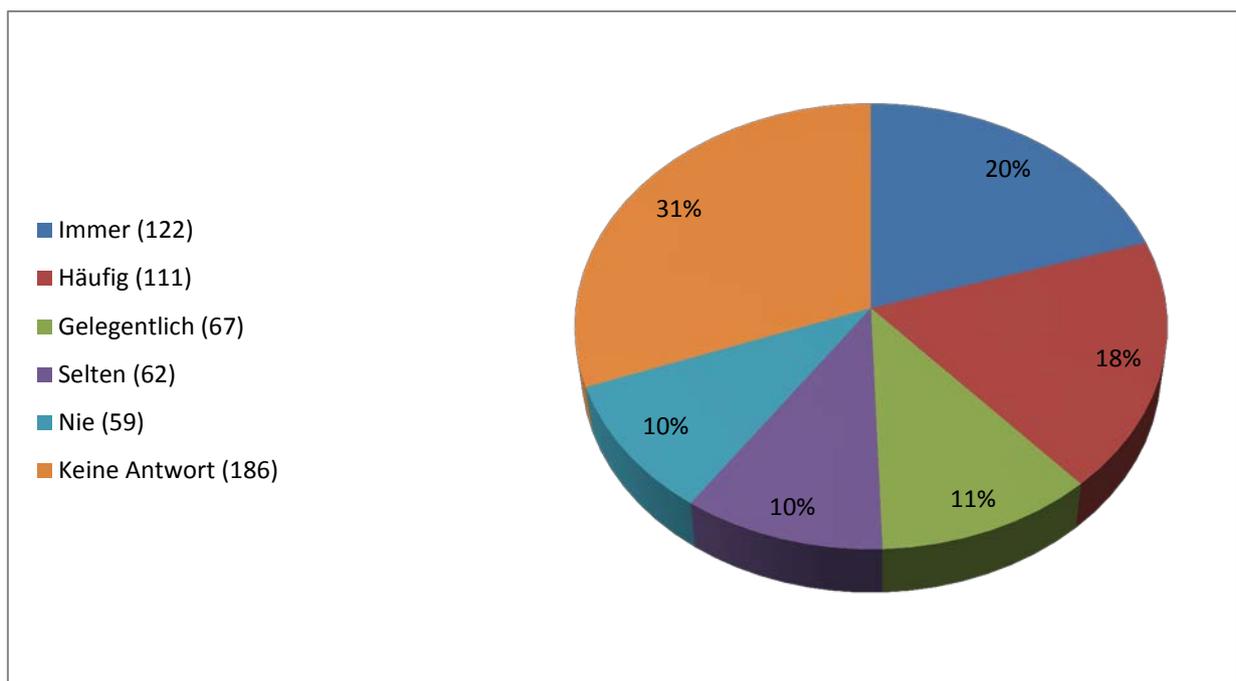


Abbildung 29: Was geschieht mit dem erhaltenen Baugeld? [Verwendung für andere Baustellen (Cash-Pooling)]

Die Frage „Was geschieht mit dem erhaltenen Baugeld?“ ist offensichtlich eine sensible Frage, was an dem insgesamt hohen Prozentsatz von Antwortverweigerungen zu erkennen ist.

Beschränkt man sich auf die 182 Betriebe, die angeben, zu mehr als 50 % HU mit NU zu sein, dann wird die Tendenz zur Nichtbeachtung des BauFordSiG bzw. zum Cash-Pooling noch stärker. 52 % kommen dem BauFordSiG gemäß Frage B1 nicht nach (bei Frage E1 sind es sogar 66 %), 62 % dokumentieren Baugeld nicht projektbezogen und fast 68 % betreiben immer, häufig oder gelegentlich Cash-Pooling (Dunkelziffer, d.h. keine Antwort 16,5 %).

Eine noch deutlichere Nichtbeachtung des BauFordSiG findet man unter den 183 Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten: 55 % kommen dem BauFordSiG laut Frage B1 nicht nach (laut Frage E1 sogar 71 %), 65 % dokumentieren Baugeld nicht projektbezogen und 75 % betreiben Cash-Pooling immer, häufig oder gelegentlich (Dunkelziffer 13 %).

3.2.6 Auswirkungen auf die Liquidität

Zunächst werden alle 607 Antworten ausgewertet (Abbildungen 30 bis 33), dann wird unterschieden nach umsatzschwachen und umsatzstarken Betrieben (Abbildungen 34 und 35) und schließlich nach Beachtern und Nichtbeachtern des BauFordSiG (Abbildungen 36 und 37).

Anders als vielleicht erwartet, sehen bei der Liquidität, beim Kreditrahmen und bei den Sicherheiten für Gläubiger 86-88 % der Betriebe keine Veränderungen bzw. können die entsprechende Situation nicht beurteilen, bei der Eigenkapitalfrage sogar 93 %. Hier gibt es auch kaum Unterschiede zwischen Groß- und Kleinbetrieben. Es sind also durchweg nur kleine Prozentzahlen, die in dieser Beziehung einen Einfluss des BauFordSiG zu erkennen glauben, im positiven wie im negativen Sinne. Von den 12-14 %, die Auswirkungen des BauFordSiG erkennen, meint die Mehrheit (9-11 %, bei Eigenkapital 7 %), dass diese Auswirkungen negativ sind (siehe die Abbildungen 30 bis 33).

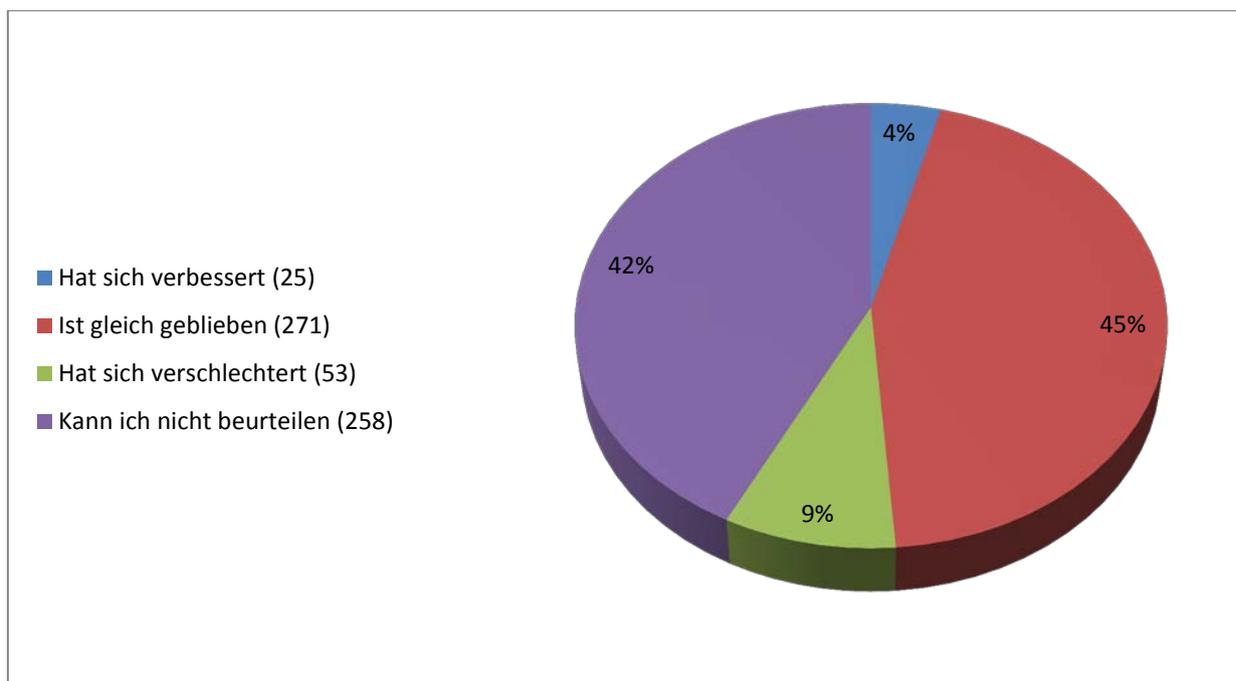


Abbildung 30: Welche Auswirkungen hat das BauFordSiG auf die Liquidität Ihres Unternehmens?

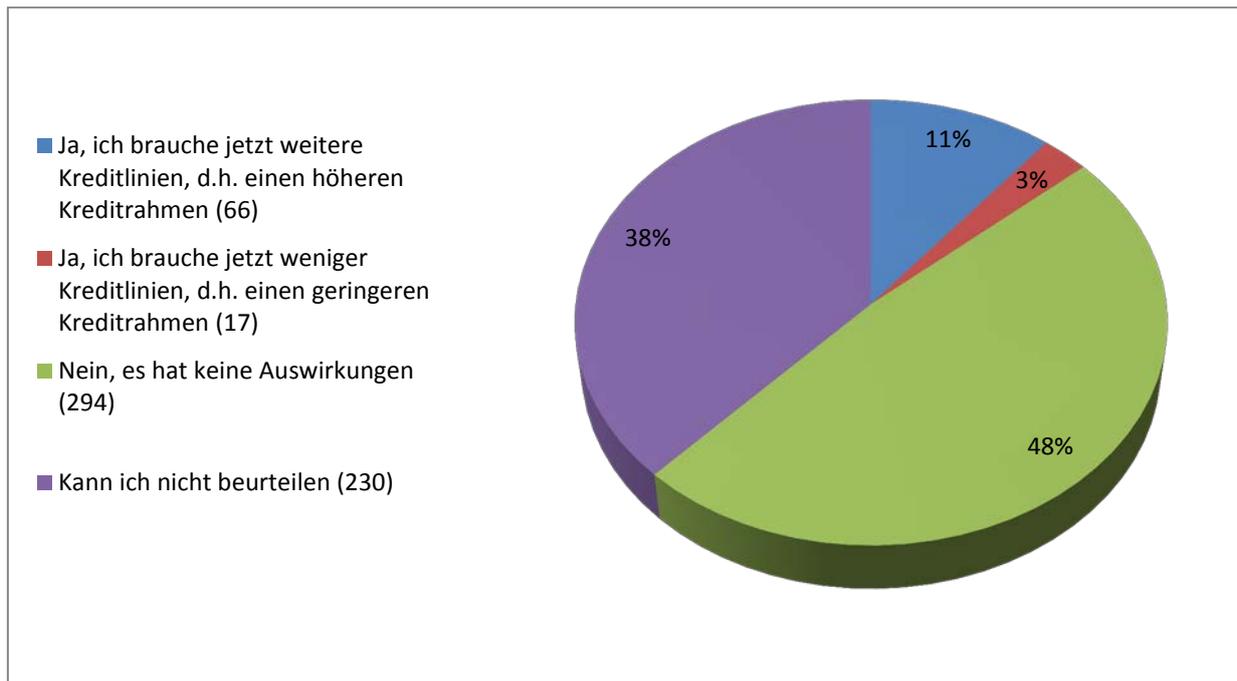


Abbildung 31: Hat das BauFordSiG Auswirkungen auf Ihre Kreditlinien / Ihren Kreditrahmen?

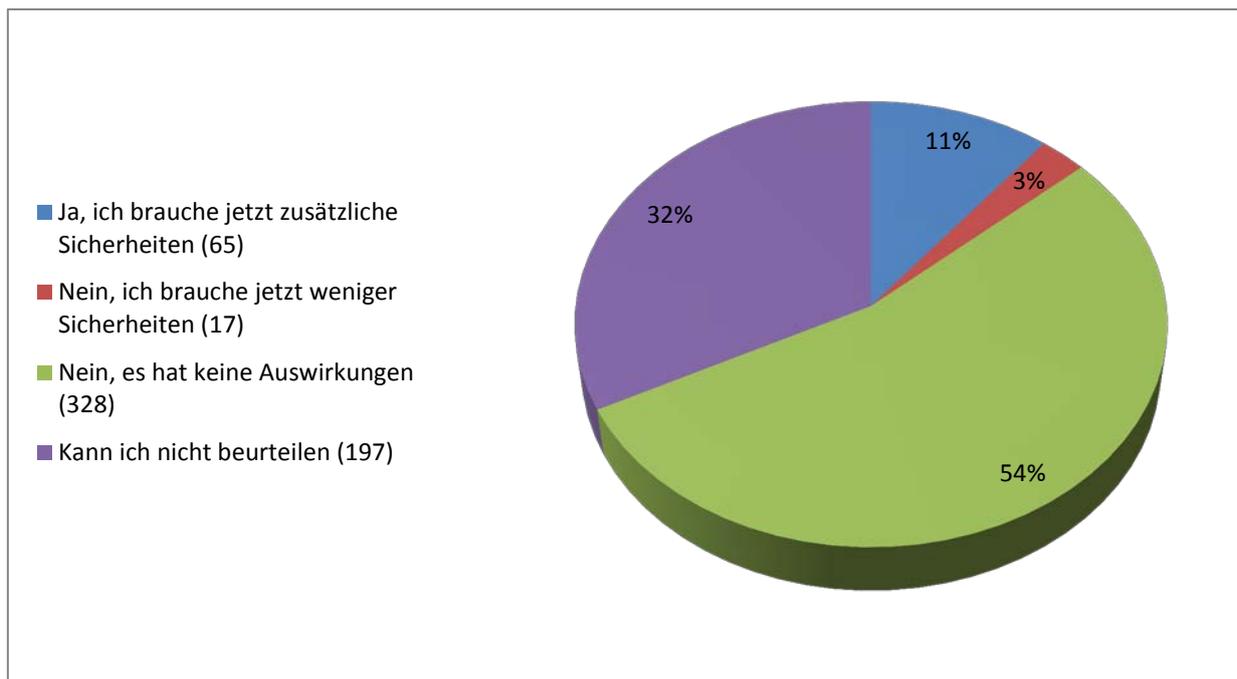


Abbildung 32: Müssen Sie wegen des BauFordSiG Gläubigern mehr Sicherheiten stellen?

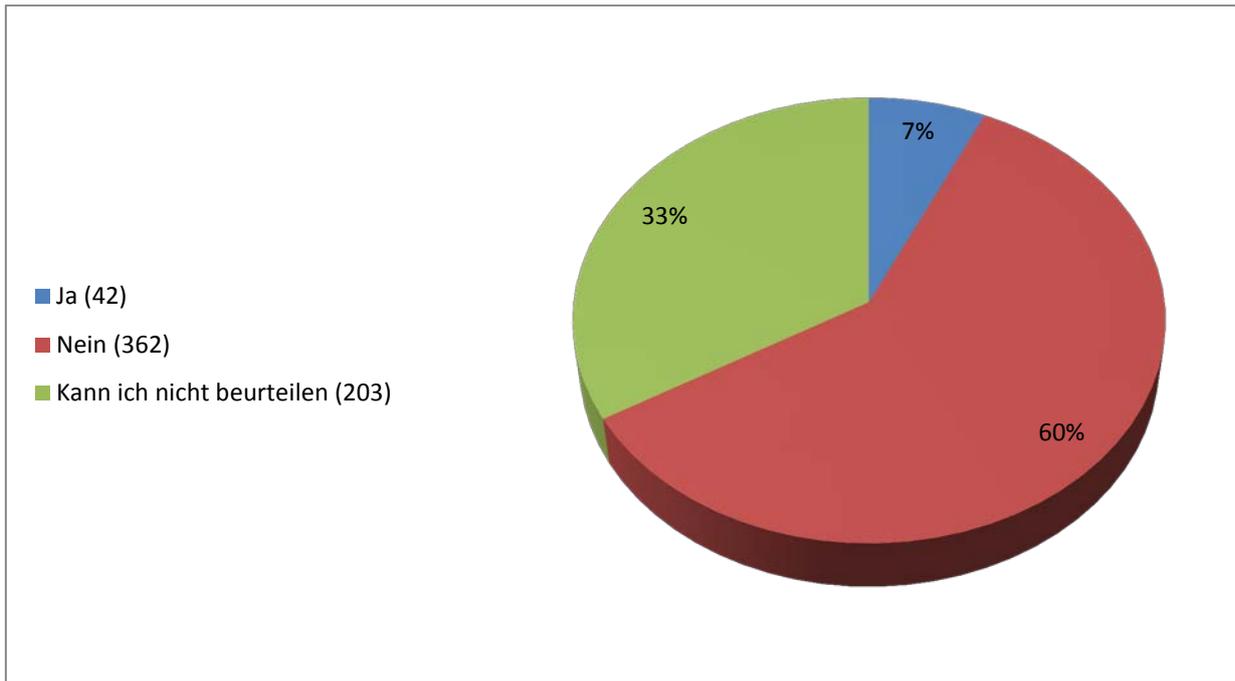


Abbildung 33: Haben die Anforderungen des BauFordSiG dazu geführt, dass Sie die Eigenkapitalquote in Ihrem Unternehmen erhöhen mussten?

Bei den wenigen Betrieben, die Auswirkungen des BauFordSiG auf Liquiditätsfragen zu erkennen glauben, sind die Kleinbetriebe (weniger als 1 Million Euro Bauleistung) wesentlich optimistischer gestimmt als die Mittel- und Großbetriebe (mehr als 1 Million Euro Bauleistung), siehe die Abbildungen 34 und 35.

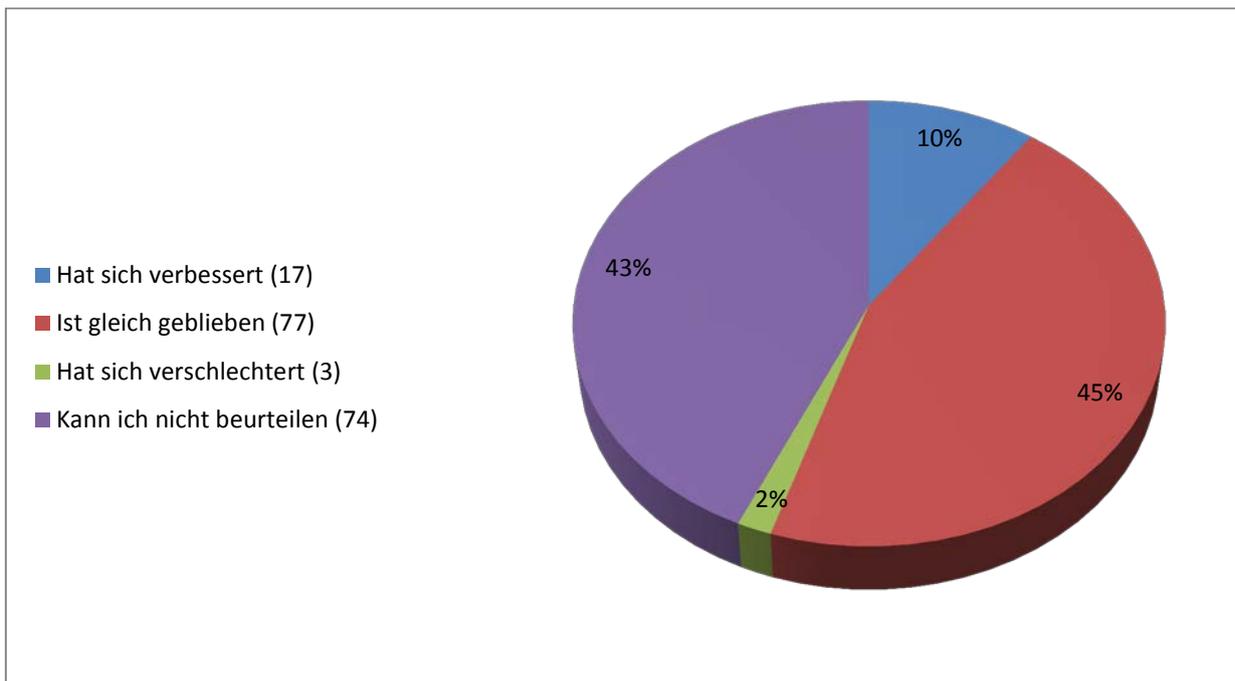


Abbildung 34: Betriebe mit weniger als 1 Mio. Euro Bauleistung: Welche Auswirkungen hat das BauFordSiG auf die Liquidität Ihres Unternehmens?

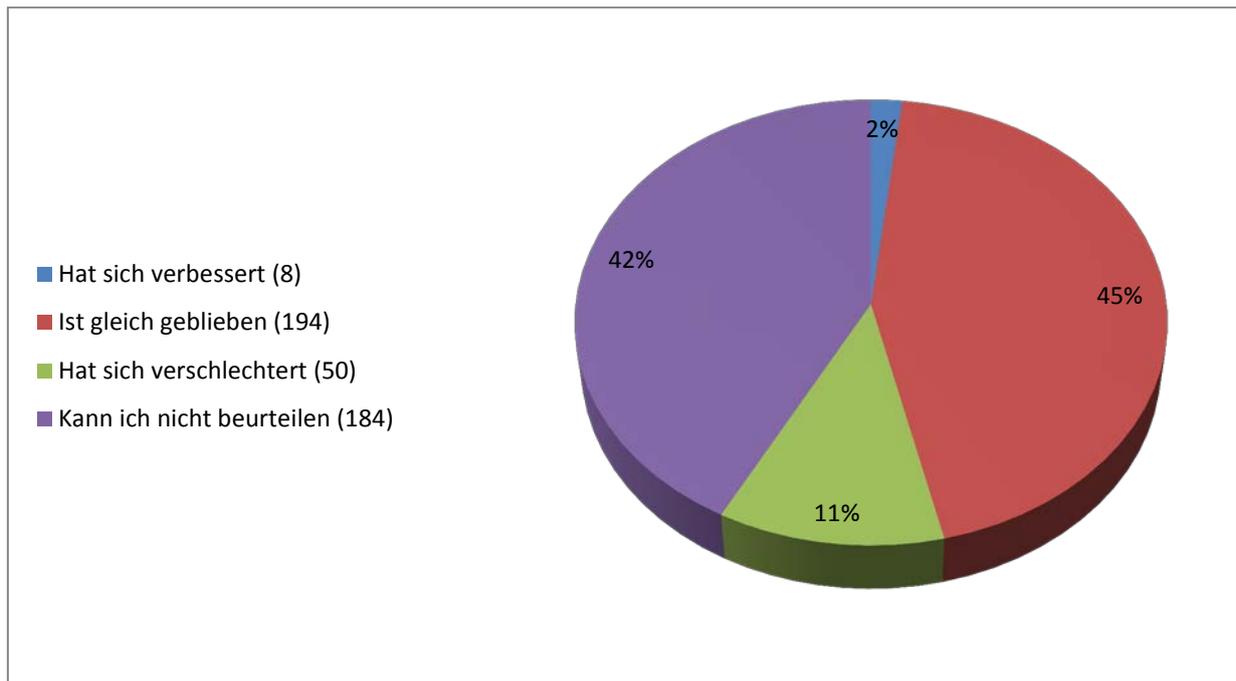


Abbildung 35: Betriebe mit mehr als 1 Mio. Euro Bauleistung: Welche Auswirkungen hat das BauFordSiG auf die Liquidität Ihres Unternehmens?

Unter den 284 Betrieben, die gemäß Frage E1 das BauFordSiG beachten, sehen 18 % Veränderungen bzgl. ihrer Liquidität, 8 % zum Positiven und 10 % zum Negativen (siehe Abbildung 36). Eine weitere Aufsplittung bringt nichts statistisch Belastbares. Die Zahlen sehen dann aber folgendermaßen aus: Kleiner 1 Mio: 16 Betriebe (14 %) Verbesserung, 1 Betrieb (1 %) Verschlechterung; Zwischen 1 und 20 Mio: 7 Betriebe (7 %) Verbesserung, 12 (11 %) Verschlechterung; Größer 20 Mio: kein Betrieb (0 %) Verbesserung, 14 (25 %) Verschlechterung.

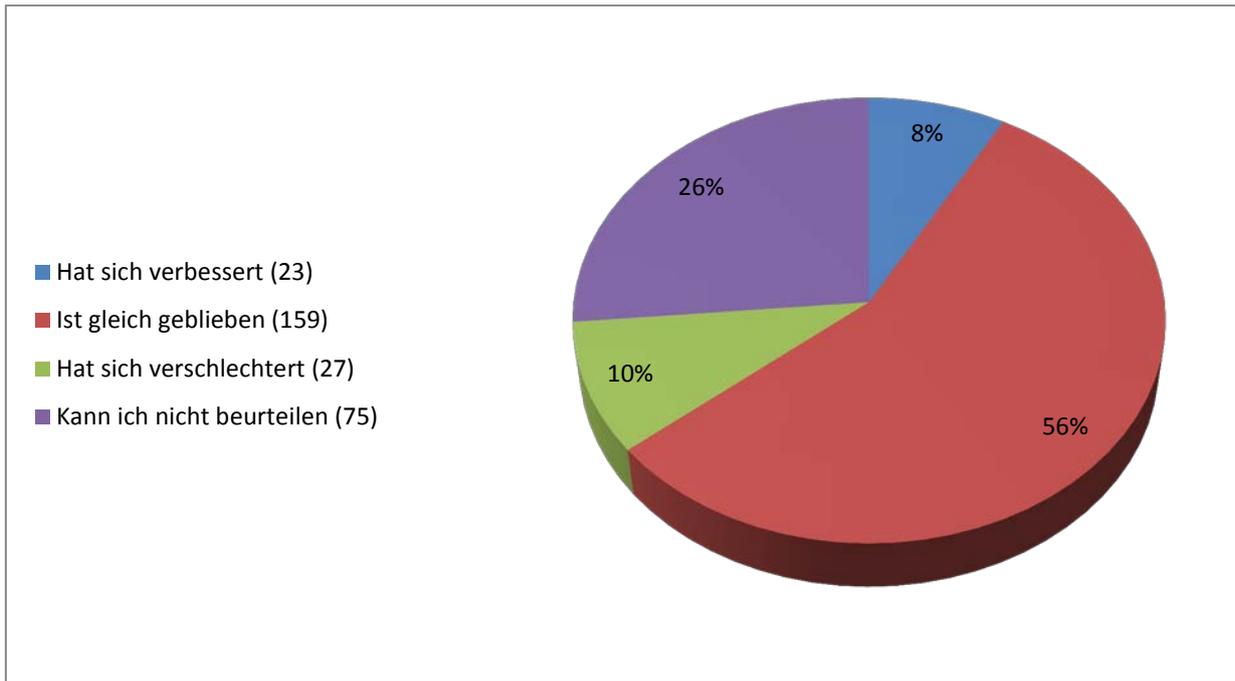


Abbildung 36: Beachter des BauFordSiG gemäß E1: Welche Auswirkungen hat das BauFordSiG auf die Liquidität Ihres Unternehmens?

Von den 323 Nichtbeachtern befürchteten nur 9 % Auswirkungen auf ihre Liquidität, aber fast alle (8 %) negative (siehe Abbildung 37). Bei den Beachtern können 26 % die Verhältnisse nicht beurteilen, bei den Nichtbeachtern sind dies naturgemäß deutlich mehr (57 %).

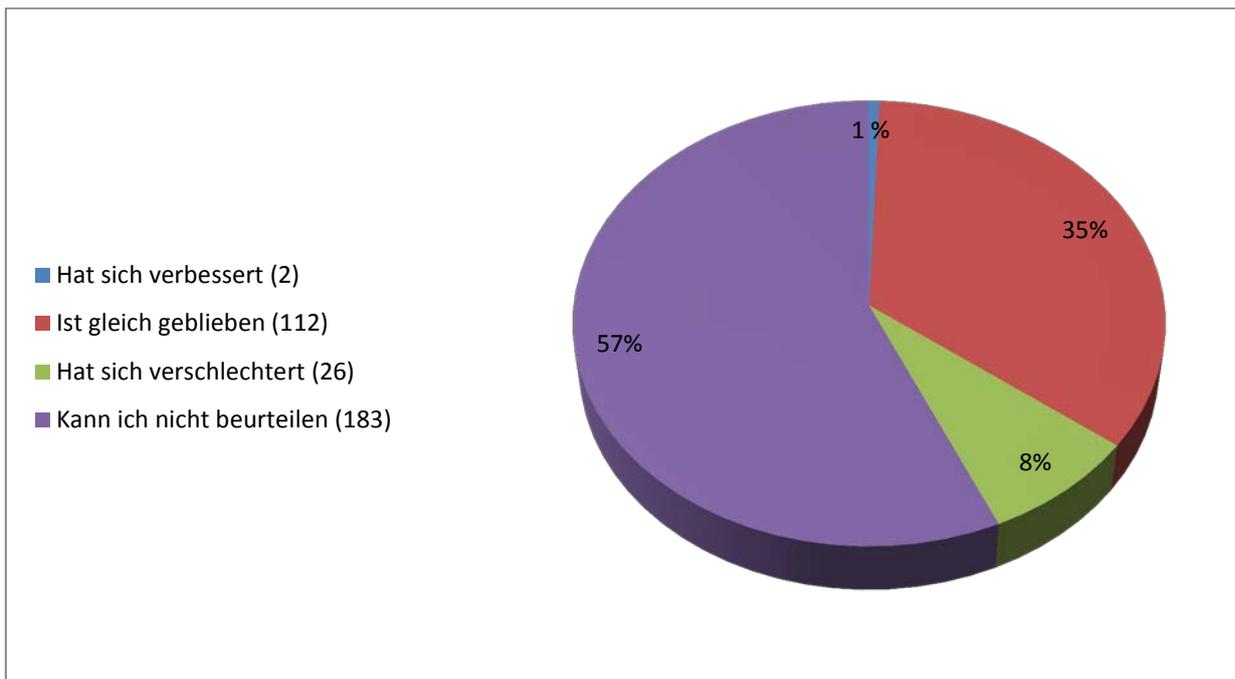


Abbildung 37: Nichtbeachter des BauFordSiG gemäß E1: Welche Auswirkungen hat das BauFordSiG auf die Liquidität Ihres Unternehmens?

3.2.7 Auswirkungen auf das Zahlungsverhalten

Dieser Fragenkomplex zeigt kaum interessante Ergebnisse bzgl. des BauFordSiG. Zunächst war die Frage „Waren Sie schon einmal in den letzten 10 Jahren von Forderungsausfällen infolge der Insolvenz Ihres Auftraggebers betroffen?“ jahres-scheibenweise von 2002 bis 2011 zu beantworten. Insgesamt zeigt sich über die 10 Jahre eine fast gleichmäßige Verbesserung des Zahlungsverhaltens. 2002 waren 55 % und 2011 immerhin 74 % nie davon betroffen.

Bei Ausfällen bis zu 2,5 % des Umsatzes ist über die Jahre keine Tendenz festzu-stellen, sie betreffen zwischen 18 % und 21 % der Betriebe. Die Prozentzahlen der Betriebe, die in den letzten 10 Jahren Ausfälle von mehr als 2,5 % des Umsatzes hatten, ist von 10 % im Jahre 2002 auf 3,5 % im Jahre 2011 fast kontinuierlich zurück-gegangen. Ein Qualitätssprung nach 2009, der möglicherweise auf das BauFordSiG zurückgehen könnte, ist nicht zu erkennen.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Auswertung der Frage „Können Sie die Häufigkeit der Forderungsausfälle abschätzen, die Ihnen wegen der Zahlungsunfähigkeit Ihres Auftraggebers entstanden sind?“ Nur 14 % der Betriebe glauben, dass sie in Zukunft aufgrund des BauFordSiG weniger Zahlungsausfälle haben werden, immerhin 21 % glauben, dass sie das BauFordSiG vor Forderungsausfällen schützen kann (siehe die Abbildungen 38 und 39).

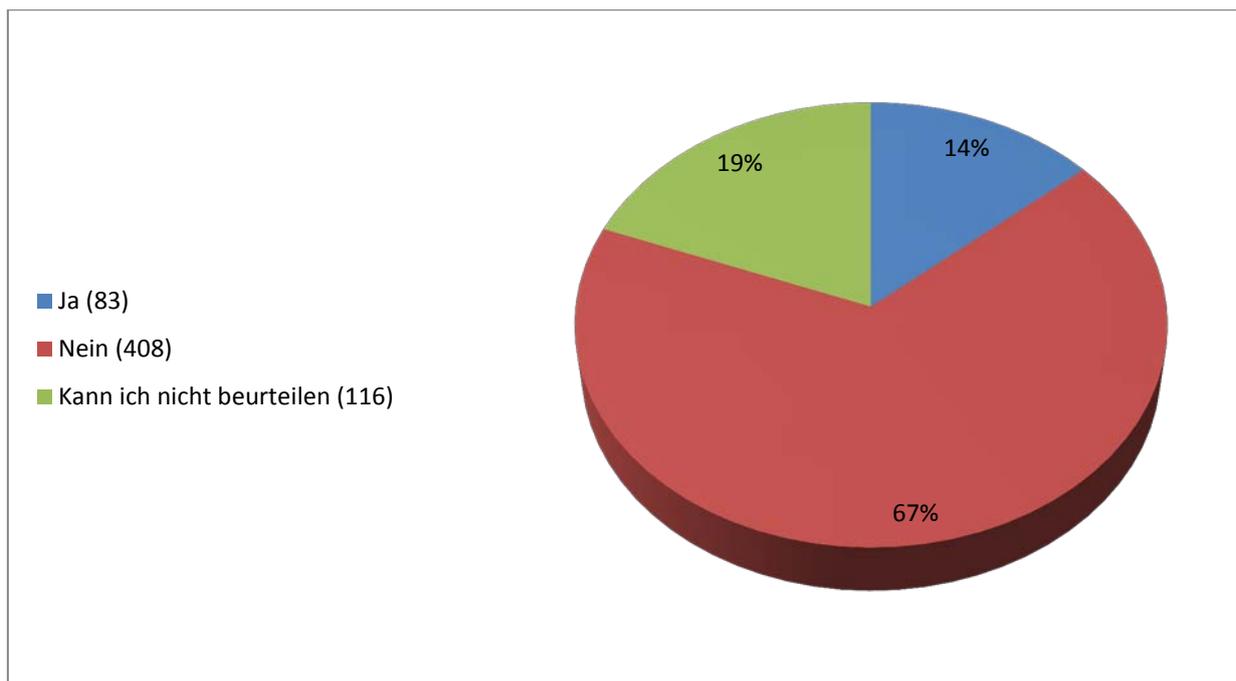


Abbildung 38: Denken Sie, dass Sie wegen des BauFordSiG in Zukunft weniger Forderungsausfälle haben werden?

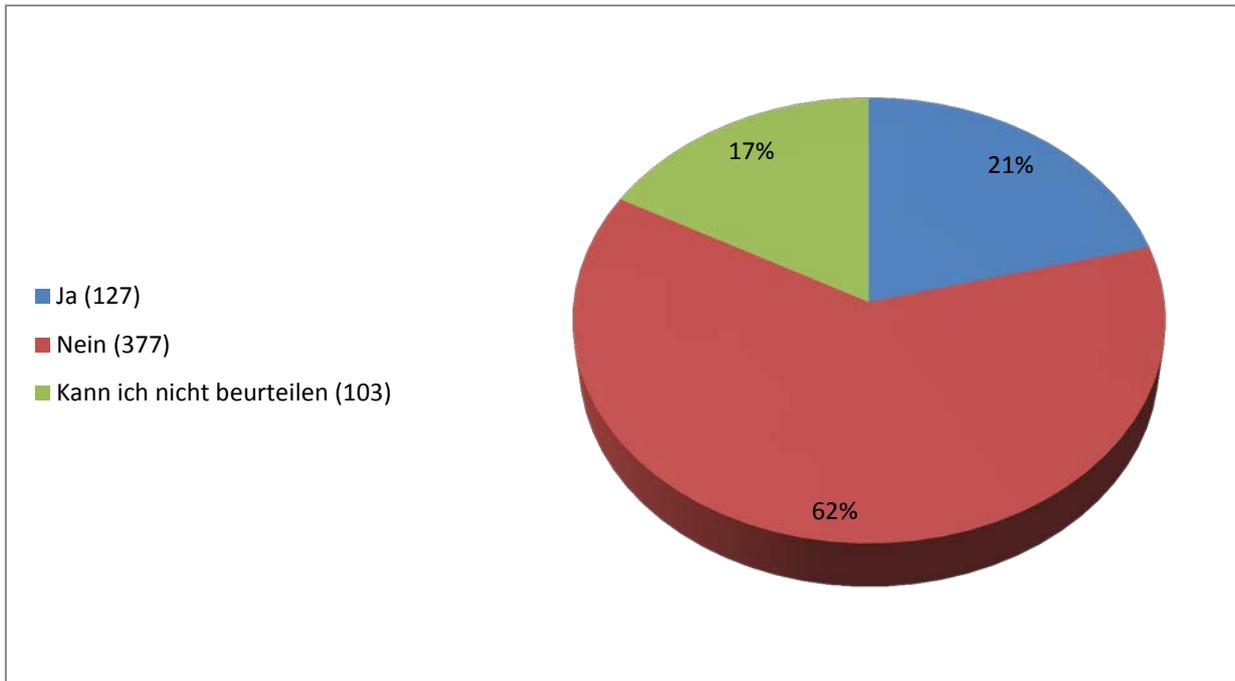


Abbildung 39: Denken Sie, dass Sie das BauFordSiG vor Forderungsausfällen schützen kann?

Unter den 171 kleinen Betrieben mit höchstens 1 Million Euro Bauleistung im Jahr 2011 sind diese Prozentsätze allerdings wesentlich höher: 32 % erhoffen weniger Zahlungsausfälle und 42 % glauben an den Schutz vor Forderungsausfällen (siehe die Abbildungen 40 und 41).

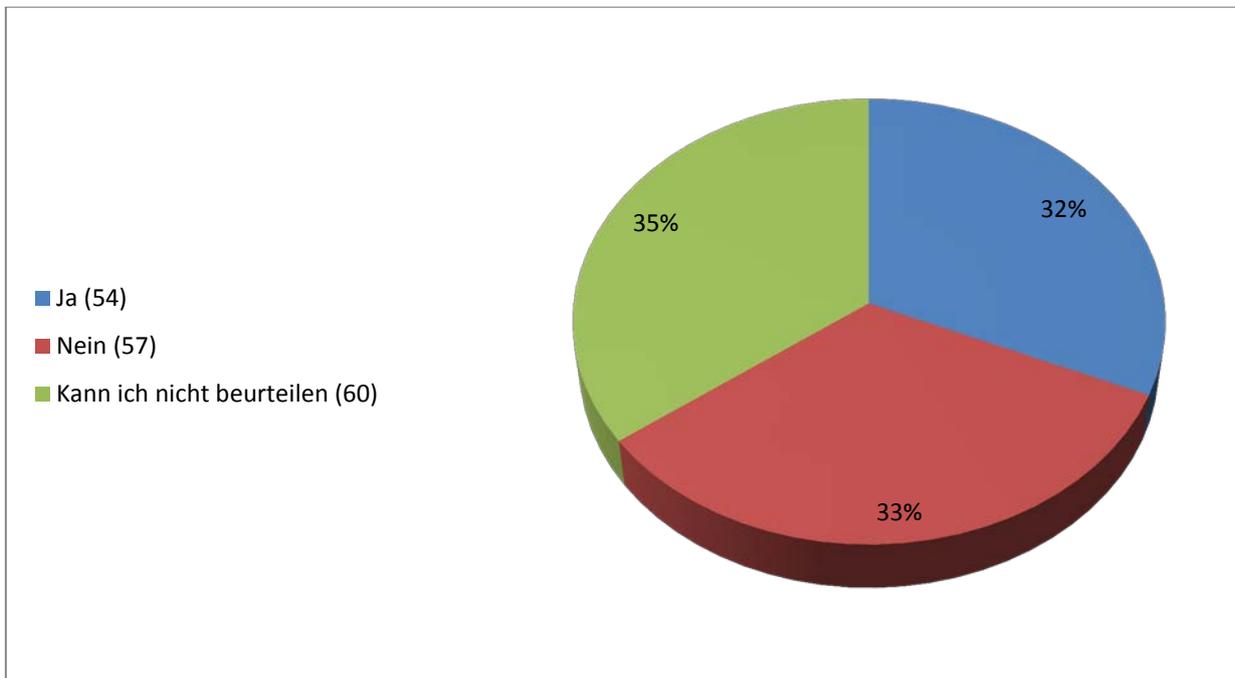


Abbildung 40: Betriebe mit weniger als 1 Mio. Euro Bauleistung: Denken Sie, dass Sie wegen des BauFordSiG in Zukunft weniger Forderungsausfälle haben werden?

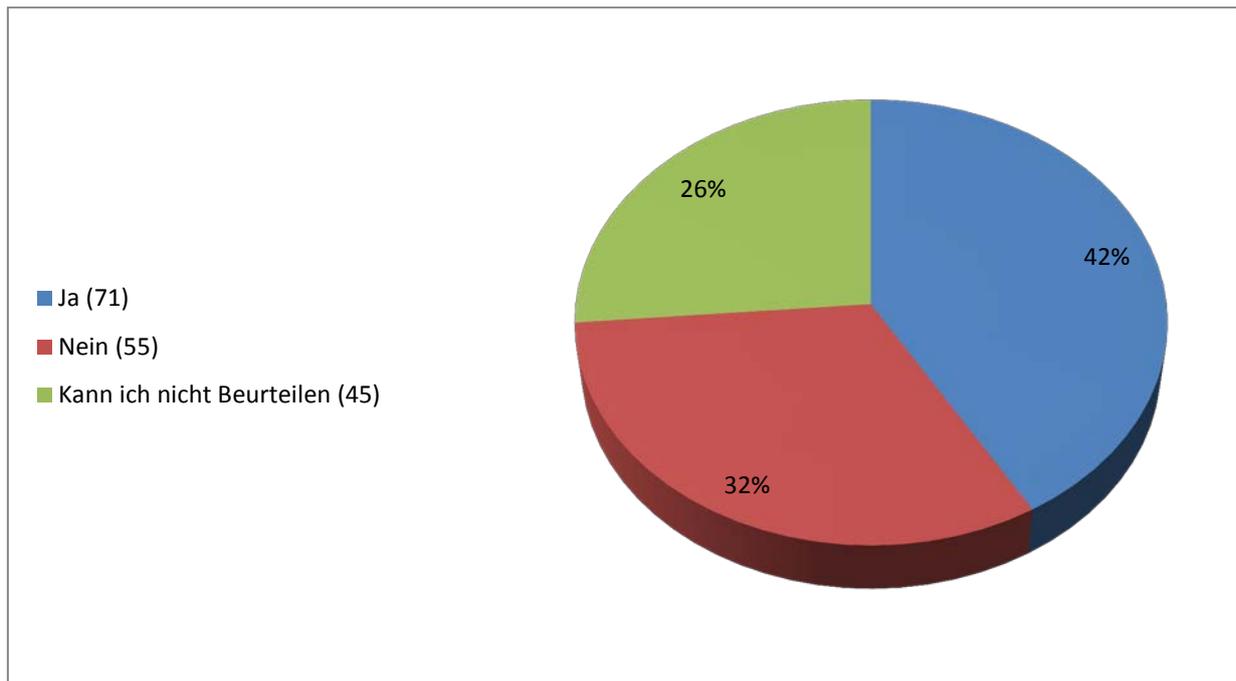


Abbildung 41: Betriebe mit weniger als 1 Mio. Euro Bauleistung: Denken Sie, dass Sie das BauFordSiG vor Forderungsausfällen schützen kann?

13 % der Befragten gestehen dem BauFordSiG Auswirkungen auf ihr eigenes Zahlungsverhalten und 15 % auf das Zahlungsverhalten ihrer Auftraggeber zu. Die Fragen, wie sich das eigene Zahlungsverhalten und das der Auftraggeber bzgl. Termintreue bzw. Vollständigkeit von Zahlungen durch das BauFordSiG geändert haben, sind allerdings weitgehend ignoriert worden: 87 % haben bzgl. des eigenen Zahlungsverhaltens und 85 % bzgl. des Auftraggebers nicht geantwortet. Etwa 5 % sehen hier keine Änderungen und nur ca. 5 % bei den eigenen Zahlungen (8 % bei den Zahlungen der Auftraggeber) eine Verbesserung hinsichtlich Termintreue bzw. Vollständigkeit.

3.2.8 Fragenkomplex Aufwand und Kosten

Zunächst sollen die Aufwand- und Kostenangaben für die 284 Betriebe betrachtet werden, die laut Frage E1 angeben, bereits den Anforderungen des BauFordSiG nachzukommen (siehe Abbildung 27). Gut ein Drittel davon (35,6 %) vermelden keine Kostenerhöhung. Die anderen 65 % verteilen ihre Mehrfachantworten zur Kostenerhöhung wie in Tabelle 12 angegeben.

Tabelle 12: Betriebe, die das BauFordSiG beachten: Bitte nennen Sie uns die Bereiche, in denen sich Ihre Kosten erhöht haben.

Antwort	Anzahl	Prozentsatz
Software	58	20,42 %
Personal	97	34,15 %
Dokumentation	105	36,97 %
Bankgebühren	65	22,89 %
Kredite	43	15,14 %
Sicherheiten	48	16,90 %
Buchführung	86	30,28 %
Sonstiges	22	7,75 %
keine Kostenerhöhung	101	35,56 %

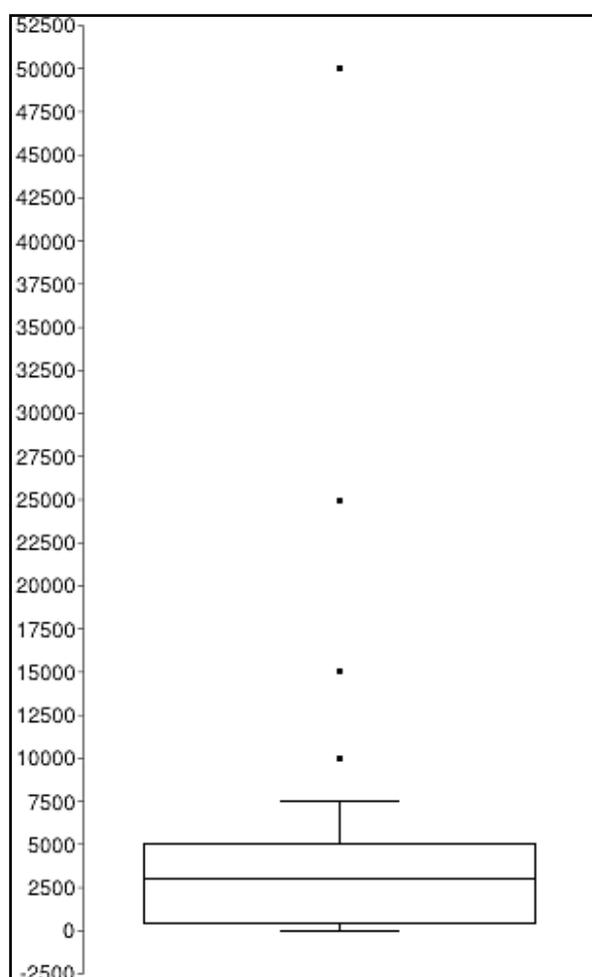


Abbildung 42: Softwarekosten einmalig

Von den 58 Betrieben, die höhere Softwarekosten melden, haben 75 % weniger als 5.000 Euro einmalige und weniger als 2.000 Euro jährliche Kosten. Von den 97 Betrieben, die höhere Personalkosten ausmachen, haben 75 % weniger als 2.500 Euro einmalige und weniger als 15.000 Euro jährliche Kosten. Die Dokumentationskosten erhöhen sich für 75 % der 105 Betroffenen um weniger als 1.000 Euro einmalig und

um weniger als 5.000 Euro jährlich. Bei den Bankgebühren handelt es sich bei 75 % der 65 betroffenen Betriebe um weniger als 1.000 Euro jährlich. Die Kredite haben sich bei 75 % der 43 Betriebe in dieser Rubrik um nicht mehr als 4 % verteuert und die zusätzlichen Kosten für Sicherheiten belaufen sich bei 75 % der 48 Betroffenen auf weniger als 7.250 Euro jährlich. Bei der Buchführung geben 75 % von den relevanten 86 Betrieben an, jährliche Mehrkosten von weniger als 5.000 Euro zu haben.

Die Umsatzschwachen (kleiner als 1 Mio. Euro), die höhere Kosten aufgrund des BauFordSiG vermelden, geben hier in der Regel niedrigere Werte als im vorangehenden Abschnitt an. Beispielsweise haben hier 75 % der Betriebe weniger als 3.500 Euro einmalige (2.100 Euro jährliche) Softwarekosten, weniger als 950 Euro einmalige (5.000 Euro jährliche) Personalkosten und weniger als 350 Euro einmalige (1.000 Euro jährliche) Dokumentationskosten.

Die Betriebe, die das BauFordSiG bereits beachten, geben also in großer Mehrheit keine oder nur moderate zusätzliche Kosten an, auch wenn man das in Relation zu ihrer Bauleistung betrachtet.

Die Verteilungen aller dieser zusätzlichen Kosten sind allerdings sehr schief, d.h. es gibt einige wenige Betriebe, die sehr hohe Werte angegeben haben. Dies kann man deutlich an den beiden beispielhaften Box-Plots sehen (siehe die Abbildungen 42 und 43).

Anhand der Abbildung 42 soll zunächst der Boxplot erklärt werden. Zwischen den beiden kurzen waagerechten Strichen liegt die Spannweite der Daten. Die angegebenen einmaligen Softwarekosten liegen also zwischen 0 und 7.500 Euro. Außerhalb der Spannweite sind die Ausreißer einzeln markiert. Ausreißer nach unten gibt es nicht, aber vier nach oben, der größte liegt bei 50.000 Euro. Die drei langen waagerechten Striche haben folgende Bedeutung: Der untere markiert das sog. untere Quartil, d.h. 25 % der Kosten sind kleiner als dieser Wert, der hier also wenige hundert Euro beträgt. Der mittlere Strich markiert den Median, d.h. 50 % der Angaben sind niedriger als 3.000 Euro. Der obere Strich schließlich steht für das obere Quartil, d.h. 75 % der Werte liegen unter 5.000 Euro. Analog ist Abbildung 43 zu den jährlichen Personalkosten zu lesen. Es gibt einen sehr großen Ausreißer von nicht nachvollziehbaren 600.000 Euro, der das eigentliche Diagramm sehr stark zusammenschrumpfen lässt. Doch man erkennt, dass, abgesehen von den weiteren

Ausreißern, die Kostenangaben zwischen 0 und 20.000 Euro liegen (Median 5.000 Euro, oberes Quartil 15.000 Euro).

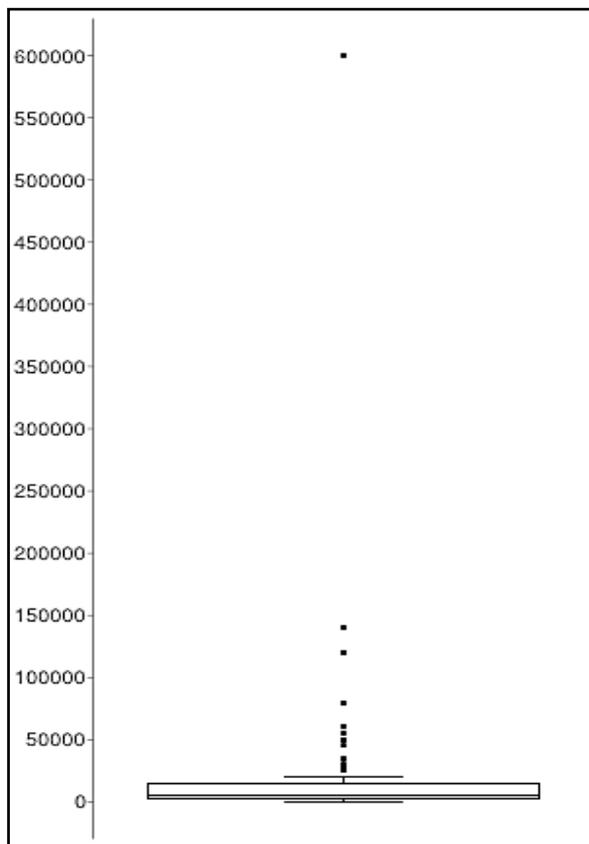


Abbildung 43: Personalkosten jährlich

Laut Abbildung 27 kommen 323 von den 607 Betrieben bislang nicht den Anforderungen des BauFordSiG nach. Diese werden nach den Gründen dafür gefragt und auch nach den Bereichen, in denen sie Mehrkosten aufgrund des BauFordSiG erwarten (siehe Tabelle 13). Bei den Gründen dominiert mit 58,8 % (Mehrfachantworten möglich) derjenige, dass die Betriebe nicht wissen, wie sie den Anforderungen des BauFordSiG gerecht werden können. 40 % behaupten, dass sie aus Softwaregründen die Anforderungen nicht umsetzen können. Bei diesen beiden Gründen müssen die entsprechenden Betriebe sich fragen lassen, ob es sich hier nicht eher um Informationsdefizite seitens der Befragten handelt (vgl. Gliederungspunkt 6.1).

Tabelle 13: Betriebe, die das BauFordSiG bislang nicht beachtet haben, Gründe für die Nichtbeachtung.

Antwort	Anzahl	Prozentsatz
Ich kannte das BauFordSiG bisher gar nicht.	33	10,22 %
Ich weiß nicht wie ich den Anforderungen des BauFordSiG überhaupt gerecht werden kann.	190	58,82 %
Ich kann die Anforderungen des BauFordSiG nicht technisch umsetzen, da ich keine entsprechende Software kenne.	130	40,25 %
Ich würde gern den Anforderungen des BauFordSiG nachkommen, kann es mir aber aufgrund der Kosten nicht leisten.	51	15,79 %
Ich würde gern den Anforderungen des BauFordSiG nachkommen, mir fehlt aber das nötige Kapital.	58	17,96 %
sonstige Gründe	103	31,89 %

51 Betriebe geben an, dass sie sich die Beachtung des BauFordSiG aus Kostengründen nicht leisten können. Diese sind dann konkreter gefragt worden, wo sie Mehrkosten erwarten.

Gefragt nach der Höhe der erwarteten Mehrkosten, geben diese 51 Betriebe in den entsprechenden Rubriken, bezogen auf das 75 %-Quantil, das drei- bis achtfache dessen an, was die Betriebe aus Tabelle 12 angegeben haben (die den Anforderungen des BauFordSiG bereits nachkommen). Es liegt daher nahe, dass viele dieser 51 Betriebe die realen Mehrkosten durch das BauFordSiG überschätzen.

3.3 Statistische Aussagen

3.3.1 Repräsentativität

Das Ziehen einer sogenannten repräsentativen Stichprobe für eine Umfrage aus einer Grundgesamtheit wird am besten dadurch garantiert, dass man vorab rein zufällig Probanden auswählt (z.B. aus dem Steuerregister deutscher Baubetriebe) und diese ausgewählten Probanden **verpflichtet** sind, an der Umfrage teilzunehmen. Wenn die Teilnahme trotz zufälliger Auswahl der Probanden freiwillig ist, hat man es möglicherweise schon mit einer (oft interessengesteuerten) Selbstselektion der Probanden zu tun, die eventuell nur ein verzerrtes Abbild der Grundgesamtheit liefert.

Auf die Umfrage der Freiburger Projektgruppe bezogen bedeutet dies: Da die Betriebe mangels fehlender Sanktionsmechanismen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden konnten, ist bereits in der Stichprobe der 920 Betriebe, die sich registriert hatten, von einer Selbstselektion auszugehen. Tatsächlich bilden die 920 Betriebe keine repräsentative Stichprobe des deutschen Baumarktes, sie hat eine deutliche „Schiefelage“ in Richtung großer Baubetriebe (siehe auch Gliederungspunkt 2.2). Dies schlägt natürlich, wie in der Auswertung in Gliederungspunkt 3.2 zu sehen, auch auf Phase II, die eigentliche Umfrage durch. Man kann bestenfalls von einer repräsentativen Stichprobe in der Grundgesamtheit der für das BauFordSiG sensibilisierten Baubetriebe sprechen. Und sensibilisiert sind überdurchschnittlich die Großbetriebe, weil sie sich mehrheitlich durch das BauFordSiG eingeschränkt fühlen.

Es wäre also falsch, Prozentzahlen, die sich auf alle 607 vollständigen Antworten in Phase II beziehen, als gültige Schätzung für den gesamten Baumarkt anzusehen.

Allerdings kann man die 607 Antworten als eine z.B. bzgl. Beschäftigtenklassen **geschichtete Stichprobe** ansehen – leider aber eben keine proportional zur Baumarktstruktur geschichtete Stichprobe. Bei Kenntnis der realen Baumarktstruktur können die Resultate in den Schichten dann gewichtet kombiniert werden zu globalen Aussagen.

Beispiel 1: Von den 478 Betrieben des Bauhauptgewerbes geben 17 % an, das BauFordSiG beibehalten zu wollen, wie es ist. Diese 17 % sind aufgrund der „schiefen“ Stichprobe natürlich verzerrt. Von den 124 Betrieben des

Bauhauptgewerbes mit 1-19 Beschäftigten wollen 44 % das Gesetz nicht ändern, von den 354 Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten nur noch 8 %. Da real im Bauhauptgewerbe 90 % aller Betriebe in der Beschäftigtenklasse 1-19 liegen, ist das entsprechend gewichtete Mittel aus 44 % und 8 %, nämlich

$$0,9 \times 44 \% + 0,1 \times 8 \% = 40,4 \%$$

eine unverzerrte Schätzung des Anteils der Betriebe des Bauhauptgewerbes, die das BauFordSiG unverändert behalten wollen.

Beispiel 2: Von den 478 Betrieben des Bauhauptgewerbes wollen 130 das BauFordSiG ändern. 64 % davon wollen die Aufhebung der Separierungspflicht. Dies ist der „verzerrte“ Wert. Von den 41 Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten wollen nur 27 % diese Aufhebung, von den 89 Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten sind 81 % für die Aufhebung. Gewichtet gemittelt, wie in Beispiel 1, ergibt sich mit

$$0,9 \times 27 \% + 0,1 \times 81 \% = 32,4 \%$$

der geschätzte unverzerrte Anteil der Betriebe des Bauhauptgewerbes, die die Separierungspflicht abschaffen wollen.

Proportional geschichtete Stichproben sind „schief“ geschichteten in der Regel vorzuziehen, doch hätte eine proportional geschichtete Stichprobe aus den zur Verfügung stehenden 920 Betrieben zu wesentlich kleineren Stichprobenumfängen in den größeren Beschäftigtenklassen und dann dort unsicheren Ergebnissen geführt (siehe den folgenden Gliederungspunkt 3.3.2).

Zwar ist die Gesamtstichprobe der 607 vollständigen Antworten „schief“, also nicht repräsentativ für den gesamten Baumarkt, doch kann davon ausgegangen werden, dass durch Schichtung (z.B. nach Beschäftigtenanzahl, Umsatzklassen usw.) diese Schiefe eliminiert werden kann, d.h. wir betrachten dann diese Teilstichproben pro Schicht als repräsentativ in der jeweiligen Teil-Grundgesamtheit.

3.3.2 Statistische Sicherheiten

Solange keine Vollerhebung stattfindet, gibt es keine hundertprozentigen statistischen Sicherheiten. Hat man eine repräsentative Zufallsstichprobe vom Umfang n aus einer Grundgesamtheit gezogen, dann lässt sich beispielsweise der relative Anteil $p(A)$ eines Merkmals A (also z.B. der relative Anteil derer, die das BauFordSiG beachten) durch die relative Häufigkeit $h(A)$ dieses Merkmals in der Stichprobe schätzen. Man beachte, dass Anteile immer zwischen Null und Eins liegen.

Der zentrale Grenzwertsatz liefert folgende Abschätzung für die statistische Sicherheit dieser Schätzung $h(A)$:

$$P(|h(A) - p(A)| > c) < 2(1 - F(2c \sqrt{n}))$$

Dabei bedeuten P die Wahrscheinlichkeit, F die Verteilungsfunktion der Standardnormalverteilung und \sqrt{n} Wurzel von n . In Worten besagt die Formel, wie die Wahrscheinlichkeit, dass $h(A)$ betragsmäßig um mehr als c vom wahren $p(A)$ abweicht, abgeschätzt werden kann.

Bei einem Stichprobenumfang von $n=600$ (wie etwa in der Umfrage der Freiburger Projektgruppe) ist beispielsweise die Wahrscheinlichkeit, dass $h(A)$ von $p(A)$ um mehr als $c = 0,05$ abweicht, höchstens $0,0124$, also recht klein, d.h. dass der wahre Anteil mit hoher Sicherheit im Intervall $(h(A) - 0,05; h(A) + 0,05)$ liegt. Wenn man die Anteile in Prozent angibt, heißt das, dass geschätzte Prozentzahlen bei $n=600$ mit hoher Sicherheit keine größeren Abweichungen als 5 % vom wahren Prozentsatz haben.

Allerdings sei daran erinnert (siehe Gliederungspunkt 2.3.1), dass die Gesamtstichprobe nicht repräsentativ für den gesamten Baumarkt ist, sondern bestenfalls für die Teil-Grundgesamtheit der am BauFordSiG irgendwie Interessierten. So sind beispielsweise die 40 % in Abbildung 11, die das BauFordSiG streichen wollen, zwar eine verzerrte Schätzung dieses Anteils im gesamten Baumarkt, aber eine gute Schätzung dieses Anteils in der Gesamtheit der vom BauFordSiG Sensibilisierten (Güte berechnet wie oben für $n=600$).

Bei $n=200$ (wenn beispielsweise spezielle Teilstichproben der großen Stichprobe betrachtet werden) ist die Sicherheit natürlich nicht so groß. Abweichungen von mehr als $0,05$ können dann immerhin mit einer Wahrscheinlichkeit von $0,15$ auftreten. Ab-

weichungen von mehr als 0,07 sind dagegen schon recht selten, nämlich höchstens mit Wahrscheinlichkeit 0,048. D.h. bei Stichprobenumfängen von $n=200$ können prozentuale Anteile mit einer maximalen Abweichung von 7 % recht sicher bestimmt werden. In dieser Güteklasse liegen dann z.B. die Prozentzahlen in den Abbildungen 12 bis 14, die die Stellung zum BauFordSiG in den drei Bauleistungsschichten kleiner als 1 Million Euro, zwischen 1 und 20 Millionen Euro und mehr als 20 Millionen Euro ausdrücken.

Bei $n=100$ lassen sich prozentuale Anteile mit einer maximalen Abweichung von 10 % noch recht sicher bestimmen: Die Wahrscheinlichkeit, diese Abweichung zu übertreffen, liegt bei 0,046. Stichproben mit n deutlich kleiner als 100 geben dann nur Tendenzen mit unbefriedigenden Sicherheiten wider.

Hier leidet die Umfrage also an der insgesamt sehr zurückhaltenden Beteiligung der Baubetriebe. Bei Stichprobenumfängen in der Größenordnung $n=3.000$ beispielsweise sähe das ganz anders aus.

Die Diskussion über die Sicherheiten kann natürlich auch unter Nutzung von Konfidenzintervallen geführt werden. Die Formel dazu lautet:

$$[h - z \sqrt{h(1-h)/n} ; h + z \sqrt{h(1-h)/n}]$$

Dabei ist h der Anteilswert aus der Stichprobe und z das entsprechende Quantil der Standardnormalverteilung. Beispielhaft seien hier Konfidenzintervalle zum Niveau von 0,95 für die Anteile der BauFordSiG-Streichwilligen in den drei untersuchten Bauleistungsklassen angegeben (siehe die Abbildungen 12 bis 14):

Jahresnettobauleistung kleiner als 1 Million Euro: [1,7 %; 8,3 %]

Jahresnettobauleistung zwischen 1 und 20 Millionen Euro: [39,9 %; 52,1 %]

Jahresnettobauleistung größer als 20 Millionen Euro: [57,0 %; 71,0 %]

3.4 Zusammenfassung

Enttäuschend war die geringe Beteiligung der Bauwirtschaft. Nur 920 Betriebe hatten sich registriert, davon 700 aus dem Bauhauptgewerbe (das entspricht 1 % der Betriebe) und 150 aus dem Ausbaugewerbe (das entspricht nur 0,05 % der Betriebe). Detaillierte Aussagen für das Ausbaugewerbe sind daher weitestgehend unterlassen worden. Zu den Gründen für die geringe Beteiligung gibt es in Abschnitt 3.1 einige Vermutungen. Von den 920 registrierten Betrieben wurden 869 aufgefordert, anonymisiert an der eigentlichen Befragung teilzunehmen. Davon haben 607 den Fragebogen vollständig ausgefüllt. Diese 607 Antworten bildeten die Grundlage der Auswertung.

Die eigentliche Auswertung der Befragung erfolgt in **Kapitel 3.2**: Von den 607 Antworten kamen die meisten aus Sachsen, gefolgt von Bayern und NRW (Abbildung 3). Es handelt sich in der Mehrzahl um GmbHs und GmbH & Co. KGs. Den Fragebogen beantwortet haben überwiegend Inhaber, geschäftsführende Gesellschafter, Geschäftsführer und Prokuristen (Abbildung 5). Die Mehrheit der Betriebe kam aus dem Bauhauptgewerbe (Abbildung 6). Das Ausbaugewerbe, das eigentlich rund $\frac{3}{4}$ der Betriebe ausmacht, war stark unterrepräsentiert.

Nach Umsatz geclustert, fielen 171 teilnehmende Betriebe in die Rubrik bis 1 Mio. Euro Umsatz, 256 Betriebe in die Klasse zwischen 1 und 20 Mio. € Umsatz und 180 Betriebe in die Klasse über 20 Mio. € Umsatz.

Betrachtet man die Ergebnisse der gesamten Stichprobe, was mit dem BauFordSiG geschehen soll, so fordern 40 % die Streichung des Gesetzes. 27 % aller Befragten möchten das Gesetz beibehalten, es jedoch mit Änderungen oder Ergänzungen versehen. 21 % der Teilnehmer sprechen sich für die unveränderte Beibehaltung des Gesetzes aus. 12 % fühlen sich durch das Gesetz nicht tangiert (Abbildung 11). Differenziert man diese allgemeine Aussage nach der Höhe der Jahresnettoabauleistung oder der Mitarbeiterzahl, so lässt sich deutlich die Tendenz erkennen, dass das BauFordSiG mit zunehmender Betriebsgröße immer unbeliebter wird. Während von den Großbetrieben 64 % das BauFordSiG abschaffen wollen, sind es bei den mittelgroßen Betrieben 46 % und den Kleinbetrieben nur noch 5 % (siehe Abbildungen 12 bis 14). Allerdings gibt es hier deutliche Unterschiede zwischen Ost und West (Abbildung 16-18). In den östlichen Bundesländern hat das BauFordSiG ein höheres Ansehen.

Die Mehrheit der Betriebe des Ausbaugewerbes sind Kleinbetriebe, in der Stellung zum BauFordSiG verhalten sie sich auch so: Nur 10 % wollen das Gesetz abschaffen (siehe Abbildung 19).

Von den 167 Betrieben, die das BauFordSiG nur ändern wollen, sind die Großbetriebe sehr dafür, dass die Verwendungspflicht von Baugeld auf eine bestimmte Baustelle aufgehoben wird bzw. dass Baugeld beliebig verwendet werden kann, wenn man dem Nachunternehmer (NU) entsprechende Sicherheiten stellt. Die kleineren Betriebe votieren hier differenzierter. Die Strafnorm des § 2 BauFordSiG würden bei den großen Betrieben ein Fünftel der Befragten streichen, während dies für die kleinen Betriebe nur 5 % fordern (vgl. Tabellen 10 und 11).

87 % der Betriebe wenden die doppelte Buchführung (Abbildung 21) und 90 % eine Kosten- und Leistungsrechnung (Abbildung 22) an, also sind die Voraussetzungen vom Rechnungswesen her mehrheitlich erfüllt.

Dennoch geben die Hälfte der Betriebe (53 %) an, dass sie den Anforderungen des BauFordSiG nicht nachkommen (siehe Abbildung 27), bei Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten sind es sogar 71 %.

Anders als vielleicht erwartet sehen bei der Liquidität, beim Kreditrahmen, bei Sicherheiten für Gläubiger und bei der Eigenkapitalfrage 86-93 % der Betriebe keine Veränderungen aufgrund des BauFordSiG bzw. können die Situation nicht beurteilen. 56 % der Inhaber und geschäftsführenden Gesellschafter geben an, dass sie überdies den Banken für ihre Unternehmung Sicherheiten stellen, bei angestellten Führungskräften ist dies bei 32 % der Fall (vgl. Abbildungen 24, 35 sowie 30 bis 33).

Insgesamt zeigt sich über die letzten 10 Jahre eine fast gleichmäßige Verbesserung des Zahlungsverhaltens der Betriebe. Ein Qualitätssprung nach 2009, der möglicherweise auf die Einführung des BauFordSiG zurückgehen könnte, ist nicht zu erkennen. Nur 14 % der Betriebe glauben, dass sie in Zukunft aufgrund des BauFordSiG weniger Zahlungsausfälle haben werden, etwas mehr als 21 % glauben an die Schutzfunktion des BauFordSiG vor Forderungsausfällen (Abbildungen 38, 39).

Die Kostenerhöhungen durch das BauFordSiG werden durch die 47 % der Betriebe, die das BauFordSiG anwenden, als moderat angegeben (vgl. Abbildungen 42, 43).

Gut ein Drittel davon meldet keine Kostenerhöhung (Tabelle 12). Es gibt hier einige wenige Betriebe, die sehr große Kostenerhöhungen angeben.

Bei den Betrieben die angeben, dass sie bislang den Anforderungen des Gesetzes nicht nachkommen, dominieren mit knapp 59 % diejenigen, die nicht wissen, wie sie das Gesetz umsetzen sollen. 40 % behaupten, dass sie aus technischen Gründen (Software) das BauFordSiG nicht umsetzen können (Tabelle 13). Bzgl. der Höhe der hier erwarteten Mehrkosten geben diese in den entsprechenden Rubriken das drei- bis achtfache dessen an, was die Betriebe aus Tabelle 12 angegeben haben (die den Anforderungen des BauFordSiG bereits nachkommen). Es liegt daher nahe, dass viele die realen Mehrkosten durch das BauFordSiG überschätzen. Woraus diese Informationsasymmetrie resultiert, wäre ggf. gesondert zu untersuchen. Eine solche Untersuchung könnte auch die Anforderungen an unternehmensinterne Prozessabläufe beinhalten.

Die Stichprobe der 920 Registrierten und damit auch die Stichprobe der 607 Antworten ist „schief“ in dem Sinne, dass sie zu wenig Kleinbetriebe enthält, d.h. sie gibt nicht die reale Struktur des deutschen Baumarktes wider. Aus den 920 Registrierten eine Stichprobe zu ziehen, die der Baumarktstruktur entspricht, hätte bedeutet, dass nur sehr wenige Mittel- und Großbetriebe „zugelassen“ worden wären, was dann zu sehr kleinen Stichprobenumfängen für Detailaussagen geführt hätte. Bei einer höheren Beteiligung der Baubetriebe an der Online-Umfrage hätten sich an dieser Stelle bessere Möglichkeiten ergeben.

Die Stichprobe der 607 Antworten wird daher als nicht-proportional geschichtete Stichprobe gewertet. Die Teilstichproben in den Schichten werden dagegen als repräsentativ angesehen (Details sind in Abschnitt 3.3.1 zu finden). Statistische Sicherheiten liegen bei Stichproben mit ca. 200 Probanden in der Form vor, dass Prozentangaben höchstens mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,05 Abweichungen von mehr als 7 % haben (Details dazu in Abschnitt 3.3.2).

4 Befragung Justizverwaltungen und bisherige Urteile

Die Ausschreibung zur Evaluation des BauFordSiG beinhaltete ebenfalls eine „Aufarbeitung des Datenbestandes zum BauFordSiG in den Justizverwaltungen der Länder (Verfahren, Wirkungsweisen, Zweckverfolgung, Urteile, Praxisvollzug, Entwicklungslinien und -tendenzen)“⁸. Hierzu wurde eine strukturierte Befragung gewählt, um die Mehrbelastung in den Justizministerien, aber auch ganz besonders an den Gerichten, die mit einer solchen Erhebung zweifelsohne verbunden ist, möglichst gering zu halten. Die entworfenen Fragebögen wurden am 30.03.2012 sämtlichen Landesjustizministerien und dem BMJ mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Bis zum 27.04.2012 gaben folgende Länder eine Stellungnahme zum Entwurf der Befragung ab: Baden-Württemberg (das bereits Stellungnahmen einzelner Gerichte beigeschlossen hatte), Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Einhelliger Tenor war, dass eine numerische Erfassung der Fälle zum BauFordSiG aufgrund fehlender Statistiken an den Gerichten nur schwerlich möglich sein wird. Über die Beantwortbarkeit des Fragebogens wurden unterschiedliche Aussagen getroffen (vgl. z. B. die unterschiedlichen Aussagen der befragten Gerichte aus Baden-Württemberg). Insbesondere Sachsen, Thüringen und Bayern hatten tiefergehende Bewertungen des Fragebogens abgegeben und eine Überarbeitung des Entwurfes angeregt.

Wir wurden ebenfalls darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung eines Fragebogens zu o. g. Fragestellung seitens der Gerichte und der Landesjustizverwaltungen ein entsprechendes Zeitfenster einzuplanen sei. Nach Zugang des Fragebogens könne die Bearbeitung ca. 2 Monate dauern (vgl. hier das Antwortschreiben des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg vom 26.04.2012).

Der Fragebogenentwurf sah vor, dass zum einen die zivilrechtlichen Verfahren und zum anderen die strafrechtlichen Verfahren erfasst werden sollen. Dementsprechend war der Fragebogen geteilt. Als Eingangsinstanz wurde das jeweilige Landgericht gewählt, da nach bisherigen Recherchen der Streitwert regelmäßig (erheblich) größer als 5.000 Euro war. Einige Länder regten an, gleichfalls die Staatsanwaltschaften

⁸ Auftragsbeschreibung, Anlage 1 zum Vertrag, BBSR/SWD – AZ: 10.08.17.7-11.61, S. 3.

bzgl. anhängiger bzw. abgeschlossener Ermittlungsverfahren zu befragen. Auf Hinweis des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde die Anzahl der Verurteilungen gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes recherchiert:

Tabelle 14: Anzahl der Urteile zum BauFordSiG⁹

Anzahl der Urteile zum BauFordSiG					
	abgeurteilt	verurteilt	Freiheitsstrafe	Geldstrafe	sonstiges / Verfahren eingestellt
2010	4	3	1**	2*	1***
2009	8****	7	4	3	1***
2008	15	9	5	4	6

* 31 – 90 Tagessätze

** 6 Monate

*** Verfahren eingestellt, aber mit Strafvorbehalt n. §59 StGB

**** davon 1 nach Jugendstrafrecht

Im Hinblick auf eine zusätzliche Befragung der Staatsanwaltschaften wird die Einschätzung Bayerns geteilt, dass der Erkenntnisgewinn dieser Befragung gering sein dürfte, da die Ermittlungsverfahren, soweit ersichtlich, nicht tatbestandsspezifisch erfasst werden. Auch könne eine Strafbarkeit wegen eines Vermögensdeliktes oder Konkurses in Betracht kommen, so dass das BauFordSiG hier nicht gesondert betrachtet wird.¹⁰

In der letztendlichen Version des Fragebogens wurde davon abgesehen, die Verfahren getrennt nach den Gerichten zu erfassen. Der Fragebogen selbst kann nicht alle Kritik- und Anregungspunkte aus den unterschiedlichen Justizministerien widerspiegeln, da er (insbesondere bei den Gerichten) nicht mehr Arbeitsaufwand als unbedingt notwendig verursachen soll.

Am 25.05.2012 wurde ein überarbeiteter Fragebogen an die Landesjustizministerien per E-Mail verteilt.¹¹ Es wurde um Rücklauf bis zum 13.07.2012 gebeten.

⁹ Strafverfolgung - Fachserie 10 Reihe 3, 2008-2010.

¹⁰ Vgl. hier das Schreiben vom 27.04.2012.

¹¹ Vgl. Anhang 2: Befragung Justizverwaltungen.

Insgesamt erhielten wir 350 ausgefüllte Fragebögen aus 13 Bundesländern zugesendet. Diese erhielten wir teils elektronisch, teils in Kopien, aber auch im Original. Leider ist oftmals keine exakte Zuordnung der einzelnen Fragebögen zu Gerichten oder Entscheidungen möglich, da häufig Richter direkt geantwortet haben, manchmal aber auch Kammern oder auch komplette Zusammenfassungen einzelner Gerichte in den Rückläufern vorhanden waren. Daher wurden sämtliche Rücksendungen durch uns formal-statistisch erfasst. Hierbei wurde jeder Fragebogen gekennzeichnet. Zum einen wurde er mit einem Länderkürzel für das jeweilige Bundesland versehen, zum anderen mit einer laufenden Nummer. Das Statistikprogramm hat darüber hinaus jedem Fragebogen in der Reihenfolge seiner Erfassung noch eine eigene laufende Nummer zugeordnet.

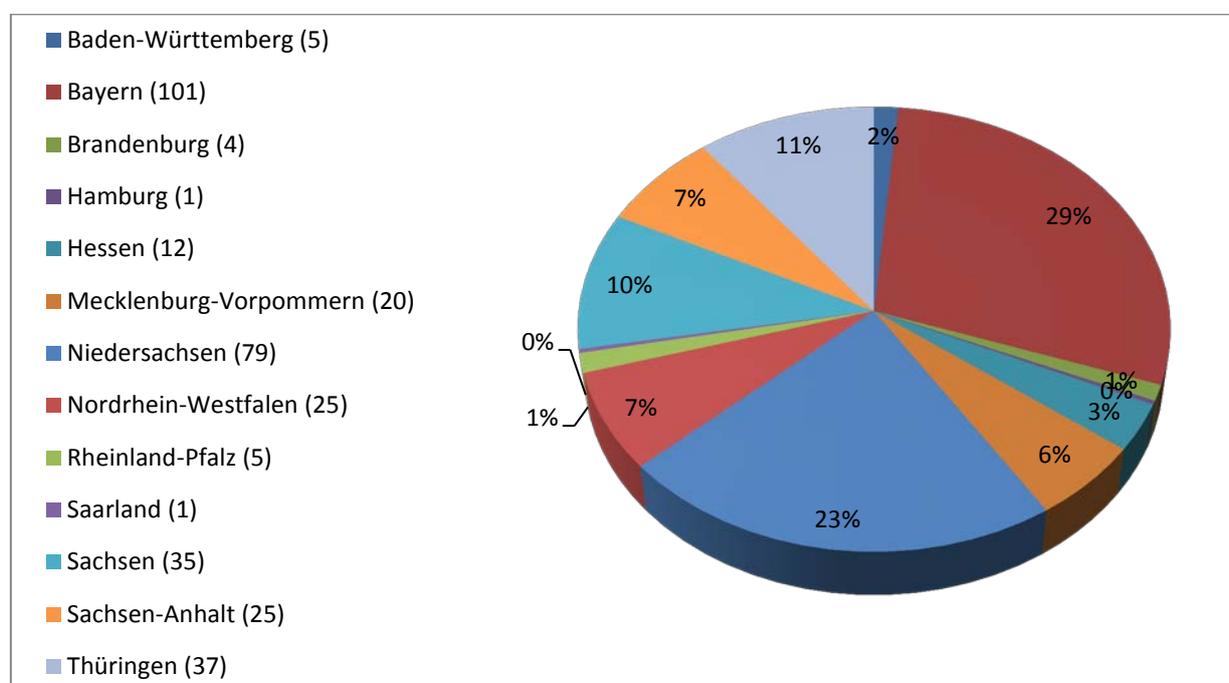


Abbildung 44: Rücklauf der Fragebögen nach Bundesländern

Die Beteiligung an der Befragung war eher gering. Dies liegt anscheinend darin begründet, dass Gerichte keine entsprechenden Statistiken führen und sich die Beantwortung der Fragebögen oftmals nur auf das Erinnerungsvermögen einzelner Richter stützt. Dies ging sowohl aus den Begleitschreiben einzelner Justizministerien als auch den direkten Anmerkungen zur Befragung hervor. Insofern ist eine statistisch begründete Auswertung der Daten an dieser Stelle nicht möglich. Ein weiterer Punkt kann jedoch auch darin begründet liegen, dass die Anzahl der Verfahren vor Gericht (noch?) nicht sehr hoch ist, was aber teilweise mit der langen Vorlaufzeit von bis zu

2,5 Jahren begründet wird, die es dauert, bis ein Verfahren letztendlich entschieden wird. Die geringe praktische Erfahrung der Richter mit dem BauFordSiG zeigt sich auch darin, dass oftmals Fragen mit „kann ich nicht beurteilen“ beantwortet wurden.

Die an der Befragung beteiligten Amtsrichter geben auffallend oft in ihren Anmerkungen zu den Fragebögen an, dass die Streitwerte bei dieser Art von Verfahren für die Amtsgerichte zu niedrig sind. So lautet ein Kommentar zum Fragebogen: „Der Amtsrichter ist für die o.g. Fragen eigentlich der falsche Ansprechpartner. Ein "Bauprozess" über bis zu 5.000 Euro ist nicht der Maßstab für die Wirksamkeit eines Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen, weil die Beträge, um die gestritten wird, dem Gläubiger die Mühe nicht wert scheinen, die Sicherung zu ergreifen. Außerdem scheint fraglich, ob die Gläubiger überhaupt um die gesetzlichen Möglichkeiten wissen. Bei den kleinen Handwerksbetrieben, die eventuell sogar ohne Anwalt in den Prozess ziehen, erscheint das eher nicht so.“¹².

Der Fragebogen unterteilt sich inhaltlich in zwei Teile. Mit dem eher „statistischen“ ersten Teil sollte überschlägig die Verfahrenszahl zum BauFordSiG ermittelt werden. Der zweite Teil umfasst Fragen, mit denen die Erfahrungen bei Bauprozessen und die Einschätzung der Richter zu den Wirkungsweisen des BauFordSiG eruiert werden sollten.

Die Erkenntnisse zum ersten Teil sind, das Vorstehende vorausgeschickt, nicht sicher ermittelbar und dementsprechend nur begrenzt aussagefähig.

So ergibt die Frage „Gab oder gibt es seit 2009 in Ihrem Geschäftsbereich Verfahren zum BauFordSiG, in denen der Beklagte auf Schadenersatz nach § 823 II BGB i.V.m §1 BauFordSiG verklagt wurde? Bitte geben Sie überschlägig die Anzahl der Verfahren an“ das folgende Bild, was keinen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl der Verfahren zulässt, da es sicherlich auch Doppelnennungen gegeben hat.

¹² Antwort zu Fragebogen 47.

Tabelle 15: Anzahl der Verfahren zum BauFordSiG mit Klage auf Schadenersatz (seit 2009)

	Anzahl	Prozent
Keine Verfahren	310	88,57 %
Anhängige Verfahren 1-5	22	6,29 %
Anhängige Verfahren 5-10	1	0,29 %
Anhängige Verfahren mehr als 10	0	0,00 %
Abgeschlossene Verfahren 1-5	23	6,57 %
Abgeschlossene Verfahren 5-10	0	0,00 %
Abgeschlossene Verfahren mehr als 10	0	0,00 %
Unterbrochene Verfahren 1-5	1	0,29 %
Unterbrochene Verfahren 5-10	0	0,00 %
Unterbrochene Verfahren mehr als 10	0	0,00 %

Die gleiche Frage bzgl. evtl. Verfahren zum GSB wird wie folgt beantwortet:

Tabelle 16: Anzahl der Verfahren zum GSB mit Klage auf Schadenersatz (seit 2009)

	Anzahl	Prozent
Keine Verfahren	325	92,86 %
Anhängige Verfahren 1-5	11	3,14 %
Anhängige Verfahren 5-10	1	0,29 %
Anhängige Verfahren mehr als 10	0	0,00 %
Abgeschlossene Verfahren 1-5	13	3,71 %
Abgeschlossene Verfahren 5-10	0	0,00 %
Abgeschlossene Verfahren mehr als 10	1	0,29 %
Unterbrochene Verfahren 1-5	1	0,29 %
Unterbrochene Verfahren 5-10	0	0,00 %

Ebenfalls wurde, soweit dies noch ermittelbar, der Ausgang der Verfahren abgefragt. Die hier erzielten Ergebnisse sind nicht aussagekräftig auszuwerten, jedoch halten sich, vereinfacht ausgedrückt, Erfolge und Teilerfolge die Waage.

Im zweiten Teil des Fragebogens sollte zunächst abgefragt werden, wie oft es bei Bauprozessen überschlägig (in Prozent) vorkommt, dass Nachunternehmer auf Zahlung für am Bau erbrachte Leistungen klagen.

Hier zeigte die Befragung das folgende Ergebnis:

Tabelle 17: Wie oft klagen bei Bauprozessen Nachunternehmer auf Zahlung für am Bau erbrachte Leistungen?

	Anzahl	Prozent
in weniger als 10 % der Fälle	156	44,57 %
ca. in 10 % der Fälle	28	8,00 %
ca. in 10 % bis 20 % der Fälle	60	17,14 %
ca. in 20 % bis 30 % der Fälle	32	9,14 %
in mehr als 30 % der Fälle	22	6,29 %

Hierauf aufbauend haben wir gefragt, wie oft es bei den o.g. genannten Fällen vorkommt, dass der Bauherr den (General-)Unternehmer bereits für seine Leistung bezahlt hat, dieser aber die Bezahlung seiner Nachunternehmer, z.B. wegen Mängeln, verweigert?

Tabelle 18: Wie oft verweigert in den o. g. Fällen der (General-) Unternehmer die Zahlung an den Nachunternehmer?

	Anzahl	Prozent
in weniger als 10 % der Fälle	181	51,71 %
ca. in 10 % der Fälle	20	5,71 %
ca. in 10 % bis 20 % der Fälle	32	9,14 %
ca. in 20 % bis 30 % der Fälle	23	6,57 %
in mehr als 30 % der Fälle	23	6,57 %

Zu den Ergebnissen dieser Frage passt neben dem bereits angeführten Zitat die folgende Anmerkung eines Richters: „Es gibt immer mehr kleine Unternehmen, die kaum wirtschaftliche Stärke haben. Außerdem haben auch die meisten kleineren Handwerksunternehmen kaum rechtliche Kenntnisse. Die §§ 631 BGB und die VOB/B sind ihnen inhaltlich nicht bekannt. Auf der untersten Stufe der Subunternehmer, meist früher als Arbeitnehmer tätig, werden häufig Verträge auch nur mündlich geschlossen. Prozesse werden oft nur noch nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe geführt. Da nützen die besten Gesetze nicht viel.“¹³

¹³ Antwort (Auszug) zu Fragebogen 210.

Schließlich haben wir noch gefragt, wie oft es in den beschriebenen Bauprozessen vorkommt, dass der Beklagte insolvent wird.

Tabelle 19: Wie oft kommt es in den beschriebenen Bauprozessen vor, dass der Beklagte insolvent wird?

	Anzahl:	Prozent:
in weniger als 10 % der Fälle	223	63,71 %
ca. in 10 % der Fälle	27	7,71 %
ca. in 10 % bis 20 % der Fälle	22	6,29 %
ca. in 20 % bis 30 % der Fälle	2	0,57 %
in mehr als 30 % der Fälle	4	1,14 %

Die Frage: „Ist eine Tendenz feststellbar, dass sich durch die Schaffung einer gesonderten gesetzlichen Regelung (wie das BauFordSiG) Schadensersatzforderungen wirksam durchsetzen lassen?“ wurde mehrheitlich mit „kann ich nicht beurteilen“ beantwortet, was wiederum dafür spricht, dass noch nicht viele entsprechende Entscheidungen vorliegen. Immerhin stellen die befragten Richter in 63 Fragebögen fest, dass dies in der Praxis eben nicht feststellbar sei, wohingegen 10 Antworten aussagen, dass es in der Praxis feststellbar ist.

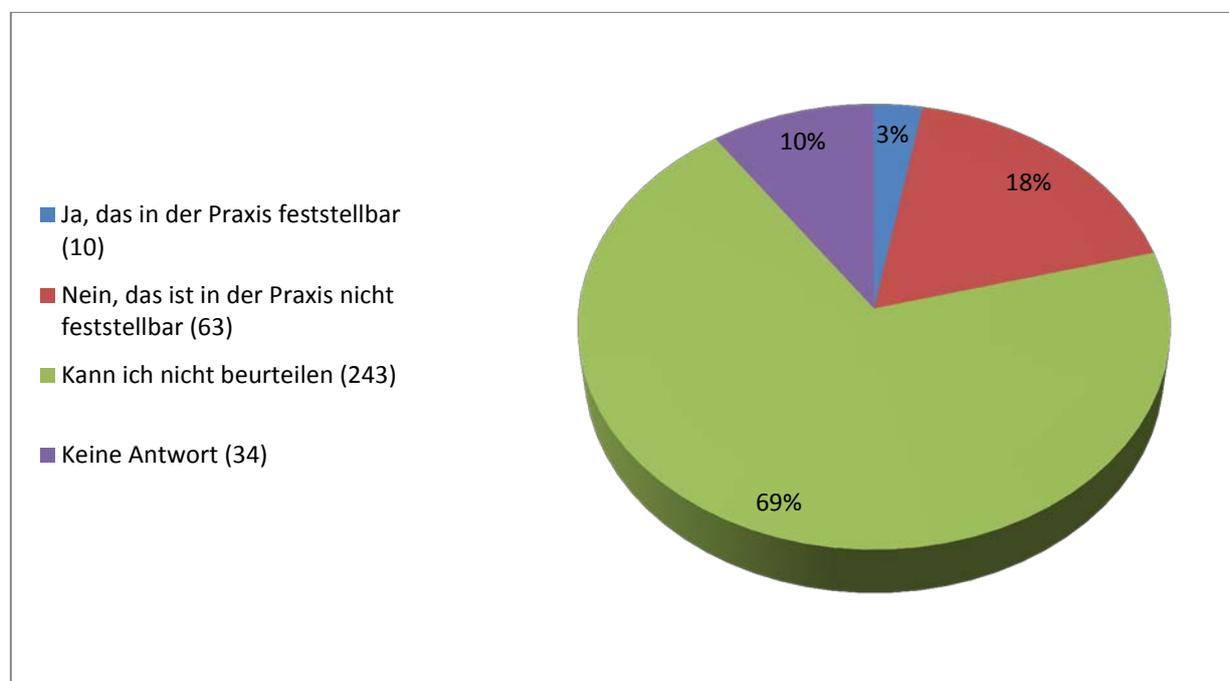


Abbildung 45: Wirksamkeit der Durchsetzung von Schadenersatzforderungen aufgrund gesonderter gesetzlicher Regelung

Auch bei der Frage, ob das BauFordSiG ein wirksames Instrument darstellt, um Schadensersatzforderungen durchzusetzen, konnte sich die überwiegende Anzahl der Antwortenden kein Urteil bilden. Die Antworten Ja bzw. Nein halten sich hingegen auf geringem Niveau die Waage:

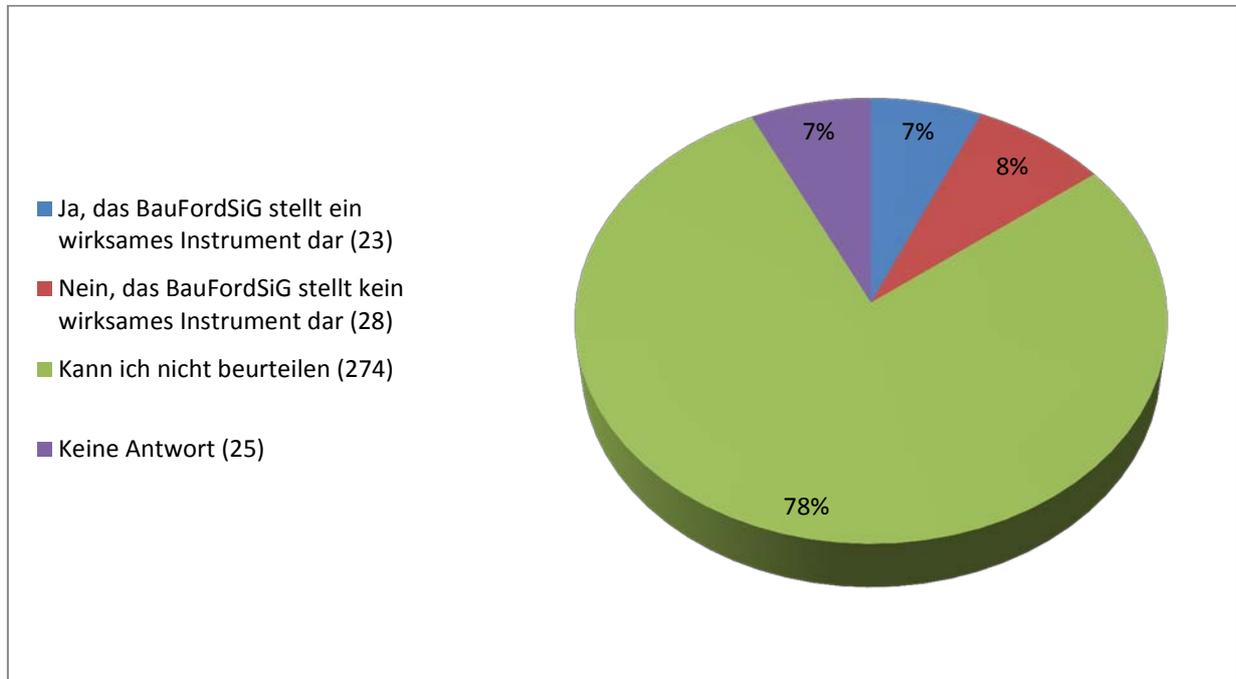


Abbildung 46: Ist das BauFordSiG ein wirksames Instrument zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen?

Die letzte Frage, „Lässt sich aus Ihrer Praxis ableiten, dass es andere Sicherungsmittel gibt, die eine bessere Schutzwirkung als das BauFordSiG für Nachunternehmer eröffnen?“, wurde auch überwiegend mit „kann ich nicht beurteilen“ beantwortet.

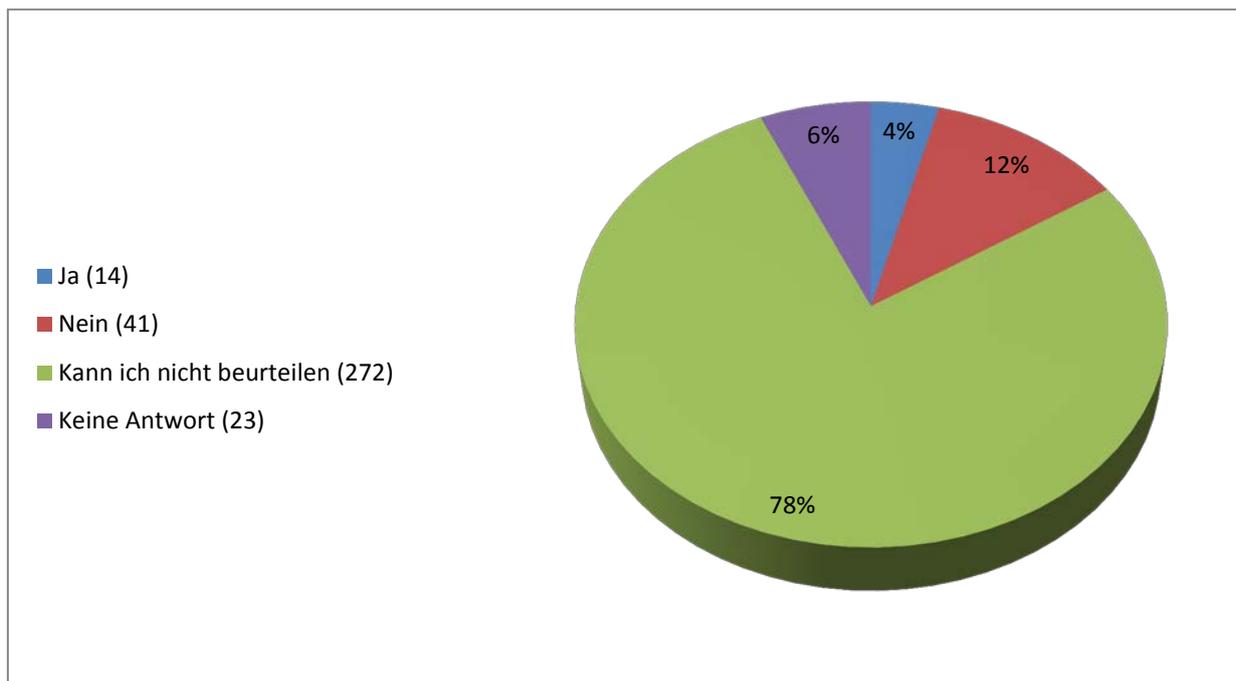


Abbildung 47: Gibt es andere Sicherungsmittel mit besserer Schutzwirkung als das BauFordSiG für Nachunternehmer?

Betrachtet man hier nur die Antworten derer, die die Frage mit entweder „Ja“ oder „Nein“ beantwortet haben, so stellt sich heraus, dass hier ca. 80 % antworten, dass es kein besseres Sicherungsmittel gibt, dass eine bessere Schutzwirkung als das BauFordSiG für Nachunternehmer eröffnet.

Aus der geringen Zahl von rückläufigen Fragebögen und der derzeit noch nicht hinreichend beurteilbaren Auswirkungen des BauFordSiG durch die Richter kann aufgrund dieser Befragung nicht abgeleitet werden, dass die vorliegende gerichtliche Praxis Rückschlüsse auf einen Änderungsbedarf oder die Streichung des Gesetzes zulässt. Von Seiten der Richter kamen keine Verbesserungsvorschläge.

Die Ausschreibung impliziert, dass das BauFordSiG in der Praxis nicht angewendet wird. Unbestreitbar ist, dass das GSB in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen ein Schattendasein führte und den angedachten Schutzbereich in der Praxis nicht adäquat eröffnet hat, was schließlich zum BauFordSiG führte. Nichts desto trotz sind die Tatbestandsmerkmale bei einem Anspruch auf Schadenersatz nach GSB und BauFordSiG nahezu identisch, vgl. § 1 Abs. 1 GSB und § 1 Abs. 1 BauFordSiG.

Daher wurden anhand der Datenbanken von Juris, Beck-online und NJW die entsprechenden, dort recherchierbaren Urteile ab 1981 ausgewertet. Die vorgefundenen Urteile wurden in einer Tabelle zusammengefasst und nach Urteilsdatum,

Gericht und Streitwert aufgeschlüsselt. Zudem wurden jedem Urteil eine Zusammenfassung des Streitfalls und ggf. Leitsätze aus der Urteilsbegründung beigelegt. Die ausführliche Liste ist diesem Bericht als Anhang 3¹⁴ beigelegt.

Aufgrund der recherchierten Urteile kann nicht geschlossen werden, dass das BauFordSiG nicht angewendet wird oder es Gründe für eine Nichtanwendung gibt.¹⁵

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Die Beteiligung an der Evaluation bezüglich der Erfahrungen der Landesjustizverwaltungen und der befragten Gerichte und Richter war gering. Bisher scheinen die Gerichte wenig Erfahrung mit dem Gesetz zu haben und die Einschätzungen bezüglich der Wirkungsweisen lassen sich daher nur ungenau erfassen. Aus Sicht der Richter, die eine Einschätzung zur Schutzwirkung des BauFordSiG gegeben haben, scheint es derzeit kein wirksameres Instrument zu geben.

Die seit 1981 recherchierten Urteile zum GSB und BauFordSiG sind in einer Tabelle zusammengefasst. Das GSB wurde mit einbezogen, da die Tatbestandsmerkmale nahezu identisch sind.

¹⁴ Vgl. Anhang 3: Liste der Urteile zum GSB/BauFordSiG 1981-2012.

¹⁵ „Wird das BauFordSiG angewendet und was sind ggf. die Gründe für die Nichtanwendung?“, Auftragsbeschreibung, Anlage 1 zum Vertrag, BBSR/SWD – AZ: 10.08.17.7-11.61, S. 2.

5 Befragung Anwälte und Insolvenzverwalter

Im Rahmen des Experten-Workshops am 13.01.2012 wurde seitens der Teilnehmer angeregt, dass auch gezielt Fachanwälte für Baurecht und Insolvenzverwalter zu den Auswirkungen und Wirkungsweisen auf die Bauwirtschaft befragt werden sollten.

Im Rahmen der Durchführung der Phase II der Evaluation fand diesbezüglich ein Erfahrungsaustausch mit einer Reihe von Rechtsanwaltskanzleien statt. Hierbei handelte es sich nicht nur um große, internationale Kanzleien mit einem exzellenten Ruf im Bau- und Insolvenzrecht, sondern auch um mittelständische und kleine Anwaltskanzleien.

Das Bild, das sich aus den Gesprächen abgezeichnet hat, ist zwar uneinheitlich, offenbart aber eine gewisse Tendenz. Die befragten großen Kanzleien scheinen in der Praxis wenig gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten zum BauFordSiG zu bestreiten. Eine große Sozietät hat in den letzten Jahren mehrere Baugeldprozesse geführt (GSB), wobei sie sowohl Geschäftsführer auf Schadenersatz verklagt als auch verteidigt hat. Eine weitere große Kanzlei gab an, zwei außergerichtliche Einigungen erzielt zu haben, deren Erfolg deutlich über der in der Insolvenz erzielbaren Quote lag. Im Jahr 2009 haben alle befragten Kanzleien eine gewisse Unruhe und Unsicherheit ihrer Mandantschaft bezüglich des (neuen) BauFordSiG feststellen können, da viele Mandanten einen Beratungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen des BauFordSiG und dessen praktischer Anwendung hatten. In praktischer Hinsicht hat es bei den großen Kanzleien jedoch kaum oder keine Auswirkungen auf das tägliche Geschäft. Die bisher von den Kanzleien geführten gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten stellten durchweg auf das GSB als Anspruchsgrundlage ab. Jedoch stellte die Kanzlei, die zwei außergerichtliche Einigungen erzielen konnte, fest, dass das BauFordSiG bei der Verhandlung von (begründeten) Forderungen ein durchaus „scharfes Schwert“ hinsichtlich seiner Wirkungsmechanismen ist.

Dem gegenüber scheinen kleinere Baurechtskanzleien mehr Erfahrung mit entsprechenden Streitigkeiten zu haben. Eine Kanzlei gab an, dass sie bereits mehrere Prozesse, ebenfalls mit dem GSB als Anspruchsgrundlage, geführt hat. Hier

zeigte sich, dass das GSB die einzige Chance für die vertretenen Unternehmen war, die offene Forderung, zumindest zum überwiegenden Teil, beizubringen.

Einer der Gründe, warum das GSB bis zur Änderung in das BauFordSiG ein Schattendasein führte, ist sicherlich unter anderem darin zu sehen, dass der Baugeldbegriff des GSB, verglichen mit dem BauFordSiG, sehr eng gefasst war und der Beweis, dass es sich bei der bestrittenen Forderung überhaupt um Baugeld handelt, sehr schwer zu erbringen war. Auch lag in der Praxis wegen der engen Fassung des Baugeldbegriffs nach GSB oftmals kein „Baugeld“ vor. Vor diesem Hintergrund waren die Beweisführung seitens des Klägers sehr aufwendig und die hiermit verbundenen Rechtsanwaltskosten und das Prozessrisiko entsprechend hoch, so dass es häufig erst ab einen Streitwert im unteren bis mittleren fünfstelligen Bereich sinnvoll war, ein entsprechendes Verfahren zu betreiben.

Das BauFordSiG definiert den Baugeldbegriff neu und auch entsprechend weiter, so dass heute allgemein von der Baugeldeigenschaft ausgegangen werden kann. Ebenfalls erleichtert das BauFordSiG, verglichen mit dem GSB, die Beweisführung der Baugeldverwendung durch den Baugeldempfänger, da diesen nun nach § 1 Abs. 4 BauFordSiG die Beweislast bzgl. der Baugeldverwendung trifft. Nach dem GSB war die Beweislastumkehr deutlich schwieriger zu erreichen. An die Vereinfachungen des BauFordSiG ist aus praktischer Sicht jetzt die Hoffnung geknüpft, Forderungen in Zukunft wirksamer geltend machen zu können.

Um ein differenzierteres Bild über die gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten zu erhalten, wurde die ARGE Baurecht beim Deutschen Anwaltverein gebeten, einen Fragebogen an die rund 4.500 Fachanwälte für Baurecht zu schicken (siehe Anhang 4). Zum jetzigen Zeitpunkt ist diesbezüglich jedoch noch kein Rücklauf erfolgt.

Ebenfalls wurden Gespräche mit dem Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. sowie mit Insolvenzverwaltern geführt. In deren Praxis spielt das BauFordSiG, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle. Auch ist es oftmals unbekannt. Um als Insolvenzverwalter Ansprüche durchzusetzen, gibt es für diese schnellere und effizientere Wege (z.B. über den § 64 GmbHG). Theoretisch sind zwar Konstellationen vorstellbar, in denen gegen den Insolvenzverwalter Ansprüche a.G. des BauFordSiG geltend gemacht werden könnten, jedoch arbeiten Insolvenzverwalter oftmals mit

Treuhandkonten und dokumentieren die Verwendung der Gelder, so dass hier ein entsprechender Vorwurf der Zweckentfremdung von Baugeldern leicht zu widerlegen ist. Im Falle der Insolvenz eines Baugeldschuldners ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Sozialversicherungsträger¹⁶ oder aber auch das Finanzamt unmittelbar Ansprüche gegen die Geschäftsführer geltend machen können. Von daher ist fraglich, ob ein Baugeldgläubiger bei einem entsprechenden Urteil auf Schadenersatz z.B. diesen gegen einen Geschäftsführer auch durchsetzen kann.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Bei den auf Baurecht spezialisierten Kanzleien waren die großen Kanzleien selten bis gar nicht mit dem BauFordSiG konfrontiert. Kleinere Baurechtskanzleien haben deutlich mehr Erfahrung, denn das GSB bzw. BauFordSiG war für die vertretenen Unternehmer oft die einzige Chance, eine offene Forderung einzutreiben. Dadurch, dass die formellen Anforderungen des BauFordSiG ggü. dem GSB geringer sind, könnte dies zu einer häufigeren Anwendung des BauFordSiG führen.

Für die Insolvenzverwalter spielt das BauFordSiG, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle in der täglichen Praxis.

¹⁶ Vgl. hier z.B. BGH II ZA 4/09

6 Ausgewählte Buchführungs- und Finanzierungsfragen

6.1 Geld-Buchhaltung als Grundlage für die Separierung des Baugeldes

Das BauFordSiG soll sicherstellen, dass alle Zahlungen für Lieferungen und Leistungen (so genanntes Baugeld), die ein Hauptauftragnehmer vom Auftraggeber erhält, bis auf seine Eigenleistung zur Bezahlung von Nachunternehmern und Lieferanten zu verwenden sind. Daher wird eine Separierungspflicht des Baugeldes von den anderen Finanzmitteln des Bauunternehmens gefordert.

Kritische Stimmen äußerten sich zu diesem Thema wie folgt: *„Eine buchhalterische Separierung aller einzelnen Baumaßnahmen ist nach Aussage der Bauwirtschaft nahezu unmöglich, jedenfalls aber unzumutbar aufwändig.“*¹⁷

Im Rahmen ihrer Untersuchung hat sich die TU Bergakademie Freiberg mit der Separierungspflicht der Baugelder nach dem BauFordSiG beschäftigt. Als Arbeitsergebnis ist festzuhalten, dass zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung des Baugeldes neben der Finanzbuchführung und der Baubetriebsrechnung eine Geld-Buchhaltung für jede Baumaßnahme notwendig wird. Die Geld-Buchhaltung muss Auskunft darüber geben, welche Zahlungen bzw. Baugelder projektbezogen ein- und ausgezahlt werden. Sie kann aus einer bestehenden Baubetriebsrechnung und der Finanzbuchführung eines Baubetriebs abgeleitet werden.¹⁸

Ein von uns entwickeltes Beispiel zur Geld-Buchhaltung mit drei Baustellen ist in Anhang 5 aufgeführt, basierend auf dem BKR 87. Dabei ist es nötig, den Wert der entnahmefähigen Eigenleistung zu schätzen. Weiterhin müssen in der Finanzbuchführung die Kreditoren auch bauprojektbezogen geführt werden. Bei den Lieferanten- und Subunternehmerrechnungen muss für Zwecke der Geld-Buchhaltung nicht nur der Leistungszeitpunkt, sondern auch der Zahlungszeitpunkt bekannt sein. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich, wenn kleinere Projekte pauschal auf einer gemeinsamen Sammelkostenstelle geführt werden.

¹⁷ Drucksache des Deutschen Bundestages (16. Wahlperiode), vom 26.05.2009, Nummer 16/13159, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Köln, 2009.

¹⁸ Vgl. Protokoll eines Gesprächs mit der WP-Gesellschaft DeloitteTouche vom 02.08.2012, welches in Anhang 6 beigefügt ist.

Im Regelfall werden die Finanzbuchführung und die Baubetriebsrechnung in Bauunternehmen mit Hilfe von Software-Produkten durchgeführt. In einer Untersuchung ausgewählter Software konnte festgestellt werden, dass die entsprechenden Programme eine Separierung des Baugeldes pro Baustelle mit etwas zusätzlichem Programmieraufwand ermöglichen und somit die erforderliche Geld-Buchhaltung sicherstellen. Eine (nicht abschließende) Auflistung der geeigneten Software-Programme kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 20: Geeignete Software

Programm	Anbieter
BRZ Finanzbuchführung ¹⁹	BRZ Deutschland GmbH
Mittelstandclassic/compact pro ²⁰	DATEV
LeXware,Buchhalterv12.00	Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
AccountingProfessional2008	Microsoft
Sage ERP b7	Sage p.Ltd.Comp. Sage bäurer GmbH
Sage ERP X3	Sage p.Ltd.Comp., Sage bäurer GmbH
R/3 Enterprise 4.70(Extension Set 2.00)	SAP AG, Walldorf
Business One	SAP AG, Walldorf
GnuCash 2.4.7	theGnuCash Project GPL

Die erstmalige Implementierung der gewünschten Abgrenzung des Baugeldes in der Software ist mit Aufwand verbunden, dessen Umfang sich stark bei den einzelnen Programmen unterscheidet. Nach Einrichtung der Software und der erstmaligen Schulung der Programmanwender und -nutzer dürften sich die zusätzlichen Belastungen aus der Separierung in Grenzen halten. In den betrieblichen Tätigkeiten der Finanzbuchführung und der Erstellung der Baubetriebsrechnung werden die notwendigen Erfassungen für die Abgrenzung des Baugeldes innerhalb der üblichen Arbeitsgänge dann mit erbracht. Ein zusätzlich wiederkehrender Schulungsaufwand für die Programmanwender und -nutzer zu dem Thema Abgrenzung des Baugeldes ist nur begrenzt zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Sachverhalt mit in den regulären Weiterbildungsmaßnahmen des Personals erfasst wird.

¹⁹ Inklusive Kosten- und Leistungsrechnung.

²⁰ Das DATEV-Programm ist kompatibel mit externer KLR-Software; lt. Gesprächen mit Firma Mothes, Straßen- und Tiefbau Chemnitz und Firma Baumann, Bauunternehmen Plauen.

6.2 Anforderungen des BauFordSiG an die Kreditwirtschaft

Für die oftmals notwendige Fremdfinanzierung der betrieblichen Tätigkeiten von Bauunternehmen werden Kredite benötigt. Diese werden banküblich besichert. Dazu zählen unter anderem die Absicherung der Kreditforderungen der finanzierenden Banken über Globalzessionen der Forderungen der Bauunternehmen gegenüber Dritten an die Kreditgeber. Weiterhin vereinbaren Banken und Sparkassen über die Geltung ihrer AGB ein Pfandrecht an Guthaben und sonstigen Werten dieser Unternehmen (z. B. Nr. 21 Abs. 1 AGB-Sparkassen) als Grundlage für die Kontoführung. Nach Aussagen des Zentralen Kreditausschusses²¹ (ZKA) stellt die Abtretung des Forderungsbestandes für viele Bauunternehmen den einzigen Weg der Kreditbesicherung dar. Im Folgenden sind die Auswirkungen des BauFordSiG im Sinne eines möglichen Kollisionspotentials mit Abrechnungs- und Sicherheitenanforderungen der Kreditwirtschaft zu klären.

Nach Aussagen des ZKA ändert sich die Eigenschaft des Baugeldes im Prozess der Finanzierung innerhalb einer Baumaßnahme nicht.²² Ein gesetzliches Abtretungsverbot im Sinne des § 399 BGB wird aus dem BauFordSiG nicht entnommen. Jedoch wird die Sicherungsabtretung von Baugeld(-Forderungen) als Verstoß des Baugeldempfängers gegen die gesetzliche Verwendungspflicht angesehen, wenn das Bauunternehmen der Auszahlung des Baugelds an die Bank zustimmt, obwohl die Forderungen der Nachunternehmer noch nicht bezahlt sind. Diese Handlung könnte als Sittenwidrigkeit eingestuft werden und somit zur Nichtigkeit der Globalzession nach § 138 Abs. 1 BGB führen.²³

Nach Ansicht des Thüringer Justizministeriums lässt sich dieser Sachverhalt aber vermeiden, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken, die regelmäßig einer Globalzession zu Grunde liegen, um eine dingliche Teilverzichtsregelung zu Gunsten der Baugeldgläubiger erweitert werden.²⁴ Ein vergleichbarer Konflikt ergibt sich bisher schon aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt bei

²¹ Brief des ZKA an das BMVBS zum Thema Bauforderungssicherungsgesetz vom 02. März 2010.

²² Brief des ZKA an das BMVBS zum Thema Bauforderungssicherungsgesetz, hier Auswirkungen auf die Kreditsicherung vom 06. Mai 2010.

²³ Brief des Justizministeriums des Freistaates Thüringen an das BMVBS: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen, hier Beteiligung der Länder im Gesetzgebungsverfahren vom 11. Februar 2011, Seite 5 f.

²⁴ Ein vergleichbarer Konflikt ergibt sich auch aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt (z. B. bei Materialeinkäufen) und der Globalzession. Auch hier werden durch eine dingliche Teilverzichtsklausel in den AGB der Banken die Ansprüche der Gläubiger (Lieferanten) geschützt und eine Nichtigkeit der Globalzession nach § 138 Abs. 1 BGB verhindert.

Materiallieferungen und der Globalzession.²⁵ Daher wird zukünftig mit einer Neubewertung des Kreditrisikos bei Bauvorhaben gerechnet. Die Frage der Verschlechterung der Finanzierungsmöglichkeiten für Bauunternehmen kann nicht beantwortet werden.

Auch der ZKA kommt zu dem Schluss, dass das BauFordSiG nur unter dem beschriebenen Sachverhalt der dinglichen Teilverzichtsregelung zu Gunsten der Baugeldgläubiger in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken einer Globalzession nicht im Wege steht²⁶. Er sieht im BauFordSiG allerdings ein großes Hindernis bei der Finanzierung aller am Bau beteiligten Unternehmen. Dass es bisher noch nicht zu Problemen im Sinne von Engpässen bei der Unternehmensfinanzierung gekommen ist, führt der ZKA auf die Nichtbeachtung des BauFordSiG durch die finanzierenden Banken zurück²⁷.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Kontoführung der Bauunternehmen: Bauunternehmen unterhalten Geschäftskonten bei Kreditinstituten²⁸. Auf diesen ist den Bauunternehmen häufig eine Kreditlinie (Kontokorrentkredit) eingeräumt. Ein- und ausgehende Zahlungen werden im Kontokorrent (§ 355 Abs. 1 HGB) verrechnet. Eingehende Zahlungen verlieren mit der Gutschrift ihre rechtliche Selbständigkeit. Der Zahlungsanspruch des Bauunternehmens geht durch Erfüllung unter. Es entsteht ein Zahlungsanspruch des Bauunternehmens gegen das Kreditinstitut. Durch die Gutschrift im Kontokorrent erhöht sich entweder der Guthabenbetrag des Kontos oder aber ein Sollsaldo - z. B. Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites - wird entsprechend verringert.

Streng genommen ist hierdurch die Baugeldverwendungspflicht betroffen: Das betreffende Konto kann seitens des Kreditinstitutes gekündigt werden. Es kann auch

²⁵ Erläuterung: Ein Bauunternehmen erwirbt Materialien vom Baustoffhändler, bezahlt diese nicht sofort, und verkauft diese an seinen Kunden weiter. Die Forderung des Bauunternehmers an seinen Kunden über den Wert des Baumaterials geht aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts für das verkaufte Material auf den Baustoffhändler über. Sie darf somit nicht der Globalzession der Bank für alle Forderungen des Bauunternehmens unterworfen werden, da sonst deren Nichtigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB drohen würde. Daher wird eine dingliche Teilverzichts-klausel zugunsten der Ansprüche der Gläubiger (Lieferanten mit verlängertem Eigentumsvorbehalt) in den AGB der Banken für die Globalzession mit vereinbart. Damit wird deren Nichtigkeit verhindert.

²⁶ Brief des ZKA an das BMVBS zum Thema Bauforderungssicherungsgesetz, hier Auswirkungen auf die Kreditsicherung vom 06. Mai 2010.

²⁷ Brief des ZKA an das BMVBS zum Thema Bauforderungssicherungsgesetz vom 02. März 2010.

²⁸ Vergleiche Gespräch mit einem Vertreter der Rechtsabteilung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes am 07.08.2012 in Berlin und anschließenden Schriftverkehr.

durch Pfändungen blockiert werden. Ursache hierfür ist meist eine schwierige wirtschaftliche Situation des Bauunternehmens.

Das Kreditinstitut wird dann ein etwaiges Guthaben mit seinen Forderungen verrechnen. Nach Kontokündigung kommt zudem eine Inanspruchnahme der Kontokorrentkreditlinie nicht mehr in Betracht.

Bei einer Pfändung von Drittgläubigern ist ein Guthaben auf dem Konto blockiert. Auch Auszahlungen aus der eventuell noch bestehenden Kontokorrentkreditlinie wird das Kreditinstitut nicht mehr vornehmen.

Käme man dazu, dass aufgrund der Baugeldverwendungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 BauFordSiG Kontokorrentverrechnungen von Baugeldforderungen nicht zulässig wären, würde dies die Versorgung von Bauunternehmen mit Kontokorrentkrediten gefährden. Dies hätte auf die Liquidität erhebliche Auswirkungen: Kontokorrentkredite können bedarfsgerecht abgerufen werden. Sie werden durch eingehende Zahlungen automatisch zurückgeführt. Zinsbelastungen entstehen nur, wenn und soweit die Kreditlinie in Anspruch genommen wird. Kontokorrentkredite sind daher für viele Bauunternehmen unverzichtbar.

Vergleichbare Auswirkungen hätte eine Einschränkung der AGB-Pfandrechte der Kreditinstitute: Dürften Guthaben, die aus Baugeld aufgebaut wurden, nicht mehr gegen Forderungen der Kreditinstitute an das Bauunternehmen verrechnet werden, wäre der Sicherungswert des AGB-Pfandrechtes erheblich geringer.

Aufgrund der Neufassung des Bauforderungssicherungsgesetzes zum 01.01.2009 gab es bislang nach unseren Erkenntnissen in der Kreditwirtschaft deswegen keine Änderungen bei Kontoführungs- und Sicherheitenverträgen. Die Kreditwirtschaft ist nicht Baugeldempfänger und damit kein Adressat der Anforderungen aus § 1 Abs. 1 BauFordSiG. Sollten die Anforderungen gemäß § 1 Abs. 1 BauFordSiG in Zukunft dazu führen, dass die Kreditwirtschaft einen erhöhten Aufwand bei der Kontoführung für Bauunternehmen und/oder Einschränkungen in ihren Sicherungsrechten hinnehmen muss, hätte dies wahrscheinlich Auswirkungen auf die Kreditversorgung von Bauunternehmen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Globalzession und das AGB-Pfandrecht als Maßnahmen für die Kreditbesicherung für Bauunternehmen aufgrund der gesetzlichen Regelungen des BauFordSiG nicht auszuschließen sind. Ob die vom ZKA erwartete Verschlechterung der Finanzierungssituation für Bauunternehmen tatsächlich eintritt, bleibt abzuwarten. Dies ist insbesondere von den Entwicklungen der Rechtsprechung zum BauFordSiG abhängig. Art und Umfang möglicher Einschränkungen können in dieser Hinsicht nicht prognostiziert werden. Sie dürften aber für einzelne Bauunternehmen sehr unterschiedlich sein: Unternehmen mit guten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere einer guten Bonität, wären wahrscheinlich kaum betroffen. Das Gleiche gilt für Unternehmen, die andere, werthaltige Sicherheiten (Bürgschaften von Gesellschaftern oder Geschäftsführern, Grundpfandrechte auf Firmengrundstücken) stellen können. Deutlich stärker betroffen wären die Unternehmen, bei denen die Forderungen aus Bauvorhaben die überwiegenden Sicherheiten bilden.

6.3 Zentrales Cash-Pooling

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Baumaßnahmen stellt sich die Frage der Vereinbarkeit des Cash-Pooling oder der Liquiditätsbündelung mit den Regelungen des BauFordSiG. Unter Cash-Pooling wird der regelmäßige, konzerninterne Austausch von Liquiditätsüberschüssen aus einigen Bereichen zur Deckung des Liquiditätsbedarfs in anderen Unternehmenseinheiten verstanden. Dabei wird auf der Ebene des Mutterunternehmens die überschüssige Liquidität von den einzelnen Einheiten zusammengefasst und an andere mit Liquiditätsbedarf weitergeleitet. Es wird häufig bei Bauunternehmen mit Konzernstrukturen angewandt, die mit mehreren selbstständigen Organisationseinheiten am Markt agieren. Das Cash-Pooling stellt ein zentrales Instrument der gesamtunternehmerischen Liquiditätssteuerung durch die Konzernzentrale dar. Sein Vorteil besteht in der Verbesserung der Innenfinanzierungsmöglichkeiten bei gleichzeitiger Verringerung des Zinsaufwandes.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauFordSiG darf der Baugeldempfänger 100 % des Wertes der von ihm erbrachten Eigenleistungen für sich behalten.²⁹ Dazu zählen insbesondere der Wert der Baustellengemeinkosten, die Lohnkosten des auf der Baustelle eingesetzten Personals, die Umsatzsteuerzahllast an das Finanzamt, die Kosten der Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen des Bauvorhabens und die Kosten der Anmietung von Gegenständen für die Baustelle. Eine Werterhöhung des Baues durch die Eigenleistung des Baugeldempfängers ist nicht erforderlich.

Entsprechend dieser Auslegung des § 1 Abs. 2 BauFordSiG kann der Baugeldempfänger Baugeld bis zu 100 % seiner erbrachten Eigenleistung auf der konkreten Baustelle dem Cash-Pooling zuführen. Für den verbleibenden Baugeldbetrag unterliegt er den Regelungen des BauFordSiG. Würde vorübergehend mehr entnommen, müsste im Einzelfall wohl eine Bankbürgschaft oder ein gleichwertiges Versicherungsaval analog zur Regelung des § 11.25 ARGE-Mustervertrages (Fassung 2005) hinterlegt werden.

Grundlage für dieses Cash-Pooling unter Beachtung des BauFordSiG dürfte mindestens eine Geld-Buchhaltung mit den oben beschriebenen Funktionsmerkmalen – im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchführung – sowie eine ständig aktuelle

²⁹ Illies, BauFordSiG: Nur Entnahmerecht für Eigenleistung kann Vorfinanzierung verhindern!, in: BauR 2010, Heft 4, S. 546-550.

Liquiditätsbetrachtung der selbstständigen Organisationseinheiten des Bauunternehmens sein. Dabei ist von einem erhöhten Verwaltungsaufwand auszugehen, da jede Baustelle einzeln bewertet werden muss, sofern dies nicht schon regelmäßig im Rahmen der Baubetriebsrechnung unternehmensintern erfolgt.

6.4 Anforderungen des BauFordSiG an die Wirtschaftsprüfung

Von Seiten der Wirtschaftsprüferkammer Berlin gibt es keine Stellungnahme zum BauFordSiG.³⁰

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) hat ebenfalls keine Stellungnahme zum BauFordSiG abgegeben.³¹

Weitere Recherchen der TU Bergakademie Freiberg ergaben, dass der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss des IdW in seiner 77.Sitzung am 02.März 2010 in einer Einschätzung den Nachweis der gesetzeskonformen Verwendung der Baugelder durch eine projektbezogene Kostenrechnung grundsätzlich als gewährleistet ansieht.³² Dies wurde uns von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DeloitteTouche bestätigt.³³

6.5 Zusammenfassung

Zur Separierung des Baugeldes bei größeren Betrieben ist neben der Finanzbuchführung eine projektbezogene Baubetriebsrechnung erforderlich, aus der eine Geldebuchhaltung abgeleitet wird.

Bei der Untersuchung ausgewählter Software konnte festgestellt werden, dass die meisten Programme eine Separierung des Baugeldes pro Baustelle ermöglichen, wenn auch mit zusätzlichem Programmieraufwand.

Bei den Anforderungen an die Kreditwirtschaft wurde herausgefunden, dass aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte bisher keine signifikante Einschränkung der Kreditvergabe an Bauunternehmen aufgrund der Bestimmungen des BauFordSiG

³⁰ Siehe Anhang 6 (Kurzprotokoll des Telefonats mit der Wirtschaftsprüferkammer Berlin am 11.12.2011).

³¹ Siehe Anhang 6 (Kurzprotokoll des Telefonats mit dem IdW am 21.12.2011).

³² Siehe Anhang 6 (Schreiben der WP-Gesellschaft Warth & Klein Grant Thornton vom 12.08.2011).

³³ Siehe Anhang 6 (Kurzprotokoll des Telefonats mit DeloitteTouche am 02.08.2012).

erkennbar gewesen ist. Ein Handlungsbedarf könnte sich aus der Entwicklung der Rechtsprechung ergeben, wenn die Globalzession und/oder das AGB-Pfandrecht als Maßnahmen für die Kreditbesicherung eingeschränkt werden. Art und Umfang möglicher Einschränkungen können in dieser Hinsicht gegenwärtig nicht prognostiziert werden.

Das von Unternehmen mit mehreren Unternehmenseinheiten praktizierte zentrale Cash-Pooling ist vom BauFordSiG berührt. Der Baugeldempfänger darf 100 % des Wertes der von ihm erbrachten Eigenleistungen entnehmen. Praktisch notwendig dafür wäre aber der Einsatz leistungsfähiger Software-Lösungen in den Unternehmen, die ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen mit einer Geld-Buchhaltung auf Projektebene gewährleisten. Insoweit könnte das zentrale Cash-Pooling fortgeführt werden. Würde vorübergehend mehr entnommen, um zum Beispiel die zentrale Finanzsteuerung nicht aufzugeben, müsste im Einzelfall wohl über die Stellung von Bankbürgschaften oder gleichwertigen Versicherungsavalen nachgedacht werden, ähnlich § 11.25 des ARGE-Mustervertrages.

7 Verbraucherschutzfragen

Verbraucher sind in aller Regel in geschäftlichen Dingen unerfahren und bedürfen eines besonderen Schutzes. Dies trifft auf Bauleistungen im besonderen Maße zu.³⁴

7.1 Bauleistungen und Verbraucherschutz allgemein

In der Regel ist dieser Personenkreis weder in der Lage, eine Baumaßnahme, wie beispielsweise den Bau eines Einfamilienhauses, in einzelne Gewerke zu unterteilen und diese zu steuern, noch sämtliche Bauherrenaufgaben mit dem nötigen Fachwissen zu füllen. Daher ist ein privater Bauherr auf die Hilfe von Experten wie Architekten, Projektsteuerer, Baufirmen oder Bauträger angewiesen, die ihm diese Aufgaben, beispielsweise durch die schlüsselfertige Errichtung des Eigenheimes, abnehmen.

In rechtlicher Hinsicht ist der private Bauherr weder mit dem Werkvertragsrecht des BGB noch den Gepflogenheiten der VOB/B so vertraut, dass er seinen Vertragspartnern auf Augenhöhe begegnen kann. Er ist häufig nicht in der Lage, die einzelnen Vertragsklauseln eines Bauvertrages und die dazugehörigen Leistungen angemessen zu prüfen.

Diese Unerfahrenheit allein begründet für sich jedoch noch nicht, dass der Verbraucher ein besonders „benachteiligter“ Akteur am Baumarkt ist, stehen ihm doch weitreichende Sicherungsinstrumente zur Sicherstellung seiner Ansprüche zu. Jedoch scheint die Möglichkeit des Einsatzes und des Einforderns entsprechender Avale bzw. Bürgschaften wenig verbreitet, sei es aus Unwissen über dieses Instrument, sei es aus Angst vor den damit verbundenen Kosten.

Leistet der private Bauherr Voraus- und Abschlagszahlungen z. B. an einen Generalunternehmer oder Bauträger, so verliert er auch die Kontrolle über die Verwendung dieser Mittel, da er nicht mehr beeinflussen kann, was der Unternehmer mit diesem Geld macht.

³⁴ Vgl. BGH VII ZR55/07

In der Praxis zeigt sich, dass Spannungen über die Verwendung von Baugeld in der Regel in der Sphäre zwischen Hauptunternehmer und Nachunternehmer abspielen, auf die der private Bauherr in der Regel keinen Einfluss nehmen kann.

Die unterschiedlichen Sphären der Vertragsbeziehungen verdeutlicht die folgende Abbildung.

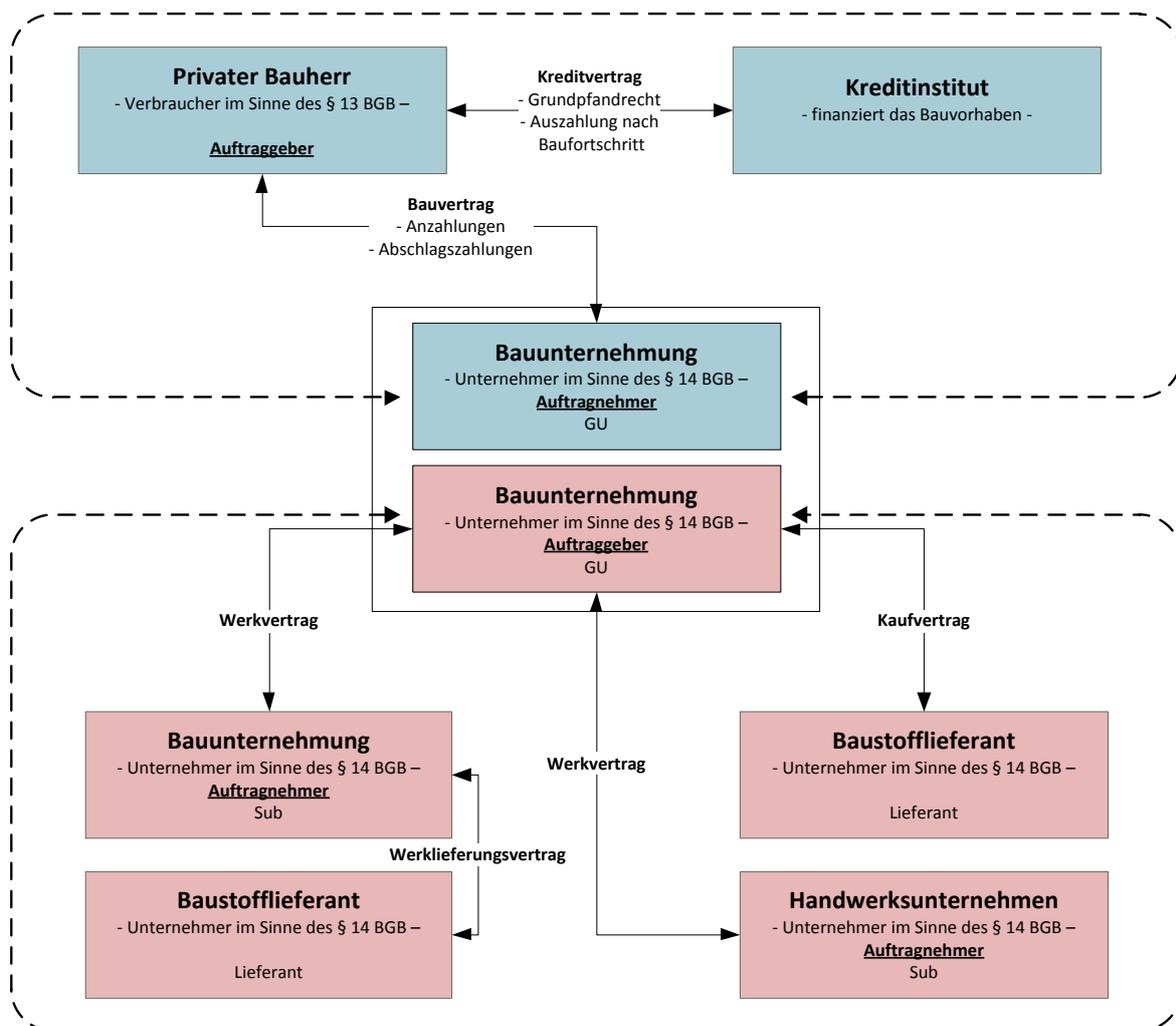


Abbildung 48: Vertragsbeziehungen Bauvorhaben³⁵

Kommt es in der Sphäre zwischen dem Bauunternehmen / Generalunternehmen und seinen Subunternehmen bzw. Lieferanten zu Leistungsstörungen, hat dies direkte Auswirkungen auf die Sphäre privater Bauherr und dem von ihm beauftragten Generalunternehmer. Stellt dieser beispielsweise die Zahlungen an seine Nachunternehmer ein, so werden diese wiederum ihre Arbeiten am Bauvorhaben des privaten Auftraggebers einstellen, ohne dass dieser dies zu verantworten hat und entsprechend die Konsequenzen aus dem Stillstand der Arbeiten tragen muss.

³⁵ Eigene Darstellung Dirk Neunzehn.

Gravierender wird es, wenn der Generalunternehmer insolvent wird und ggf. schon An- oder Abschlagszahlungen erhalten hat. Hier finden sich Berichte aus der Praxis, dass in nicht wenigen Fällen der private Auftraggeber von den Nachunternehmern des ausgefallenen Generalunternehmers bedrängt wird.³⁶

7.2 Auswirkungen des BauFordSiG auf den Verbraucher

Die Anforderungen des BauFordSiG sollen nun sicherstellen, dass Baugeld dafür verwendet wird, diejenigen zu bezahlen, die an der Erstellung oder dem Umbau eines Bauvorhabens beteiligt sind. Der Gesetzgeber will durch die im Gesetz verankerten Sanktionsmechanismen erreichen, dass empfangenes Baugeld, soweit kein Ausnahmetatbestand vorliegt, zur Befriedigung der im Gesetz genannten Personen zu verwenden ist.³⁷ Hierdurch können sich Konflikte, insbesondere um Werklohn- oder Kaufpreisforderungen, in der Sphäre Generalunternehmer mit seinen Nachunternehmern und Lieferanten, entsprechend verringern. Dies würde mittelbar auch einen Schutz für den Verbraucher als Besteller von Bauleistungen bedeuten, was durchaus einen Beitrag zum Verbraucherschutz darstellen kann.

7.3 Anforderungen des BauFordSiG an den Verbraucher

Nach der alten Regelung des GSB waren Verbraucher regelmäßig Baugeldempfänger und Baugeldgeber, da ihre zumeist grundpfandrechlich besicherten Bauvorhaben regelmäßig die Voraussetzung für den Baugeldbegriff nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 3 GSB erfüllt haben. Erst recht fallen sie nun unter den erweiterten Baugeldbegriff des § 1 Abs. 3 BauFordSiG. Hiermit unterliegen sie jedoch im gleichen Maße den Bestimmungen des BauFordSiG, wie alle weiteren Baugeldempfänger/-geber in der weiteren Leistungskette auch. Dies bedeutet, dass er ebenfalls die zweckentsprechende Baugeldverwendung nachweisen muss.

Der Verbraucher ist in der Regel bei der Finanzierung einer Baumaßnahme auf Fremdkapital angewiesen. Eine Baufinanzierung setzt sich aus Eigenkapital (inklusive Guthaben aus Bausparverträgen) und Fremdkapital zusammen. Das Fremdkapital wird überwiegend durch Grundpfandrechte abgesichert. Zwischen dem finanzierenden Kreditinstitut und dem Kreditnehmer ist eine Zweckbindung der Kreditmittel „Grundstückskauf und/oder Bebauung“ vereinbart. Verwendet der Kreditnehmer den

³⁶ Vgl. Verbraucherzentrale Bundesverband, <http://www.vzbv.de/2331.htm>

³⁷ Vgl. BVerfG 1. Senat 2. Kammer, Az1 BvR 3222/09

Baukredit zweckwidrig, kann der Kreditvertrag durch das finanzierende Kreditinstitut außerordentlich gekündigt werden. Die Auszahlung der Kreditmittel erfolgt i.d.R. gemäß Baufortschritt, d. h., dass Verfügungen aus dem Kreditkonto nur gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen erfolgen. Nachfolgendes Schaubild³⁸ verdeutlicht diesen Zusammenhang.

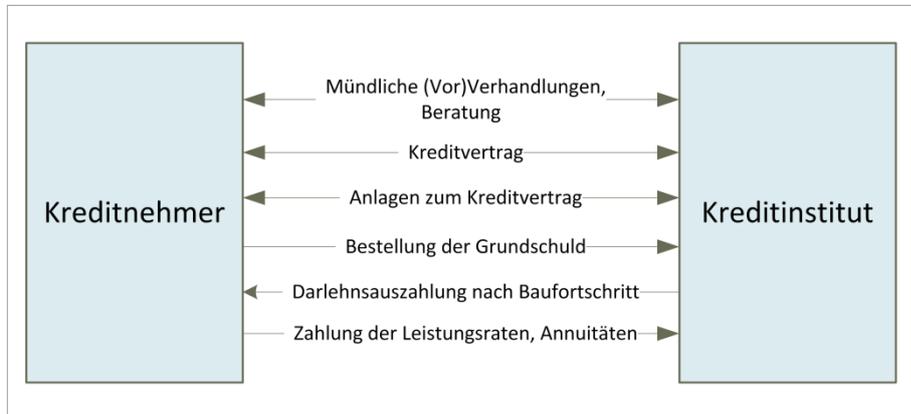


Abbildung 49: Abwicklung Realkredit

Der Nachweis für die Verwendung des Baugeldes lässt sich anhand der Dokumentation seitens des finanzierenden Kreditinstituts in der Praxis für den Verbraucher relativ leicht führen und stellt für ihn keine zusätzliche Belastung dar.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Das BauFordSiG soll der missbräuchlichen Verwendung von Baugeld entgegenwirken, dessen Folgen erst auf der Ebene Generalunternehmer – Subunternehmer akut werden. Leittragende daraus sind in der Regel gerade die privaten Bauherren. Das BauFordSiG kann dem durch die Zweckbindung des Baugeldes entgegenwirken. Da private Bauherren, regelmäßig Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, von den Regelungen des BauFordSiG profitieren können, kann das BauFordSiG in seiner derzeitigen Fassung einen mittelbaren Beitrag zum Verbraucherschutz leisten.

Der Verbraucher ist regelmäßig sowohl Baugeldempfänger als auch Baugeldgeber. Von daher hat auch er die gesetzeskonforme Verwendung des Baugeldes sicherzustellen. Er kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Baugeldes in der Praxis leicht erbringen.

³⁸ Eigene Darstellung in Anlehnung an Grill/Perczynski, Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 46. Auflage, Troisdorf, 2012, S. 425.

8 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Aus den durchgeführten Befragungen der Bauwirtschaft, der Justizverwaltungen, der Anwälte und Insolvenzverwalter, der Kreditwirtschaft und der Wirtschaftsprüfung lässt sich kein sofortiger, unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf ableiten. Mittelfristig kann aber durchaus Handlungsbedarf entstehen. Diese Schlussfolgerungen resultieren aus den folgenden Untersuchungsergebnissen:

aus Kapitel 3: Befragung Bauwirtschaft

Eine erste Folgerung aus der geringen Resonanz der Umfrage besteht darin, dass zumindest gegenwärtig das Interesse der Bauwirtschaft am BauFordSiG sehr gering ist. Unter den wenigen für das BauFordSiG Sensibilisierten gibt es dann jeweils starke Fraktionen, die das BauFordSiG streichen (40 %), es beibehalten aber ändern (27 %), bzw. unverändert beibehalten (21 %) wollen (vgl. Abbildung 11). Diese Prozentzahlen sind aufgrund der nichtproportionalen Stichprobe verzerrt. Es lassen sich aber durchaus Tendenzen ableiten, insbesondere bei Clusterung nach Jahresnettobauleistung oder Regionen.

Vom Rechnungswesen her sind überwiegend die Voraussetzungen für den Baugeldverwendungsnachweis vorhanden: 90 % der Betriebe führen eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) durch (vgl. Abbildung 22), 69 % halten sich an eine baustellengenaue Kontierung, wenn auch zu 14 % nur bei großen Projekten. Es fällt allerdings auf, dass 15 der insgesamt 34 teilnehmenden Großbetriebe keine baustellengenaue Kontierung durchführen. Knapp die Hälfte der Betriebe geben an, dass sie Baugeld nur projektbezogen einsetzen (Abbildung 27/28).

Das geringe Interesse am BauFordSiG lässt für die Beachter des Gesetzes den Schluss zu, dass die befürchteten negativen Folgen wie sinkende Liquidität der Unternehmen, geringere Kreditlinien und erhöhter Verwaltungsaufwand bisher weitgehend ausgeblieben sind.

aus Kapitel 4: Befragung Justizverwaltungen und Urteile

Aus der geringen Zahl der zurückgesandten Fragebögen und den derzeit noch nicht hinreichend beurteilbaren Auswirkungen des BauFordSiG durch die Richter kann

aufgrund dieser Befragung nicht abgeleitet werden, dass die vorliegende gerichtliche Praxis Rückschlüsse auf einen Änderungsbedarf oder die Streichung des Gesetzes zulässt.

aus Kapitel 5: Befragung Anwälte und Insolvenzverwalter

Aus der Befragung zur anwaltlichen Praxis ergibt sich, dass das BauFordSiG zur Durchsetzung von Forderungen bisher selten genutzt wird. Dennoch wird es wahrscheinlich eine breitere Anwendung finden als sein Vorgänger, das GSB. Durch die Ausweitung des Baugeldbegriffes in § 1 (3) BauFordSiG ist das BauFordSiG einfacher zu handhaben, da die teils aufwendige Klärung, ob Baugeld überhaupt vorliegt, entfällt. Auch die Beweislastumkehr des § 1 (4) BauFordSiG erleichtert die Beweisführung über die Verwendung des Baugeldes, was die Rechtsposition des Baugeldgläubigers erheblich stärkt.

Für die Insolvenzverwalter ist das BauFordSiG bisher weitgehend bedeutungslos geblieben, da sie nicht Adressat des BauFordSiG sind.

aus Kapitel 6: Buchführungs- und Finanzierungsfragen

Bei Einhaltung der Regelungen zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung mit einer zusätzlichen Kostenrechnung auf Projektebene und daraus abgeleitet Geld-Buchhaltung lässt sich prinzipiell eine Baugeldverwendungsrechnung für Zwecke des BauFordSiG durchführen. Entsprechend leistungsfähige Software-Lösungen sind am Markt verfügbar. Eine Schwierigkeit ergibt sich allerdings, wenn kleinere Projekte nur auf einer Sammelkostenstelle geführt werden. Die Geldbuchhaltung ist im Prinzip in der bestehenden KLR Bau mittels Software-Schnittstellen zur Finanzbuchführung, insbesondere zur Kreditorenbuchhaltung, realisierbar. Denn bei Lieferanten- und Subunternehmerleistungen muss für die Geldbuchhaltung der bei den Kreditoren dokumentierte Zahlungszeitpunkt zusätzlich zum Leistungszeitpunkt bekannt sein.³⁹

Der Tatbestand eines ordnungsgemäßen Rechnungslegungssystems mit einer Geld-Buchhaltung auf Projektebene ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die zentrale Finanzsteuerung (Cash Pooling) bei Unternehmen mit verschiedenen Unternehmenseinheiten. Dieses Element der zentralen Unternehmenssteuerung wird durch das

³⁹ Die bevorstehenden Änderungen bei der ARGE-Bilanzierung (IFRS 11) sowie die Einführung der E-Bilanz könnten weiteren Optimierungsbedarf bei der KLR Bau nach sich ziehen.

BauFordSiG bei Vorhandensein entsprechender Software-Lösungen in den Unternehmen bisher nicht wesentlich behindert. Im Einzelfall müsste bei vorübergehenden Entnahmen über die Eigenleistung hinaus über das Stellen von Bankbürgschaften oder gleichwertigen Versicherungsavalen vom Cash-Pool-Führer nachgedacht werden, analog § 11.25 des Arge-Mustervertrages. Die weiteren Möglichkeiten des Cash Pooling und der daraus resultierende Handlungsbedarf sind von zukünftig zu erwartenden Gerichtsurteilen abhängig.

Bei der Finanzierung von Unternehmen mit Fremdkapital sind Einschränkungen in diesem Themenbereich aufgrund der mangelnden praktischen Erfahrungen der Kreditinstitute mit dem BauFordSiG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Ein echter Handlungsbedarf könnte sich wieder aus der Entwicklung der Rechtsprechung ergeben, insbesondere wenn die Globalzession und/oder das AGB-Pfandrecht als Maßnahmen für die Kreditbesicherung eingeschränkt würden.

aus Kapitel 7: Verbraucherschutzfragen

Das BauFordSiG kann einen mittelbaren Beitrag zum Verbraucherschutz leisten, da die mit dem BauFordSiG gewünschte Zweckbindung der Baugelder dazu führen kann, dass der missbräuchlichen Baugeldverwendung im Verhältnis Generalunternehmer – Subunternehmer entgegengewirkt wird. Die Anforderungen des BauFordSiG bzgl. der Verwendung von Baugeld kann der Verbraucher (z.B. bei einer Immobilienfinanzierung) ohne großen zusätzlichen Aufwand umsetzen.